Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Vorläuffige Nachricht was es in dem Fürstlichen Hause Solms mit der Succession und Landes-Regierung für eine Beschaffenheit habe : Mit Anlagen von Lit. A. bis O.

[Braunfels?]: [Verlag nicht ermittelbar], 1766

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665

Druck Freier Zugang

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0001
DFG

~~M. N. 12.~~

37. 3.

Jc. 90.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0002
DFG

Vorläuffige

Nachricht

was es

in dem Fürstlichen Hause

Solms

Ex Bibliotheca Academica Rostochiensi

mit der

Succession und Landes-Regierung

für eine Beschaffenheit habe.

Mit Anlagen von Lit. A. bis O.

1766.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0003
DFG

http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1689276665/phys_0004

§. 1.

Von dem uralten Reichsgräflichen Stamm- und Sammt-Hause Solms, ist noch niemalen eine sogenannte Primogenitur-Erbs-Folge, oder ein sonstiger Vorzug eines ältesten vor seinen nachgebohrnen Herren Brüdern, weder selbst gemachet und eingeführet, noch von einem Kayser bestättiget worden.

§. 2.

Graf *Otto*, welcher Ao. 1409. mit Tod abgegangen, hatte die sämtlichen Lande beysammen, worüber dessen zween Söhne, *Bernhard* und *Johannes*, einer Erbs-eigenthümlichen **Grund-Abtheilung**, einmal Ao. 1420. auf ungleiche, und zum andernmal Ao. 1432. **auf gleiche** *ratas*, mit einander sich verglichen haben.

§. 3.

Von diesen beyden Stamm-Vättern aller noch lebenden Fürsten und Grafen zu Solms, sind die sämtlichen, gröstentheils noch auf den heutigen Tag florirenden, besondern Linien, zu Solms-Braunfels, Solms-Greiffenstein, Solms-Hoingen, Solms-Lich, Solms-Hohen-Solms, Solms-Laubach, Solms-Sonnewald-Pouch, Solms-Sonnewald-Schönna, Solms-Rödelheim, Solms-Assenheim, Solms-Wildenfels, Solms-Utph, Solms-Rückerswald, Solms-Ober-Baruth, und Solms Nieder-Baruth, nach und nach entstanden; wie solche in der sub *Lit. A.* beygedruckten **Regenten-Tafel**, Lit. A.
des Fürstlich und Gräflichen Samthauses **Solms** mit einem Blick können übersehen und welche alle dann samt und sonders, schon dem blosen Nahmen nach, für gleich so viele Guarants von der ohnlaugbaren Richtigkeit des Eingangs (§. 1.) vorausgestellten - an sich selbsten zwar ohnumstößlichen Verneinungs-Satzes, werden müssen erkannt, und gültig angenommen werden.

§. 4.

Zwar blieben, nach Graf *Bernhards* Ableben, die von Ihme besessene Lande, von Ao. 1459. bis 1592. mithin 133. Jahr lang, ohngetheilt beysammen; aus Ursache, weilen die mehresten seiner Nachkommen, entweder gar ohne Kinder verstorben, oder in den geistlichen Stand getretten, folglich immer nur ein einziger Successor vor Handen gewesen ware.

§. 5.

In des Graf Johannis Stamm hingegen haben sich sowohl schon frühzeitiger, nemlich in Ao. 1544. als auch überhaupts mehrere und öffters Theilungen ereignet; aus deren Veranlassung bereits

Aug. Hoffmann Tom. II. Cons. 13. num. 2. in fin.

das Haus Solms, unter andern Fürst- und Gräflichen Häussern, in welchen Theilungen von Seculis her sich vorfinden, mit anziehet.

§. 6.

Ohnangesehen dieser mehrfältigen Stamms-Abtheilungen aber, findet sich doch auch zugleich eine **Communion** und **Samt-Regentenschaft** in denen besondern Linien, des hohen Hauses **Solms**, von Alters her begründet.

§. 7.

Schon Ao. 1521. am Dienstag nach U. L. Frauen-Tag Purificationis, hatte in dem Johannis-Stamm Graf *Philipp* zu Solms, dafür gesorget, daß Er, mit Willen und Wissen seiner beyden Söhne, Graf *Reinharden* und Graf *Orten*, zu Erhaltung des Nahmens, Stammes und Geschlechts der Grafen zu Solms, eine **Erb-Satzung** aufgerichtet, darinnen verordnende, daß hinfürter zu ewigen Zeiten, alle seine Graf- und Herrschafften, Mannschafften, Unterthanen, Städte und Dörffer, Land und Leute, Beweglichs, Unbeweglichs, Lehen und Eigen, nichts davon ausgenommen, so Sie jetzunder haben und künftiglich überkommen werden, bey Deroselben Mann-Lehens-Erben und Nachkommen, erbeigen, **unzertheilt und unzertrennt beysammen bleiben, von Dero Söhnen, und Ihren männlichen Nachkommen, insgesammt genossen, und besitzet werden; Sie Sich auch Selbst mit und gegeneinander desto freundlicher halten und vertragen**, denen Töchtern aber, so lang einiger männlichen Stammes im Leben, hierzu keine Forderung gebühren, sondern dieselbe mit ihrem Heurath-Guth befriediget werden sollen ꝛc. Welches beschwohrne Erbs-Statut auch sofort von Kayser Carl V. zu **Worms** am 25sten May 1521. allergnädigst bestättiget worden ist.

Lünigs Reichs-Archiv Part. special. Continuat. II. Fortsez III. Abtheil. VI. pag. 302. seqq.

§. 8.

Sintemalen aber Graf Otto bald darauf am 14ten May 1522. gestorben, so hat erstgedachter Graf Philipp zu **Solms**, in dem folgenden Jahr 1523. ein Testamentum nuncupativum aufrichten lassen, und darinnen eigentlich versehen, wie es nach seinem tödtlichen Hintritt, zwischen Ihro Herren Söhnen, und Dero beyder Manns-Leibs-Erben, mit Ihro Graf- und Herrschafften und andern, so derselbe verlassen werde, gehalten werden solle.

§. 9.

Jedoch als ferner Graf Ottens hinterlassener einiger Sohn, Graf *Friederich Magnus*, annoch bey Lebzeiten seines Grosherr Vaters zur Mündigkeit gelanget, hat eben dieser Graf Philipp, zu Solms annoch anderweit veranlasset, daß sein Sohn Graf Reinhard, und Enckel, Graf Friederich Magnus, am Montag nach Reminiscere Ao. 1541. Sich selbsten miteinander vererbt und verbrüdereiniget haben, sowohl das Väter- und Anherrliche Erb-Statut de Ao. 1521. als auch das Testamentum nuncupativum, getreulich und vestiglich

zu

zu halten, mithin, wann Ihro Herr Vater und Anherr verscheiden würde, daß Sie, Dero Graf- und Herrschafft und was Sie verlassen, mit Frieden und Guten treulich mit einander theilen wollen — — jedoch soll jedes Theil oder seine Erben, ohne des andern Theils Wissen und Verwilligung nichts veräussern, versetzen, verkauffen, oder zu Lehen geben ꝛc.

Lünigs R. A. Part. Spec. Contin. II. Fortsez III. Abth. VI. pag. 310. 311.

§. 10.

Graf Philipp starb drey Jahre hernacher, am 3ten Octobr. 1544. mithin entstunde in der *Johannis* Abstammung die erste Theilung; indem sein älterer Sohn, mehrgedachter Graf Reinhard die Solms-Lichische, des jüngern Sohns Erbfolger aber, der auch schon mehr erwähnte Graf Friederich Magnus, die Solms-Laubachische Lande erbeigenthümlich übernahmen, und somit diese beyden besondern Linien stiffteten.

§. 11.

Beyde verliesen diese Zeitlichkeit kurz nach einander. Lezterer am 13ten Jenner 1561. und ersterer am 23sten Septembr. 1562. Beyde hinterliesen minderjährige Söhne. Als diese aber sämtlich, oder doch grösstentheils, Ihre Volljährigkeit beschritten, legten Sie miteinander, und zwar Graf Reinhards drey Söhne, *Ernst*, *Eberhard* und *Hermann Adolf*, sodann Graf Friederichs Magni beyde Söhne, *Johann Georg* und *Otto*, die väterliche Erb- und Brüder-Einigung dem Kayser *Maximiliano II.* zur Bestättigung für; Welcher auch dieselbe zu Wien am 2ten May Ao. 1573. ratificirte und confirmirte.

Lünig R. A. c. l. pag. 310 - 312.

§. 12.

Alles bis anhero angeführtes hatte sich, wie schon erwähnet, blos in dem jüngern Stamm des weyland Grafen Johannis zugetragen. Es lebten aber um selbige Zeit in dem ältern oder Bernhardinischen Stamm, noch ein Graf *Philipp*, und Graf *Conrad*, Vater und Sohn, welche Sich es dann nicht minder gefallen liesen, solchen bereits vorhandenen löblichen Einigungen, auch Ihro Seits mit beyzutretten. Sie errichteten also mit Ihren schon vorhin (§. 11.) benannten fünf Herren Vettern den bekannten Erb-Verein, der geben und geschehen ist im Closter Arnsburg auf Mittwoch den 21sten May Ao. 1578. und von Kayser *Rudolf II.* zu Prag am 4ten Nov. eben desselben Jahrs, sich bestättiget befindet.

Lünigs R. A. Part. Spec. Cont. II. Forts. III. Abth. VI. pag. 312. seqq.

§. 13.

Gleichwie aber sowohl in jeztgedachter, als auch in denen schon vorher errichteten Erb-Einigungen, hauptsächlich nur denen, dem Gesamt-Haus schädlichen Veräusserungen, Ziel und Maas gesezet, auch die Vererbung des unbeweglichen auf dem Manns-Stamm, mit Ausschliessung des Weiblichen, festgestellet worden, also findet sich übrigens weder in diesem Pacto noch in einem andern ältern oder neuern Vertrag nicht die mindeste Verordnung, wie der Manns-Stamm, in einer oder der andern Linie eigentlich erben und succediren solle; vielweniger aber ist ein Recht der Erst-Geburth, oder auch nur etwas diesem gleichkommendes, in dem ältern, des weyland Graf Bernhards Stamm, bis um diese Zeit, noch jemalen (§. 4.) eingeführet gewesen.

§. 14.

Im Jahr 1581. den 11ten Febr. verstarb Graf Philipp (§. 12.) und sein Sohn Conrad folgte dem Herrn Vater am 27sten Dec. 1592. in die Ewigkeit nach, mit Hinterlassung einer vätterlichen Disposition d. d. 13ten Januar 1587. wie sich seine **fünf Söhne** der Regierung und Nachfolge halber, miteinander verhalten solten. Von dieser sogenannten *Dispositione Conradina*, ist schon so vieles geredet und geschrieben worden, daß man es für nothdürftig erachtet, das Hauptsächlichste, worauf es bey derselben ankommt, nur ganz kürzlich hiemit zu bemerken, und aus einem sichern Aufsatz Extracts-weise einzuschalten.

§. 15.

„ Es war nehmlich **Graf** *Conrads* hinterlassene **lezte Willens-Verordnung** quæstionis durchaus kein nothwendiges, in dem Herkommen des Hauses oder der Bernhards Linie, vorhin schon gegründetes Statutum gewesen. Sie hatte dergleichen auch nicht seyn sollen. Der Testator bezeuget es selbsten, daß alle seine Söhne, auch ohne diese Disposition, ein eben so gutes Recht zu seiner Verlassenschaft gehabt hätten, als wie Er, zu seines eigenen Herrn Vaters. Diese Disposition hat also keinem ein mehreres Recht gegeben, oder geben sollen, als Er, ohne sie, schon vorhin gehabt hatte. Graf Conrad gedachte auch nicht einmal daran, daß er einem oder dem andern hierinnen nachtheilig seyn, oder Ihn verkürzen wolte. Dahero beruffte Er Sie alle zur Erbschafft und vergasse sogar derer nicht, die noch nicht einmal gebohren waren, aber von Ihme oder seinen Söhnen, vor seinem Ableben, annoch hätten können gebohren werden. „

§. 16.

„ Ob Er auch gleich unter gewissen Bedingnüssen wegen der damahligen Schulden-Last, **eine Theilung**, in nur **drey Stamm-Theile** vorgeschrieben, so ware jedoch, als eine ausdrückliche Bedingniß mit angehenget, daß diese Theilung alsdann erst geschehen solte, wenn die **Schulden bezahlet**, und alle seine **Söhne grosjährig** geworden, **auch der Theilung untereinander zufrieden wären**. Im übrigen gienge seine einzige Haupt-Absicht dahin, eine **Gesamt Regierung** unter seinen Söhnen aufzurichten; und diese suchte Er auch so einzurichten und auf alle damahls von ihme ausgedachte Fälle zu bestimmen, wie Er die Einführung sothaner **Gesamt Regierung**, nach seiner Einsicht, für thunlich und schicklich erachtete. „

§. 17.

„ Die, denen beeden ältesten wechselsweise aufgetragene Direction, war denen Nachgebohrnen ohne Schaden und Nachtheil verordnet. Die Ursache aber zu solcher Abwechselung mögte wohl einzig diese gewesen seyn, theils damit der älteste, durch sothanes Directorium, Sich mit der Zeit nichts besonderes vor denen Nachgebohrnen weder herausnehmen, noch der Bedienten sich andurch bemeistern können; theils aber auch daraus erkennen mögte, wie Ihme die Direction nur blos ratione Ordinis, nicht aber als ein Vorzug für denen Nachgebohrnen, seye gegeben worden. „

§. 18.

Daß dem ältesten die Direction der Lehen privative gegeben worden, schwächet die voranstehende Meynung nicht. Dem Graf Conrad

rad sahe damit auf das Lehens-Directorium, wie es im Gesamt-Haus eingeführet ist, und wolte mit denen Privat-Lehen seiner Linie in diesem Stück nichts besonders machen.

§. 19.

Schon in dem Erb-Verein de Ao. 1578. (§. 12. 13.) war beliebet worden, daß Sie, bey allen Ihren gnädigst und gnädigen Lehen-Herren, mit Fleiß ansuchen und bitten wolten, daß die Lehen, so einer oder der andere Theil allein empfangen hat, mögen Ihnen allen zu guten und sämtlichen geliehen werden —— Sonsten aber soll ein ältester Graf zu Solms, die, von Ihro Graf- und Herrschaften herrührende gemeine Solmsische oder Münzenbergische Lehen, nach altem Herkommen, andern seinen Agnaten, mit zum Besten leihen ꝛc.

Lünig R. A. Part. Spec. Cont. II. c. l. pag. 314.

§. 20.

In Kayser *Rudolph II.* sub dato Augspurg d. 6. Sept. Ao. 1582. ausgefertigten **Lehen-Brief**, wurde sich demnach, **nicht nur auf die in dem Gräfl. Hause Solms bereits vorgegangene Theilungen der Lehen und Stamms-Güter, sondern auch auf die erst jüngst Ao. 1578. erneuerte Erb- und Brüder-Einigung**, ausdrücklich bezogen; sofort hierauf **Graf Ernsten, als dem Ältesten**, für sich selbst, und anstatt und von wegen aller anderer seiner Vettern und Brüder, **aller dreyer Linien und Stammen der Grafen zu Solms**, die Belehnung ertheilet.

Lünigs R. A. Part. Spec. Cont. II. Fortf. III. Abth. VI. in Supplem. pag. 602.

§. 21.

Hieraus wird demnach ganz klar, warum Graf Conrad in seinem bald darauf, nehmlich Ao. 1587. errichteten Testament der Lehen halber, seine Linie betreffend, nichts besonders habe statuiren, sondern nur lediglich, den, in dem Gesamt-Haus selbsten, der Lehen wegen, bereits eingeführten Typum, auch in seiner branche habe beybehalten und imitiren lassen wollen.

§. 22.

Zehen Jahre lang, von Ao. 1592. bis in das Jahr 1602. **führten Graf** Conrads **fünf Herren Söhne** Johann Albrecht, Wilhelm, Otto, Reinhard und Philipp, **die Regierung und Haushaltung**, nach Ihres Herrn Vatters Vorschrift, **gemeinsamlich miteinander.** Nachdeme Sie Sich aber hatten beybringen lassen, die vätterliche Bedingniß, nehmlich die, einer Theilung vorhergehen sollende, Schulden-Abtilgung, seye währender Gemeinschaft, pur unmöglich, und dahero so anzusehen, als wenn solche dem Testament gar nicht einverleibet wäre, so wurden auch selbst die nachältesten und jüngern Herren Brüder anders Sinnes und liesen sich von dem ältesten zu einer Theilung bereden.

§. 23.

„ Es ware aber jene vorgebildete Unmöglichkeit, die Glaubigere in Communione abzulegen, nicht absolute talis, sondern nur secundum quid. Hätten diese Herren Ihre Wirthschaft nur anderst, und der vätterlichen Absicht gemäß, eingerichtet, so würde auch die Erfüllung jener Bedingniß gar nicht unmöglich gewesen seyn. Wahrscheinlich aber mag es auch unter Ihnen so hergegangen seyn, wie es in allen dergleichen häuslichen Gemeinschaften zu geschehen pfleget,

daß ein jeder gedacht hat, Er verbessere nichts vor sich und die Seinige allein; wordurch denn auch sofort der ernsthafte Gedancke zu einer wahren allgemeinen Verbesserung, nach und nach, wo nicht ganz unterdrücket, wenigstens gar sehr vermindert wird. „

§. 24.

Graf Conrads Söhne hielten Sich also von nun an, weder an das Testament Ihres Herrn Vaters, nach der Strenge, noch an die darinnen ausdrücklich gesetzte Bedingniß, weiter nicht mehr verbunden, sondern glaubten, zu einer, nach freyem Willen, Ihnen besser eingeleuchtet habenden Ermäßigung desselben, befugt zu seyn; welchemnach sie eine **Landestheilung**, auch noch ohne vorgängige gemeinsame Schuldenzahlung für vorzüglicher und vortheilhafter angesehen haben.

§. 25.

Sie theilten demnach, am 10ten Junii 1602. **Graf Johann Albrecht** bekame **Braunfelß**; Graf **Wolfgang Greifenstein**; und Graf **Otto Hungen** zu seinem Antheil. Alle drey aber solten aus denen übernommenen Landen, denen beyden jüngern Brüdern, Ihre Erbschafts Portiones, loco Legitimæ, mit baarem Geld, versicherten Revenuen, und andern natural-commodis entrichten.

§. 26.

„ **Bevor jedoch die beyden jüngern**, Graf *Reinhard* und Graf *Philipp*, **Ihre Einwilligung zu solcher Theilung von sich gaben**, musten Ihnen die drey ältern Herren Brüdere, **Ihr ganz gleiches Erbschafts- und Successions-Recht**, in einer besondern Urkunde, sub dato Braunfelß 10ten Decembr. 1603. **sowohl** *pure* **eingestehen, als auch** *in eventum* **versichern und festsetzen.** „

§. 27.

„ Aus solchen angeführten folgen nun ganz ohnlaugbar die beyden Schlüsse:

Der Erste, daß die zween jüngern Herren Grafen Reinhard und Philipp, ein solches festes und gegründetes ganz gleiches Recht an das ganze gehabt haben müssen, daß Ihnen solches, ohne Ihre, der vätterlichen Disposition selbst gemässe, frey beliebige Einwilligung und grosmüthige Begebung, nicht hat entzogen oder abgezwungen werden können.

Der Andere, daß bey dieser Vertheilung, nichts weniger als die Einführung einer Erstgeburth, die Absicht sämtlicher Herren Interessenten gewesen, oder hätte seyn können; noch weniger aber durch diese Theilung denen Nachkömmlingen ein beständiges Regelmaas habe vorgeschrieben werden wollen; sondern alles bezoge sich nur auf den damahls gegenwärtigen Fall; und verlosche alsdann von selbsten wieder, so oft sich der Fall selbsten wiederum anderst darstellete. „

§. 28.

Wie übervortheilend und eigennützig sich übrigens der ältere Herr Graf Johann Albrecht zu Braunfelß, nicht nur gegen die beyden jüngsten Herren Brüder, in der Bestimmung ihrer, nach damahliger Zeiten Gewohnheit, denen Land und Leuten surrogirten sogenannten Deputat-Gelder; sondern auch selbsten gegen die beyden Nachältesten zu Greiffenstein und Hungen, in der Abtheilung an Land und Leuten, erwiesen habe, und welche bittere Klagen, von sämtlichen seinen Herren Brüdern dargegen erhoben worden: damit will

will man, als doch nicht eigentlich hieher gehörig, für dermahlen sich lieber gar nicht aufhalten.

§. 29.

Desto nothwendiger aber ist es, in Verfolg der, in denen solchergestalt von *Ao.* 1602. an, in dem **Bernhardts Stamm** sich **abgetheilt habenden drey Linien** sich ereigneten anderweiten Successions-Fälle, zu bemerken, daß Graf *Otto* schon Ao. 1610. ohne männliche Erben verstorben; dessen **Hoinger Landes-Theil** aber nicht auf die beyden ältern, sondern **auf den Vierdt Nachgebohrnen** Bruder, Graf *Reinharden*, in Kraft des oben schon (§. 26.) angemerkten Eventual-**Vorbehalts**, gefallen ist.

§. 30.

Graf *Philipp* der fünfte Bruder, verstarb ohnvermählt Ao. 1628. welchem Graf *Reinhard* **zu Hungen**, zwey Jahr hernach folgte. Dieser hinterliese zween Söhne, *Mauritium* und *Philippum;* welche sich einmal Ao. 1651. d. 20. Junii, und zum andernmal Ao. 1654. d. 3. Junii miteinander verglichen. Lezterer aber lies sich solches wieder reuen, und wurde, wegen der an Graf Mauritium überlassenen Regierung, anderes Sinnes. Man correspondirte darüber. Man hat aber noch keine Spuhren angetroffen, ob es deßhalb zu einem weitern Ausbruch gekommen. Die damahligen kundbaren Umstände des sehr verkürzten Hoingischen Landes-Theil, waren übrigens die einzige Ursache, warum man dessen fernere Vertheilung für nicht thunlich gehalten. Für diesmal läst man es also auch nur bey der darüber machenden Anmerkung bewenden, daß weder in denen Solmsischen Stämmen noch in denen anderweit getheilt gewesenen Linien, weder wegen eines Præcipui, vielweniger aber gar wegen der alleinigen Succession eines Erstgebohrnen, noch niemalen kein allgemeines Regelmaas bestimmet oder eingeführet gewesen, sondern, daß nur immer erst bey jedem einzeln Fall, zwischen denen Herren Brüdern Selbsten, die Art ihrer Succession, hat müssen gütlich verabredet, beschlossen und verbindlich gemachet werden.

§. 31.

Beyde Gebrüdere Mauritius und Philipp, Grafen zu Solms-Hoingen, giengen, lezterer schon Ao. 1665. ersterer aber Ao. 1678. beyde ohne Succession, mit Tod ab. Die dritte oder jüngere **Hoingische Linie** und Landes-Antheil, sind also auch zugleich mit **erloschen.** Und solcher Anfall wurde von Graf *Heinrichen* zu **Braunfelß**, Conradi, per Johannem Albrecht, Urenkel, und Graf *Wilhelm Mauriz*, zu **Greiffenstein**, eben auch des Conradi, per Wilhelmum, Urenkel, solchergestalt unter sich vertheilet, daß endlich andurch die vorherige, unter den Gros-Herren Vätern, durch den unbilligen Eigennutz des ältesten, sich aufgedrungene Ungleichheit, durch das billigere Schicksal wiederum ins gleiche gebracht worden ist.

§. 32.

Nicht lange nach vollzogener Theilung, **starb** auch selbsten **Graf Heinrich zu Braunfelß**, am 30sten Junii 1693. ohne Kinder, und **endigte somit** die, vor 90. Jahren durch seinen Herrn Gros-Vater Johann Albrecht in dem Bernhardinischen Stamm, gestiftete, ältere oder **Braunfelser Linie;** in welcher jedoch, so lange als sie floriret hat, weder eine vätterliche Disposition, noch ein brüderlicher Vertrag oder ein sonstiges Pactum Successorium, oder irgend ein

dem Aeltestgebohrnen eingeräumter Vorzug, nicht kan aufgebracht, oder vorgewiesen, und bescheiniget werden.

§. 33.

Das ganze Land, wie solches schon vor 260. Jahren unter Graf Bernharden dem Stifter seines Stammes, (§. 2. 4.) war beysammen gewesen, fiel und vererbte also auch nunmehro wieder auf Graf *Wilhelm Morizen*, das Haupt der mittlern oder **Greiffensteinischen Linie**, zusammen. Aber auch in dieser Linie ist niemahlen eine Primogenitur, oder einiges Praecipuum eines ältesten, vor denen Nachgebohrnen, eingeführet gewesen. Graf Wilhelms, des Stiffters dieser Linie, vier nachgelassene Herren Söhne, lebten und regierten in **Gemeinschaft** zusammen, welches auch die von Ihnen am längsten im Leben verbliebenen beyden mittlern Herren Brüdere, Graf *Wilhelm* und Graf *Ludwig*, bis an Ihr Ende fortgesezet haben.

§. 34.

Zwar hatte eben dieser jüngere Herr Graf Wilhelm, bey seinem Ao. 1660. erfolgten Hintritt eine väterliche Verordnung hinterlassen, worinnen Er, aus gleicher Ursache, als wie schon wegen Hungen (§. 30.) angeführet ist, nehmlich um des Greiffensteinischen Landestheils, notorischer Verkürzung willen, eine fernere Vertheilung desselben nicht für rathsam halten wollen; mithin seinem ältesten Sohn, Graf *Wilhelm Morizen* die Regierung, dem jüngern *Friderico Magno* aber nur eine Apanage bestimmet. Man kan aber nicht sagen, daß diese Verordnung wirklich zu Stande gekommen, oder ganz ohnangefochten würde verblieben seyn; inmassen Graf Wilhelm Mauriz Selbsten noch kaum volljährig gewesen, als dessen jüngerer Bruder, Graf Friderich Magnus Ao. 1676. am 5ten August im 20sten Jahr seines Alters, vor Mæstricht bliebe; wordurch Ersterem also freylich die alleinige Nachfolge in der Regierung versichert worden ist.

§. 35.

Zum Beschluß des 90. jährigen Periodi, als so lange die abgetheilte Conradinische Nachkommenschafft floriret hat, kan man nicht umhin nochmahlen anzumerken, daß gleichwie schon mehrgedachtes **Conradinisches Testament** überhaupts nicht weiter, als nur auf seine Kinder, und blos alleine in dem damahligen Fall, hatte wirksam seyn sollen, desselben Endzweck aber doch auch nicht einmal hierinnen erreichet, noch deren Verordnung nach dem Buchstaben befolget, sondern, durch theils willkührliche, theils arglistige Erklärungen, in seinem Wesentlichen verändert worden ist, also hat denn auch, und kan dasselbe noch vielweniger in folgenden neuern Zeiten, seitherdeme die sämtlichen Lande, respective in Ao. 1678. und 1693. wiederum auf eine Linie und auf eine Person, durch Herrn Graf Wilhelm Morizen, zusammen gebracht, auch von Ihnen und Dero Herrn Sohn, schon über ein halbes Seculum besessen worden, keine andere oder mehrere Wirkung haben, als wie viel man auch sonsten einem jeden andern vollgültigen Zeugniß beyzulegen pflegt, nehmlich, daß andurch bewähret wird, **es seye in des Graf *Bernhards* Stamm das Theilungs-Recht durch nichts jemahlen aufgehoben, noch dargegen eine andere beständige Form in der Nachfolge, zum vorzüglichen Nutzen und Besten des Aeltestgebohrnen, eingeführet worden.**

§. 36.

§. 36.

Sogar in des Grafen Johannis **Stamm**, in welchem zwar auch überhaupts mehrere Linial-Abtheilungen immerzu sich ereignet haben, ist doch nur erst in neuern Zeiten alleine in der **Laubachischen Linie** das Recht der Erstgeburth, durch Herrn Graf *Johann Friederichs* Testament, eingeführet; und solches auch von Kayserlicher Majestät am 11ten April Ao. 1729. allermildest bestättiget worden.

§. 37.

„ Der Gräflich **Solms-Rödelheimische** *Successions*-**Streit** ist nichtminder, theils viel zu bekannt, theils allzuweitläufftig, als daß man sich mit dessen Anführung Exempels-Weise aufhalten solte. Es wird genug seyn, nur so vieles daraus zu bemerken, daß die, zu Gunsten einer entweder gemeinschaftlichen oder getheilten Regierung, darinnen vorkommenden Gründe, diejenigen weit übertreffen, welche für den Aeltesten wollen angeführet werden. „

§. 38.

Und endlich bestättiget noch zu allem Uberfluß das allerneueste Exempel, der, von dem regierenden Herrn Grafen zu **Solms-Hohen-Solms**, bey weyland Kayser Franz I. Glor. Mem. allerunterthänigst nach gesuchten Erlaubniß ein **Primogenitur-Recht** in Dero Linie einführen zu dürfen, die völlige Richtigkeit des mehrmahlen bahaupteten Satzes: daß dergleichen etwas noch niemalen zuvor und eben so wenig in Ihrem Hause, herkommlich gewesen seye, als wenig dergleichen, noch bis dato, in allen übrigen abgesonderten Linien des Fürstl. und Gräfl. Hauses Solms, existiret oder in Ubung ist.

§. 39.

Jedoch wir kehren wieder zu unserm Haupt-Propos, nehmlich den neuern Successions-Fällen in weyland des Graf Bernhards Stamme zurück. Herr Graf Wilhelm Moriz verstarb in Ao. 1724. und hinterliese die wiederum zusammengebrachten schönen Erbschaften und Landes-Anfälle, Dero einzigen Sohn, **Herrn** *Friederich Wilhelm*; Hochwelcher von Kayser Carl dem VII. Ao. 1742. mit Ihro gesamter Descendenz, in **den Reichs-Fürsten-Stand** erhoben wurde.

§. 40.

Fürst *Friederich Wilhelms* Durchlaucht, ob Sie gleich mit einer zahlreichen Nachkommenschaft und darunter mit **fünf Prinzen** gesegnet waren, haben gleichwohl, gegen die Ihnen angerathene neuerliche Einführung eines Primogenitur-Rechts, jederzeit den grösten Abscheu und Widerwillen bezeuget, und gegen Dero Diener sowohl, als gegen andere, Sich mehrmalen gar umständlich und ausdrücklich dahin geäussert: „ Daß Sie zu nichts weniger als zu der „ Einführung eines Erstgeburths-Rechts in Dero Fürstlichen Hau„ se geneigt seyen, sondern wie Ihr ernstlicher Wille dahin gehe, daß „ nach Ihren in Gottes Handen stehenden Ableben, Dero hinter„ bleibende Prinzen, eine **Gesamt-** oder **gemeinschaftliche Regie„ rung** unter sich errichten und führen, in die **Einkünfte des Lan„ des** aber **zu gleichen Theilen**, Sich vergleichen solten. „

§. 41.

„ Solcher Fürst-vätterlichen Intention gemäß, ist auch bey der Vermählung des ältesten Durchlauchtigen Prinzen, die Eheberedung hiernach eingerichtet und diese, von denen allerseits dabey interessir-

ten hohen Theilen, mittelst höchst-eigenhändiger Unterschrift, sub dato Hungen und Laubach den 23sten August. 1756. genehmiget und also angenommen worden. „

§. 42.

Daß aber Sr. Hochfürstl. Durchlaucht gedachte Dero Willens-Meynung, nicht in einer gewissen Form erklaret und von Sich gegeben haben, daran waren die bekannte Umstände Schuld, womit Sie Sich verschiedene Jahre vor Ihrem Ende beschwehret gefunden haben. Jedoch tritt einigermassen an derselben Stelle, eine, von Ihro Frau Gemahlin, Frauen Carolina Catharina, Fürstin zu Solms, gebohrner Pfalzgräfin von Birckenfeld, Hochfürstl. Durchl. unterm dato Braunfelß 26sten Febr. 1759. ausgestellte, mit Höchst-eigenhändiger Unterschrift und beygedruckten Insiegel bekräfftigte Erklärung und Urkunde, was Höchst-Deroselben, von Ihro Herrn Gemahls Liebden jezuweilen und mehrmahlen geäusserten Gesinnungen, wegen der künftigen Nachfolge und Landes-Regierung, bekannt seye; deren vornehmster Inhalt oben (§. 39.) bereits ausgezogen sich befindet: demnächst aber auch noch dieses merkwürdige Gezeugniß enthält:

„ Wir fügen diesem noch wohlbedächtlich bey, daß **Wir**
„ **niemahls von Unserm Herrn Gemahl vernommen, als**
„ **wären Ihro Liebden geneigt, Einen unter Dero Söh-**
„ **nen, wegen des Alters, ein Vorrecht**, oder Einen Vor-
„ theil vor dem Andern, **zuzuwenden.**
„ **Sondern**, Wir können vielmehr aus allen hierüber ge-
„ fallenen Reden, mit Wahrheit und Bestand dieses schlüssen
„ und versichern, **daß Unsers Herrn Gemahls Liebden,**
„ **Dero im Leben nach Sich lassende Söhne, in allem**
„ **unter Sich einander gleich gehalten wissen wollen.** „

§. 43.

Und endlich haben doch auch Höchstgedachten Fürst Friederich Wilhelms Durchlaucht Selbsten, nicht gar lange vor Ihrem tödtlichen Hintritt, vermittelst einer Dispositionis Paternæ nuncupativæ, sub Acto Braunfelß 3ten Sept. 1760. gegen vier Ihro anwesender Prinzen, in Gegenwart etlicher von der Dienerschaft, geäussert und befohlen:

„ **Daß**, weilen kein Erstgeburths-Recht in Dero Landen
„ vorhanden, **sämtliche Dero Herren Söhne** nach Dero
„ Ableben, **gemeinschaftlich regieren**, die *Revenüen* **aber**
„ **gleich theilen solten** —— Endlich auch sämtlichen Durch-
„ lauchtigen Prinzen, bey anzutrettender **gesammter Landes-**
„ **Regierung**, Friede und Einigkeit angewünschet ꝛc. „

§. 44.

Ehe man mit der Erzählung der Successions-Geschichte weiter fortfähret, hat man noch zuvor eines, um desto beträchtlichern Umstandes Erwähnung zu thun, als solcher, zu allen bisanherigen Zerrüttungen in dem Fürstl. Hause Solms, die leidige Grundlage, abgegeben hat. Mehr Hochgedachter Durchlauchtiger Fürst Friederich Wilhelm hatten schon gleich bey dem Antritt Ihro Regierung, viele, theils von Dero Herrn Vater, Graf Wilhelm Morizen, Selbst gemachte, theils aber auch mit denen an Greiffenstein gefallenen Braunfelser und Hoinger Landes-Erbschaften (§. 31. 32.) zugleich mit übernommene Schulden, vorgefunden; mit deren Abtilgung dann

etwa

etwa nicht sogar ernstlich, als man vielleicht gekonnt hätte, mag seyn zu Werk gegangen, noch richtig eingehalten worden.

§. 45.

Dieser Ursachen wegen, wie auch verschiedener anderer, bey der Landes-Regierung, auch Renth-Cammer und Land-Cassa-Administration, angemerkter Gravaminum halber, hatten, nicht lange nach angenommener Fürstlichen Würde, des ältesten Prinzen, Herrn Ferdinand Wilhelm Ernst Durchlaucht, Sich bewegen lassen, gegen Ihro Durchlauchtigen Herrn Vater eine Kayserliche *Commission* zu extrahiren; welche auch im Jahr 1746. am 28sten April, auf den Herrn Grafen zu Solms-Rödelheim, und den Reichs-Hof-Rath von Barckhausen, erkannt; nach des letztern Ableben aber, der Herr Graf zu Solms-Laubach dem Erstern unterm 5ten Febr. 1753. ex officio, und zwar sub clausula: Samt und Sonders, beygesetzet; ja endlich unterm 31sten August 1753. gesammte Kayserl. Commission auf Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Trier, als Bischoffen zu Worms, alleine transscribiret worden ist.

§. 46.

Sintemahlen aber diese schon angezeigte und noch öffters nachgefolgte, mit denen hohen Herren Commissarien, und Dero Subdelegatis, theils durch Abwechsel, theils durch Absterben, sich zugetragene Veränderungen, den schleunigern oder mehr nachdrücksamlichern Verfolg der, durch verschiedene Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Concluſa, bereits ergangenen provisorischen allermildesten Verordnungen, gar manchmalen gehemmet und unterbrochen haben: Als wird es gleichwohl nicht undienlich noch überflüßig seyn, so vieles, als in gedachten Commissions-Judicatis, die Fürstl. Landes-Succession Selbsten mit berührendes, annoch bey Lebzeiten des Fürstl. Herrn Impetrati, vorgekommen ist, in bestmöglichster Kürze allhier mit anzuführen.

§. 47.

Die vier jüngere Prinzen zu Solms hatten, an der, von Ihro ältesten Herrn Bruder alleine ausgewirkten Kayserl. Commission, niemalen einigen Antheil, weder qua Impetrantes, noch qua Impetrati, genommen; wohl aber ist in Deroselben Nahmen eine intervenientische Anzeige und Beschwehrde, über die ganz offenbare Partheylichkeit, womit die erstmals Rödelheimische Subdelegation zum gewissesten Vortheil des ältesten Prinzen, so wie hingegen zur grössesten Prägravation der vier Nachgebohrnen Fürstlichen Söhne und Mit-Landes-Erben, Sich verwendet gehabt hatte, bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath im Jahr 1752. eingereichet, auch andurch diese allergerechteste Einsicht und Verordnung veranlasset, daß in dem Clementissimo Concluso *Veneris* 31sten *August* 1753. von Kayserl. Majestät Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, als Bischoffen zu Worms, ausdrücklich mit aufgetragen worden:

„ ꝛc. Nicht weniger Sich besonders angelegen seyn zu
„ lassen, damit das, mit des Solms-Braunfelsischen Hau-
„ ses höchsten Nachtheil, so lange andauernde Mißverständniß
„ zwischen dem Herrn Fürsten zu Solms-Braunfelß, und des-
„ sen ältesten Herrn Sohn, einmal gehoben, und in diesem
„ Fürstlichen Hause die gute Ordnung und Eintracht wieder her-
„ gestellet, auch der Nachgebohrnen Wohl, der Billig-
„ keit nach, genugsam beobachtet werde.

§. 48.

Das Conclusum *Martis* 9ten *Dec.* 1755. besaget unter andern folgendes:

„ Da nun 1) sehr vieles daran gelegen, daß die Zuneigung „ zwischen dem Herrn Fürsten und dessen Fürstl. Kindern, völlig „ berichtiget, auch erhalten werde; So hätten Kayserl. Maje„ stät sehr gerne vernommen, daß der Herr Commissarius zu „ Herstellung des Vernehmens, zwischen dem Herrn Fürsten „ und dessen ältesten Fürstl. Sohn, allen Fleiß angewendet, so„ fort die sich deßfalls ergebende Schwierigkeiten, obzwar bis„ her ohne vollkommene Wirkung, zu übersteigen gesucht. „ Wie denn auch

„ 2) in sothaner Bemühung möglichst fortzufahren, und, „ bey so zahlreicher Famille, **auf eine Verordnung, samt „ Einverständniß wegen derer künftigen Erbfällen, „ die Rucksicht mitzunehmen seye.** — —

5) die Fürstl. Kinder *Wilhelm Christoph* und *Ludwig Rudolph* betreffend,

(welche Ihro Kayserl. Majestät allschon mediante Clementissimo Concluso *Mercurii* 12ten *Novembr.* 1749. *Membr. III.* in allergnädigste Vorsorge und Special-Protection zu nehmen, allerhuldreichest geruhet hatten.)

„ liese Sich zwar Kayserl. Majestät dasjenige nicht entgegen „ seyn, was Ihnen zu bessern Auskommen in denen Kriegs„ Diensten bishero, über die Competenz, bis auf Kayserl. Ra„ tification, abgefolget worden; **wegen des Gesuchs einer „ Erhöhung des** *Deputats pro futuro* **aber**, werde weitere Er„ kundigung derer Umstände und Ueberschlagung des Zustands „ der Cassæ nöthig seyn, weßfalls denn *Commissio* **mit räth„ lichem Gutachten zu berichten hätte** 2c. „

§. 49.

Bevor aber als sothane der Kayserl. Commission anbefohlene Rücksicht auf eine Verordnung, samt Einverständniß, **wegen derer künftigen Erbfälle**, genommen, wie auch noch ehender als zu dem abgeforderten Commissions-Bericht samt räthlichem Gutachten, ob der Cassa Zustand (wie es allerdings an deme gewesen ist) eine Erhöhung des damahligen für, noch unter Ihren Jahren gestandene, Prinzen, zu bestimmen gewesenen Deputats, ertragen mögen, eine Feder angesetzet worden war, oder bewerkstelliget hatte werden können; (weilen Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier am 18ten Januar. 1756. Todtes verfahren, das Bißthum Worms also an Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz gediehen war) hatte sich die ganze Sache in soferne wiederum alteriret, daß sowohl des Impetratischen Herrn Vaters und regierenden Fürstens Durchlaucht, per Exhibitum de præs. 12. Febr. 1756. als auch des Impetrantischen ältesten Herrn Prinzens Durchlaucht, de præs. 1sten Julii d. a. (als Hoch- welche hierdurch zugleich Ihro, eben um dieselbe Zeit im Werk gehabte Vermählung und Unterschrift der Ehe-Verabredung (§. 40.) bey dem Herrn Vater, wie auch geschehen, zu facilitiren verhoffen) um Wiederaufhebung der Commißion, bey Kayserl. Majestät allerunterthänigst angeruffen haben.

§. 50.

§. 50.

Zwar ist Ihnen hierauf eine abschlägige Resolution per Conclusum *Jovis* 15ten *Septembr.* 1757. ertheilet worden, verbis:

„ Imo Hat des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels Gesuch,
„ wegen gänzlicher Aufhebung der Commission, samt denen
„ übrigen von Ihm und seinem ältesten Herrn Sohn geschehe-
„ nen Vorschlägen, in der angebrachten Maase, bis anhero
„ nicht Statt. Sed
„ 2do Fiat ex officio renovatio & respective transcriptio Com-
„ missionis Cæsareæ auf den Herrn Churfürsten zu Maynz, als
„ itzigen Bischoffen zu Worms.

Jedoch aber haben Sie damit zugleich veranlasset, daß

„ 3tio Ihro Kayserl. Majestät allergnädigst gut gefunden
„ haben vorjetzo

(oder von selbigen Zeit-Punct an)

„ allein zu diesem Endzweck,

(nehmlich, zu berichten, ob mit dem Concurs vorzugehen absolute nöthig, oder, ob ohne denselben, wie der Herr Fürst angegeben, mit Zufriedenheit und Sicherheit derer Creditorum, weitershin fortzukommen seye?)

„ und damit dasjenige, was zum Besten des Debit-Wesens
„ damahls

(nehmlich schon im Concluso vom 9ten Dec. 1755.)

„ annoch verordnet worden, in seine Erfüllung tretten könne,
„ NB. NB. mit Aussetzung des übrigen, die Commission
„ dem Herrn Churfürsten zu ertheilen ꝛc. „

§. 51.

Aus sothaner Veranlassung und von solcher Zeit an, beliebter Aussetzung des übrigen, blieben also auch die schon vorangegangenen allerverehrlichsten Conclusa in passibus concernentibus supra (§. 46. 47.) allegatis, allerdings ohnbefolget; das Wohl der Nachgebohrnen künftigen Mit-Landes-Erben verbliebe ex parte Commissionis ohnberathen und nicht genugsam beobachtet; auf eine Verordnung samt Einverständniß wegen derer künftigen Erbs-Fällen, wurde von dem Herrn Subdelegato weiter keine Rücksicht genommen; und der Commissions-Bericht, samt räthlicher Gutachten, wegen des *pro futuro* zu erhöhenden *Deputats* für die Nachältesten noch damahligen Prinzen, ward und bliebe, von nun an, ganz ausser Acht gelassen.

§. 52.

Des ältesten Prinzen Durchlaucht konnten zwar hierbey ganz ruhig seyn und mit aller Gelassenheit den weitern Erfolg erwarten, nachdeme Sie Sich doch allbereits, durch Ihre Vermählung mit des Herrn Vaters Consens, in bessere Umstände gesetzet hatten; aber die übrigen vier nachgebohrnen Durchlauchtigsten Prinzen, welche doch inzwischen, bis auf den jüngsten, ebenfalls majorenn geworden waren, haben, von selbiger Zeit an, alles das schwehre Ungemach empfinden müssen, welches Sie noch bis auf den heutigen Tag, Selbst als mitregierende Fürsten, schwehr empfindlich drücket.

§. 53.

In dem *Veneris* 7ten *Martii* 1760. ferners nachgefolgten hochpreißlichen Reichs-Hof-Raths-Concluso, wurde ulterior Commissio,

und zwar abermalen nur blos zur Eröfnung und Regulirung des für nöthig erachteten Concursus Creditorum, dem Herrn Churfürsten zu Maynz, als Bischoffen zu Worms, aufgetragen; worbey jedoch aber auch Ihro Churfürstl. Gnaden freygelassen worden:

„ als Commissarius Cæsareus ein Mittel ausfinden zu mögen,
„ um, consensu omnium aut majoris partis in quanto & quali
„ Creditorum, einen annehmlichen Vergleich zu treffen, und da-
„ durch diese Concurs-Handlung ehender zum Ende zu befördern ꝛc.

§. 54.

Mitten unter der Vollziehung dieses Allerhöchsten Auftrags wurde Commissio Cæsarea Subdelegata, durch das am 24sten Febr. 1761. erfolgte höchstseelige Ableben, mehr hochgedachten weyland Herrn *FRIEDERICH WILHELMS*, Ersten Fürsten zu Solms Durchlaucht, neuerdings in Inactivität gesetzet.

§. 55.

Sofort in ipso momento mortis Serenissimi Patris haben Ihro weyland Hochfürstliche Durchlaucht nachgelassene Herren Söhne, die **fünf Herren Brüdere**, sämtliche Fürsten zu Solms, nahmentlich:

Herrn *Ferdinand Wilhelm Ernst* Durchl.
Herrn *Carl Ludwig Wilhelm*, Durchl.
Herrn *Wilhelm Christoph*, Durchl.
Herrn *Ludwig Rudolph Wilhelm*, Durchl.
Herrn *Anton Ernst Wilhelm Friederich*, Durchl.

die unmittelbar auf Sie sämtlich zu gleichem Recht und Antheil vererbfällte Succession und Landes-Regierung, ganz ruhig und ohne jemands Widerspruch (es ist aber auch niemand in der Welt, welcher ein Jus contradicendi hätte) gemeinschaftlich angetretten.

§. 56.

Selbsten Ihro Durchl. der älteste Fürst zu Solms, begehrten es nicht, und vermogten es zwar auch nicht einmal, zu hindern oder zu widersprechen, um nicht Ihro vier nachgebohrnen Durchlauchtigen Herren Gebrüdern, allerseits Fürsten zu Solms, eine wirkliche Compossession und Mit-Antheilnehmung an der Regierung, einzuräumen; jedoch aber schlugen Hoch-Dieselbe einen Bruder-Vergleich vor, und wolten unterdessen weder die Benennung von Samt-Regierung, Samt-Dienerschaft ꝛc. einführen, noch vielweniger aber eine Grund-Abtheilung vornehmen lassen.

§. 57.

Man vermerkte jedoch gar bald, daß, von Seiten gegentheiliger Rathgebere, unter vorbildender Hofnung einer brüderlichen Auskunft nur intendirt werde, durch verfängliche Ausdrücke und Wendungen, von denen jüngern Herren Fürsten das Eingeständniß eines Juris agendi in Petitorio, in Absicht auf eine Primogenitur, zu erschleichen; demnächst etwa auch eine Trennung unter den vier Nachgebohrnen zu verursachen; indessen aber die Dienerschaft, und wo möglich die Unterthanen auch, an Sich zu ziehen; und kurz, das divide & impera, bestmöglichster Massen einzuleiten.

§. 58.

Gleichwie aber Serenissimi Juniores, salvo sensu communi, Sich nicht hatten können überreden lassen, daß ein Primogenitus in sensu physico, auch sobald ein Primogenitus in sensu Juris, seye; und dann Serenissimus Senior weiter nichts als dieses für sich haben, daß

Sie

Sie das Licht der Welt zuerst erblickt, Hoch-Dieselbe folglich auch wohl in sensu physico, hingegen durchaus nicht in sensu Juris (weilen Reichskündiger massen in dem Fürstlichen Hause Solms kein Jus Primogenituræ erfindlich ist) ein Primogenitus genennet werden mögen: Also hatten auch eben dieselben nachgebohrnen Herren Fürsten zu Solms, zur Feststellung Ihro schon durch die Geburt erlangten ganz gleichen Successions- oder Regierungs-Rechts, weder eines Bruder-Vergleichs bedurft, noch in solcher Absicht dergleichen gesucht, und die Hände darzu gebotten, als Sie vielmehr je und allemal declariret haben, daß diese hohen Jura, respectu Ihrer, niemahls objecta transigibilia sind, noch haben, oder werden seyn können.

§. 59.

Die einzige Ursache und Absicht, warum Hoch-Dieselbe gütliche Tractaten mit angetretten, auch Selbsten einen Aufsatz darzu entwerfen lassen, ware diese gewesen, um alles, was den Lauf der Geschäffte hindern konnte, zuförderst aus dem Weg zu räumen, und, durch Einführung einer **Samt-Regierungs-Form**, einer mehrfältigen Landes-Theilung, oder eigentlichen Zerstückelung, zuvorzukommen.

§. 60.

Nachdeme aber Serenissimus natu maximus bey sothanem Aufsatz einen Anstand gefasset, und hingegen an dessen Statt, (obwohlen Sie die hohe Vermittelung Ihro Durchlauchtigsten Frauen Schwester, der Frau Landgräfin und Ober-Vormünderin zu Hessen-Homburg Hochfürstl. Durchl. nicht annehmen wollen) auf eine andere agnatische Vermittelung den Antrag gemachet; von welcher jedoch zuletzt an Ihro Kayserl. Majestät solte provociret werden mögen; Zudeme auch verschiedene Facta sich ereignet haben, welche klar zu erkennen gegeben, daß Serenissimus Senior, ex rationibus mere Politicis & Convenientiæ, Sich berechtiget zu seyn glaubten das ganze Land in Anspruch zu nehmen, und die gesammte Fürst-väterliche Erbschafft für Sch alleine behalten zu mögen: Als wolten Serenissimi Juniores in mehrere dergleichen so vergebliche als verfängliche Umschweife Sich keinesweges einlassen, noch andurch Sich Selbsten und Ihro angebohrnes Erbs- und Successions-Recht allzumahl ohnnöthiger Weise exponiren.

§. 61.

Bewandten Umständen nach, zugleich aber auch, aus Rücksicht auf die Fürst-väterliche Willens-Meynung, darzu bewogen, und um solche öfters declarirte hohe Verordnungen, wenigstens Ihro Seits, durch bestmöglichste Beysammenhaltung der Lande, gehorsamlich zu erfüllen, sind also die vier jüngern Herren Fürsten, am 21sten Nov. 1761. in einen nähern Verein zusammengetretten, und haben Sich andurch mit und gegen einander verpflichtet und verbunden, nach Anleitung des sub *Lit. B.* adjungirenden kurzen und generalen *Successions-* **und Regierungs-Plans**, mit Vorbehalt einiger Aenderungen und Zusätze, die Jure hereditario auf Sie vier recht leibliche Fürstliche Gebrüdere zu **Vier Fünftheilen** devolvirte Land und Leute, **gemeinschaftlich zu regieren, solche unzertrennt beysammen zu behalten**, mithin Ihro, der Kayserl. Majestät und dem Reich so schuldig als willig gewidmete Fürstliche Treue, Reichsständische Obliegenheit, Erhaltung brüderlichen Vertrauens, Eintracht und Liebe unter Sich, auch Beförderung des wahren Bestens Ihrer Unterthanen, Ihr rechtes einziges Haupt-Augenmerk seyn, Lit. B.

weniger nicht den Schulden-Etat auf das genaueste zu untersuchen, auch Vorschläge und Mittel ausfindig machen lassen zu wollen, wie die Ablage der Capitalien, nach und nach, mit bester Zufriedenheit derer Glaubigere, mögte bewerkstelliget werden können.

§. 62.

Deme vorgängig liesen ferner die drey nachältesten Herren Brüdere *Carl*, *Wilhelm Christoph* und *Ludwig*, samtregierende Fürsten zu Solms, Durchl. Durchl. Durchlaucht, für Sich Selbst und in Vertrettung Dero jüngsten Herrn Bruders, Fürst *Friederich* Durchlaucht, entgegen Dero ältesten Herrn Bruder, Fürsten *Ferdinand Wilhelm Ernst*, auch regierenden Fürsten zu Solms Durchlaucht, eine **allerunterthänigste** *Imploration* **und rechtliche Bitte**, *cum Adjunctis Lit. A. usque ad Lit. T.* bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath, in solcher Absicht übergeben, daß

Fürs Erste des ältesten Herrn Fürsten Durchl. Sich mit Ihro Erbtheil, **Einen Fünftheil**, der Land- und übrigen Verlassenschaft nehmlich, Sich begnügen zu lassen geruhen wolten; wie Sie dann deßhalb zugleich ausdrücklich ad divisionem provocirt wurden.

Zum Andern daß Ihro Kayserliche Majestät, bis solche Landes-Theilung, in respective **Ein-** und **Vier Fünftheile**, mögte zu Stande kommen können, eine Allerhöchste Provisional-Verordnung und Interims-Regulativ, während der, noch so lange bestehen bleiben müssender Communion, allermildest zu verfügen; auch endlich

Drittens des Herrn Implorati Hochfürstl. Durchl. allergnädigst aufzugeben, und zu vermahuen, geruhen mögten, Sich, intra terminum bimestrem, mit Ihro Durchlauchtigen Herren Brüdern wegen der Landes-Theilung in Güte zu vergleichen, und wie solches geschehen, die allergehorsamste Anzeige zu thun ꝛc.

§. 63.

Lunæ 29sten *Martii* und *Jovis* 1ma *Aprillis* 1762. erfolgte auch wirklich die allerunterthänigst gebettene Allerhöchste Verordnung,
Lit. C. welche sub *Lit.* C. in extenso beygedruckt, um der Connexion willen aber auch, sogleich folgendes daraus allhier eingerücket wird:

„ **Daß sämtliche Herren Fürsten zu Solms**, bis zur Kay-
„ serlichen anderweiten Verfügung, und salvo Jure quocunque
„ **alles gemeinschaftlich**, in denen das Regiment, die Poli-
„ cey und Gerechtigkeits-Pflege angehenden Sachen, **führen**,
„ darbey auch die **Mehrheit der Stimmen**, jederzeit **den**
„ **Ausschlag geben**, mithin die **Ausfertigung unter aller-**
„ **seitigen Nahmen und Untetschrift**, **geschehen**, insonder-
„ heit auch die Collegia, so dahin gehörig, wieder in Activität
„ gesetzet, folglich **alles ohne Unterschied in gemeinsamen**
„ **Nahmen geführet werden solle**, dergestalt, **daß** bis an-
„ hero **keinem ein Vorzug**, in Behandlung dieser gemeinsa-
„ men Regiments-Sachen, **zugestanden werde** ꝛc. „

§. 64.

Zu gleicher Zeit und auf einen Tag, ergienge auch nicht minder ad causam **Solms-Braunfelsisches** *Debit*-**Wesen betreffend**, *Commissionis* (§. 54.) das Kayserl. Reichs-Hof-Raths-Concluſum sub
Lit. D. *Lit. D.* woraus folgendes anhero ausgezogen wird:

„ ꝛc. Es solle der Herr Churfürst **bey jetziger gemeinschaft-**
„ **lichen**, von Kayserl. Majestät heute *provisorie* **festgesetzten**
„ **Regie-**

„ Regierung derer fünf nachgebliebenen Fürstlichen Her-
„ ren Söhne, insonderheit dahin sehen, daß aller Eingriff und
„ Unordnung verhütet werde, —— da immittelst doch der
„ Herr Churfürst auf den Unterhalt der sämtlichen fürstlichen
„ zahlreichen Famille, bis zur Berichtigung des Compe-
„ tenz-Quanti den Bedacht in billigermasse zu nehmen
„ hätten ꝛc. „

Und in dem, an sämtliche Herren Fürsten zu Solms gestellten Kayserlichen Rescripto, wird zugleich anbefohlen:

„ Als hätten Dieselbe Sich aller Verordnung bey denen
„ Cammer-Sachen zu enthalten, auch demjenigen ein Genüge
„ zu thun, was deßfalls an weyland Ihren Herrn Vater, un-
„ ter dem 16ten Martii 1760. verordnet worden, allenthalben
„ aber Sich dahin zu bearbeiten, damit Allerhöchst-be-
„ sagt Ihro Kayserl. Majestät und des Herrn Commissarii,
„ vor die Erhaltung ihres Hauses eben sowohl, als die guther-
„ zigen Glaubigere, hegende gute Gesinnung, desto leichter
„ erhalten werde ꝛc. „

§. 65.

Und ausser schon bemerkten beyden, ergienge auch noch *Martis* 6ten *April.* 1762. das dritte Conclusum sub *Lit. E.* auf die per Litteras des ältesten Fürsten zu Solms, Herrn Ferdinand Wilhelm Ernst Durchlaucht, sub dato 17ten Martii & præs. 5ten April eingereichte **allerunterthänigste Vorstellung und Bitte** *pro decernenda in proximos Agnatos Commissione Cæsarea &c.* worinnen Se. Durchl. auf das, Lit. E.

„ unterm 1sten hujus ad hanc causam ergangene Conclusum
„ Cæsareum, membro Imo, und demselben beygefügte provisо-
„ rische Verordnung, verwiesen worden sind.

§. 66.

Uber die allergehorsamste **Befolgung**, sowohl des erstgedachten **Kayserlichen** *Regulativi Provisorii*, als auch des anderweiten in der Debit-Commissions-Sache, emanirter höchstvenerirlicher Conclusorum (§. 63. 64.) wurde hierauf von denen jüngern Durchlauchtigen Herren Fürsten, mit Dero ältern Herrn Bruders Hochfürstl. Durchl. correspondiret, Sich zu aller Billigkeit und Friedliebenheit bereit und willfährig anerkläret; wie ingleichen, die nachgesetzten Collegia, Räthe und Dienerschaft, zu ihrer Schuldigkeit angewiesen, auch endlich über solches alles eine allerunterthänigste **Erklärung und Folgeleistung** *ad membrum 2dum & 3tium Clementissimi Concluſi d. d. 1ma April. cum Adjunctis Lit. U. usque ad Lit. Dd.* bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath übergeben; wie solches, nebst dem gesamten Zwischen-Verlauf der gerichtlichen Handlungen, die, unterm *d. d.* 15ten 21sten *Junii*, 14ten *Sept.* 1762. sodann 17ten *Januar.* 1763. sub *Lit. F.* 1. 2. 3. 4., wie auch 25sten *August.* 1763. sub *Lit.* G. in extenso adjungirte *Narrata & Concluſa* mit mehrern bescheinigen. Lit. F. 1. 2. 3. 4. Lit. G.

§. 67.

In der sogenannten *Debit-Commissions-*Sache (§. 64.) hingegen, waren die, dem allerhöchsten Auftrag gemäß, durch die hochansehnliche Subdelegation, bereits vorgekehrte löbliche Anstalten, kaum wiederum in den Gang gebracht gewesen, als Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz, Fürst und Bischoff zu Worms, am 4ten Junii

1763. dieses Zeitliche geseegneten; wordurch also die Fortsetzung dieses Geschäftes neuerdings in einen, um so mehr bedauerlichen Stillstand versetzet worden ist; als es schon dazumahlen darauf und daran gestanden hatte, daß die ruinose gemeinschaftliche Hof- und Haushaltung, nicht nur plötzlich Knall und Fall, sollte aufgehaben, sondern auch zugleich ein *Surrogatum*, nehmlich **ein erkleckliches**, für sämtliche Mit-Regenten und übrige Fürstl. Personen, zu bestimmendes **Competenz-***Quantum*, oder deputatum provisorium, **zu eines jeden Selbst-eigener Versorg- und Verpflegung**, (nehmlich während der inzwischen gemeinschaftlich abzutilgenden Schulden) hatte sollen reguliret und festgestellet werden.

§. 68.

Zwar hatte auch der Herr Subdelegatus seiner Seits nicht unterlassen, bey solchem frangenti eine **höchstvermüßigte Vorstellung statt Commissarischen Berichts**, an den Kayserlichen Reichs-Hof-Rath allerunterthänigst einzusenden, und auf jene provisorische allermildeste Competenz-Verordnung, samt ohnverzögerlicher Aufhebung der gemeinschaftlichen Hofhaltung, den vorläufigen Antrag zu machen. Die nachgebohrnen Fürstl. Herren Gebrüdere würden Sich auch allzumal glücklich zu schätzen haben, wann sothanes Expediens, schon gleich dazumahlen allergnädigst wäre begnehmiget, mithin Sie andurch, aus noch sehr vielen andern nachgefolgten embarras allermildest gerettet worden.

§. 69.

In dem höchstverehrlichsten Concluso *Veneris* 26sten *Augusti*. 1763.
Lit. H. sub *Lit. H.* wurde aber im Gegentheil, nur blos renovatio ex officio, & transscriptio Commissionis Cæsareæ auf Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier, als jetzo regierenden Bischoffen zu Worms, erkannt und befohlen:

„ alles dasjenige, was insonderheit unter dem 1sten April a. p.
„ verordnet worden, und daher noch rückständig seye, in seine
„ Erfüllung zu setzen —— auch, daß baldmöglichst, über den
„ jetzigen Zustand, sonderlich auch **wegen der** *provisorie* **zu be-**
„ **stimmenden Competenz**, ein **Haupt-Bericht** erstattet
„ werde ꝛc. „

§. 70.

Sintemalen aber unter den vorliegenden Umständen es fast nicht wohl anderst kommen konnte, als daß der jetzige Zustand, sogar noch von Tag zu Tag sich nothwendig immer mehrers verschlimmern muste; Hiernächst auch es ohnedem Actenkündig ist, daß zwar bis anhero, und während solches nun schon XX. jährigen Debit-Commissions-Processus, eines Theils die allermehresten, sowohl Commissarischen- als Reichs-Hofräthlichen Verfügungen, nur immer in contumaciam gegen des weyland Herrn Impetrati Durchl. ergangen waren; Andern Theils aber doch auch nicht einmal von des Herrn Impetranten Durchl. binnen so sehr vielen Jahren, nicht die allermindesten Vorschläge geschehen, noch an Handen gegeben worden sind, wie man, ex parte Commissionis Cæsareæ, dem Fürstl. Hause förderlichst wiederum aufhelfen und die, der Grundlage nach, mehrentheils altväterliche Schuldenlast, mittelst convenabler Zahlungs-Fristen und Summen, ohne einen wirklichen Concurs, mögte abwelzen können;

Hingegen nunmehro und von Zeit an des höchstseel. Ablebens des Herrn *Impetrati* weyland Hochfürstl. Durchl. mehrgedachter

dachter *Debit-Commissions*-Proceß sowohl *subjective*, als *objective*, eine ganz andere Lage und Gestalt dadurch bekommen hatte, indeme die nachgebohrnen Fürstl. Herren Gebrüdere, alsofort nach angetrettener *Succession* und Samt-Regierung, eine Ihrer ersten und grösten Sorgen dahin hauptsächlich verwendet, zu desto leichter Erhaltung der Kayserl. hegenden allergnädigsten Gesinnungen (§. 63.) Sich miteinander dahin bearbeitet, und also Selbsten die Hand darzu gebotten haben, um die annoch vorhandene Resources und Zahlungs-Mittel sorgfältigst auszufinden, beysammen zu halten, und auf den damit bezielenden Endzweck ersprießlichst anzuwenden.

§. 71.

Alsobald nach wieder erneuerter Commissione Cæsarea haben demnach die vier nachgebohrnen Herren Brüdere, Mit-Regenten zu Solms, die Frucht Ihrer bisanherigen Bemühungen, nehmlich einen so standhaften als raisonnablen Plan, wie binnen sieben oder neun Jahren, alle Schulden gemächlich bezahlt seyn, und Sie doch auch noch darneben Ihre Fürsten-mäßige Auskunft und Unterhalt übrig behalten könnten, dem Herrn Subdelegato, per Litteras d. d. Braunfelß 14ten & præs. 25sten Octobr. 1763. mitgetheilet, auch darinnen unter andern folgendes geäussert:

„ Als lassen Wir es damit ganz getrost auf die Probe
„ selbsten ankommen, und ersuchen Ewr. Wohlgebohrn auf
„ das allerinständigste, Sie wollen Sich von niemand, wer der
„ auch seye, dargegen einnehmen oder sonsten irre und abwendig
„ machen lassen, sondern vielmehr in denen für heuer annoch
„ übrigen letzten Monaten, solche wirksame Anstalten zu ver-
„ fügen belieben, damit also gleich mit dem eintrettenden 1764ger
„ Jahr, in Gemäßheit dieses Plans verfahren, und, unter
„ Kayserl. Authorität, die erste Jahrs-Zahlung ohne jemands
„ Einrede oder Verhinderniß, könne bewerkstelliget, auch
„ wirklich abgeführet werden müsse. Wir wollen und wer-
„ den anbey nicht entstehen —— Ewr. ꝛc. in Ihren Verfügun-
„ gen auf das kräftigste zu souteniren. Und durch solche Unse-
„ re vereinbarte Application verhoffen Wir — in kurzer Zeit zu
„ Stande zu bringen, was — nun bereits seit XX. Jahren nicht
„ hat bewirket werden mögen ꝛc. „

§. 72.

Es war nur gedachter Plan fürnehmlich auf die Herbeyziehung verschiedener in dem Land annoch befindlichen Resources, sodann auf die Abstellung der sumtuosen gemeinschaftlichen Hofhaltung, und endlich auf die Bestimmung eines erklecklichen Quanti, zu eines jeden Fürsten Selbst-eigener Verpfleg- und Versorgung gegründet. Freylich konnte wohl dargegen noch verschiedenes eingewendet werden (und welcher Aufsatz in der Welt solte von nur blos theoretischen und speculativischen Censuren mögen befreyet bleiben!) Aber eine Ein oder Etliche jährige Probe, worauf Serenissimi Juniores wohlbedächtlich und aus mehr als einem guten Grunde, zugleich provociret, würde die Unerheblichkeit aller dergleichen Einwendungen gar bald veroffenbaret, oder auch allenfalls zu anderweiten Verbesserungen eine desto gründlichere Anleitung gegeben haben.

§. 73.

Währenden Auffenthalts des Herrn Subdelegati vom 6ten bis 25sten Novembr. 1763. in loco Braunfelß, haben es demnach die vereinigten vier jüngern Herren Fürsten an triffigsten Vorstellungen nicht erwinden lassen, auch besonders sub dato 14ten Novembr. die Unzulänglichkeit aller nur blos provisorischen Oeconomie-Beeinschrenkungen, particular Reductionum oder auch abilitionum, und andern wirthschaftlichen interims palliativ Mitteln, klar vor Augen zu stellen, ja selbsten aus der schon bisanherigen eigenen leidigen Erfahrung zu demonstriren, Sich alle, wiewohlen vor der Hand doch vergebliche Mühe gegeben.

§. 74.

Selbsten noch gleich des andern Tages, nachdeme der Herr Subdelegatus von Braunfelß schon wieder abgereiset gewesen, ohne zuvor diejenigen drey Haupt-Objecta vollstrecket zu haben, um deren förderlichste Bewerkstelligung Er, sub dato 15ten & præs. 16ten Novembr. auf das dringendeste ersuchet worden war, haben Serenissimi Corregentes am 26sten ejusdem ein respective Invitations-Schreiben zu baldigst schleunigster Rückkehr, Ihme auf dem Fuse nachfolgen lassen, und darinnen sich unter andern also ausgedrucket:

„ Wenn Fürsten des Reichs, die an der Veranlassung einer
„ Ihro Herrn Vater aufgebürdeten Debit-Commission keine
„ Schuld tragen, für Sich Selbsten schon also raisonable
„ denken, daß Sie, wie Wir thun, alle Ihre Schulden binnen wenig Jahren bezahlen zu wollen, Sich bereitwilligst anerklähren; wenn Sie auch überdeme der Kayserl. Commißion
„ solche Mittel und Wege selbsten anzeigen, und die Fonds und
„ Resources genau entdecken, wovon und wie Sie Ihre Creditoren wirklich bezahlen können; wann Sie ferner allen ohnnöthigen überflüßigen Aufwand eben so ernstlich abgestellet
„ wissen, als bereitwillig Sie Sich Selbsten auf eine wiewohl
„ Standes-mäßige, Competenz beeinschrenken wollen: So
„ mögen Wir wohl mit bestem Fug und Grund verhoffen, daß
„ solches alle rechtliche Consideration verdienen, und daß, bey
„ solcher Bewandsame Ihro Kayserl. Majestät Selbsten mit
„ Ihro allergerechtesten wie allergnädigsten Beyfall, Uns
„ nicht entstehen werden ꝛc. „

Ingleichem circa finem:

„ Wir mögen keinen Zweifel haben, sondern vielmehr Uns
„ zuversichtlich getrösten, daß, woferne nur Ewr. Wohlgebohrn
„ alle diese dringende, durch den herannahenden Jahres-Wechsel, und wann dieser unter den noch dermahligen verworrenen
„ Umständen erscheinen solte, durch einen zu Unsern offenbarsten
„ Schaden, leichtlich noch auf ein halbes (*) Jahr lang
„ hinaus sich erstreckenden Kosten-splitterigen Verzug, noch
„ pressanter werdenden Umstände, lebhaftest vorstellen mögen,
„ Ihro

(*) Von solcher Zeit an aber hat die Verwirrung und Unordnung des Kostensplitterigen gemeinsamen Aufwands, noch sogar schon wiederum über zwey Jahre lang hinaus angedauert, und aus Ermangelung des noch nicht bestimmten Surrogati oder Competenz-Quanti, zur eigenen Verpflegung und Unterhalt sämtlicher Fürstl. Personen, zu Ihrer aller gemeinsamen Schaden, fortgesetzet werden müssen, vid. infra §. 80. 81.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0024
DFG

„ Ihro Churfürstl. Gnaden zu Trier, als Eminentissimus Com-
„ missarius, Ihro gnädigste Einwilligung darzu keinesweges,
„ ja um so weniger verzögern werden, als hingegen, alle nur
„ möglichste Beschleunigung, dem Kayserl. allergnädigsten Auf-
„ trag gemäß, ja sogar Unsere allerseitige Competenz und übri-
„ ges billiges Begehren, wenigstens provisorie zu bestimmen
„ und zu reguliren, allbereits zu wiederholten mahlen wörtlich
„ anbefohlen ist ꝛc. „

§. 75.

Weiter haben Sereniſſimi Co-Regentes von allem, was, bereits angeführtermaſſen, coram Commiſſione Cæſarea von Ihnen gehandelt und vorgeſtellet worden iſt, an Ihro Kayſerl. Majeſtät mittelſt allerunterthänigſten Schreibens *d. d.* 1ſten *Decembr.* 1763. (welches aber erſt den 7ten Jenner 1764. bey Kayſerl. Reichs-Hof-Rath præſentiret worden) einen ausführlichen Bericht, mit Anlagen *Num. I.* bis *XII.* allergehorſamſt abgeſtattet und allerinſtändigſt zugleich gebetten:

„ Kayſerliche Majeſtät wolten allergnädigſt geruhen, Unſere
„ gute Meynung und Abſichten allermildeſt zu beherzigen, ſo-
„ fort Unſere allerunterthänigſt vorgelegten Schulden-Zah-
„ lungs-Plan, mit allerhuldreichſten Wohlgefallen anzuſehen,
„ deſſen ſträckliche Ausführung und ohnaufſchieblichſte Vollzie-
„ hung Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Trier, qua Biſchoffen zu
„ Worms, allergerechteſt aufzutragen, auch höchſtgedacht Ih-
„ ro Churfürſtl. Gnaden gemeſſenſt aufzugeben, daß Sie Un-
„ ſere Grundverderbliche bisanhero gemeinſchaftliche Hof-Hal-
„ tung, mit dem Schluß des gegenwärtigen 1763ger Jahres,
„ ohne allen Zeit-Verluſt, Authoritate Cæſarea, trennen und
„ aufheben, die entbehrlichen Hof-Bedienten congediren, zu
„ gleicher Zeit aber auch, die, zu Unſerer Fürſtenmäßigen
„ *Subſiſtance* ohnentbehrlichſt benöthigte, in Unſerm Plan
„ mit eingeführte, auch alſofort, nur an dem Surplus was die
„ aufzuhebende Hofhaltung bisanhero alljährlich mehrers ge-
„ koſtet hat, erſpahret werdende — oder pro cujusuis Rata ad —
„ zu Unſerer *Interims*-Competenz und Unterhaltungs-*De-*
„ *putat*, Unſers Herrn Bruders Liebden und Uns, Samt und
„ Sonders, aus den bereiteſten *Fonds* und auf den ſicherſten
„ Kellereyen an- und überweiſen, oder, daß dergleichen in
„ Gemäßheit desjenigen Plans wormit Wir die Probe zu
„ machen Uns *engagirt* haben, von Uns ſelbſten geſchehen
„ möge, Uns nicht verhinderlich fallen, ſondern vielmehr be-
„ förderſamſt darbey aſſiſtiren, und wo nöthig mainteniren
„ helfen ſollen ꝛc. „

§. 76.

Es haben aber auch Ihro Churfürſtl. Gnaden zu Trier, als Eminentiſſimus Commiſſarius Selbſten, Ihro hohen Einſicht nach, und auf vorgängige Prüfung aller vorliegenden Umſtänden, erlauchteſt gar wohl ermeſſen, daß währender gemeinſchaftlichen Hofhaltungs-Beybehaltung, eine â Commiſſione Cæſarea ſich anordnen laſſen ſollende beſſere Einrichtung derſelben und *menagir*liche Erſpahrung, ein ſolcher Gegenſtand ſeye, wovon man einen fruchtbarlichen *ſoliden Succeſs*, und eine ſtandhaltende Wirkſamkeit, nimmermehr anhoffen könne. Höchſt-Dieſelbe

haben anbey auf die bisanherige Erfahrung, und auf die Actenkündigen Vorgänge von 18. Jahren her, zurückgesehen, als während welcher schon von dreyen successiven Kayserl. Commissionen, alle nur immer erdenkliche Mühe angewendet worden, um, zu Lebzeiten, weyland des vorigen Herrn Fürsten zu Solms-Braunfelß, in dem dasigen Hofhaltungs-Oeconomie-Wesen den Ueberfluß abzustellen, und eine menagirliche gute Ordnung festzusetzen, ohne daß jedoch, sothane sämtliche Commissarische Verordnungen zu ihrem abgesehenen Endzweck das allergeringste gewirket, vielmehr in Folge der Zeit das Ubel nur immer ärger gemachet haben. Was also nicht einmal unter dem verstorbenen einzigen regierenden Herrn Fürsten schon von drey vorherigen Kayserl. Commissionen, nicht seye auszurichten, noch zu erzwingen möglich gewesen, solches dürfte anjetzo, da man mit fünf regierenden Herren Fürsten es zu thun habe, eine nur noch weit grössere Beschwehrlichkeit leiden ꝛc.

§. 77.

Ihro Churfürstl. Gnaden fanden Sich also bey sich Selbsten vollkommen überzeugt, **wie es dem Fürstl. Hause Solms, bey** seiner, durch die sumptuose Hofhaltungs-Fortsetzung, sich täglich so sehr nahmhaft vermehrenden schwehren Schulden-Bürde, **und zugleich der Sicherheit derer Creditoren, über alle Massen zum Vorstande gereichen würde,** soferne die mehrmals erwähnte, den grösten Theil des Einkommens verschlingende gemeinschaftliche Hofhaltung, sogleich jetzo auf das geschwindeste und beförderlichste reduciret, und supprimiret würde. **Haben also auch Ihro Kayserl. Majestät allerhöchste Willens-Meynung nicht zu verfehlen geglaubet, wann Höchst-Dieselbe gleich jetzo, und ohne allen fernern Verschub,** sothane oft und viel besagte ruinose gemeinschaftliche Hofhaltung gänzlich aufzuheben den wirklichen Bedacht genommen, und zu solchem Ende, von Kayserl. Commissions-wegen, jedoch unter ausdrücklichem Vorbehalt Clementissimæ Cæsareæ Ratificationis; **mittelst einer am** 6ten *Decembr.* 1763. **nacher Braunfelß ergangenen Verfügung, den letztern des nächsten Monats January, dergestalten** *pro termino* **bestimmet haben, daß an solchem Tag die Hofhaltungs-Gemeinschaft, und der damit verknüpfte Kosten-Aufwand, gänzlich** *reduciret* **und** *supprimiret* **seyn, anderten Tages hernach aber, nehmlich am** 1sten **Febr.** 1764. **derer Fürstlichen Personen und Ihrer** *Domestiquen*, **eigene Selbst-Besorgung und Verpflegung eintretten solte.**

§. 78.

Um so viel angenehmer als nun zwar denen Durchlauchtigen jüngern Herren Fürsten zu Solms, diese hohe Commissarische Verfügung alsdann gewesen seyn würde, **wenn nur auch zu gleicher Zeit,** uno eodemque actu, **das ohnumgängliche** *Surrogatum*, **nehmlich die Bestimmung eines erklecklichen Competenz-***Quanti*, **zu eines jeglichen Herrn Fürsten eigener jährlichen Auskunft und Besorgung, wenigstens** *ad interim*, provisorie, **und mit gleichem Vorbehalt** Clementissimæ Cæsareæ Ratificationis, *reguliret* **worden wäre,** destoweniger konnten Sie Sich, nach des letztern Unterbleibung, bey dem ersten allein, beruhigen; weilen Ihnen hierob die nicht ungegründete Besorgniß beygienge, daß, auf solche Weise, das bisanhero beklagte Ubel nur abermalen wiederum so viel ärger, und der gemeinsame Aufgang ausserhalb einer gemeinsamen Hofhaltung, nur immer noch um so viel grösser werden dürfte.

§. 79.

§. 79.

Weilen Sie Sich denn aber mit einer solchen, obgleich ohnumgänglich höchstbenöthigten, provisorischen Verodnung, wie viel einem jeden Herrn Fürsten zu seiner eigenen Unterhaltung verabfolget werden solle, nicht sofort zugleich consoliret gesehen, als fanden Sie Sich bemüßiget unmittelbar an Ihro Kayserl. Majestät Selbsten, vermittelst abermahligen allerunterthänigsten Schreibens d. d. Braunfelß 12ten *Decembr.* 1763. & præs. R. H. R. 7ten Jan. 1764. *appon. Num. XIII. XIV. & XV.* neuerdings Sich zu wenden, und, Ihro allerdevoteste Zuversicht nach, zu bitten:

„ Kayserliche Majestät mögten allermildest geruhen, Unsere
„ Fürst-löbliche Absichten, und auf die Wiederherstellung Un-
„ sers Fürstl. Hauses Lustre, Unser Seits vorzüglichst anwen-
„ dende Bemühungen, allerhuldreichst zu unterstützen; mithin
„ auch, sowohl die allerhöchste Ratification der von hoher Com-
„ missions-wegen eventualiter decretirten Total-Abschaffung
„ der ruinosen gemeinschaftlichen Hofhaltung, allergnädigst zu
„ beschleunigen; wie nicht minder, die *interimistische* und *pro-*
„ *visorische* Bestimmung Unserer Competenz-Gelder ad —
„ pro Rata, allergerechtest festzustellen, und endlich die Aus-
„ führung Unsers Zaylungs-Plans selbsten, von Jahren zu
„ Jahren, und von Puncten zu Puncten, der hohen Commis-
„ sion gemessenst aufzutragen ꝛc. „

§. 80.

Der, ab Eminentissimo Commissario Cæsareo, zur Aufhebung der alles verzehrenden gemeinschaftlichen Hofhaltung angesetzte 31ste Januarii war bereits in Braunfelß erschienen, als zu Wien, auf eben denselben Tag, das Referat bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath angefangen wurde. Und mit dem 1sten *Februarii* ward, zur gehorsamster Gelebung einer, von der Kayserl. Subdelegations-Commission, per Estaffettam abgeschickten *Inhæsiv*-Verordnung, daß es einmahl vor allemahl bey der Kayserl. *Commissions*-Verordnung, d. d. Frankfurt Martis 6ten Decembr. 1763. sein Verbleiben haben solle ꝛc. Die gemeinschaftliche Tafel-Verpflegung und übrige Hofhaltung zu Braunfelß wirklich ab- und eingestellet worden, deren auch Sereniſſimus natu maximus sich endlich gefüget haben: als hingegen erst drey Tag hernacher zu Wien vermittelst des Clementissimi Concluſi *Veneris* 3*tia Febr.* 1764. sub *Lit. I.* der Commissioni Cæsareæ zu reſcribiren resolviret worden: Lit. I.

„ wasgestalten Kayserl. Majestät vorjetzo noch nicht gut finden
„ können, die, nach des Herrn Vaters Tode, unter denen
„ Herren Fürsten, bis auf Allerhöchst-Dero weitere Verord-
„ nung vorgewährte gemeinsame Haushaltung, dem Vorschlag
„ gemäß, sogleich aufzuheben; zumahlen dieselbe, dem altvä-
„ terlichen Testament, weyland Grafen Conrads zu Solms,
„ von 1585. und darinnen mit angeführten altüblichen Herkom-
„ men, in einem fast gleichen Vorfall, nicht ungemäs seye;
„ wolten dannenhero vielmehr des Herrn Churfürsten Vor-
„ schläge erwarten, auf was Art, mit bisheriger Beybehaltung
„ derselben, denen Mißbräuchen gesteuert, und die Sache, so-
„ wohl deßhalben, als auch wegen der Dienerschaft, in thun-
„ liche- der Beschaffenheit angemessene Weege, etwa eingeleitet
„ werden könne; welche Vorschläge Allerhöchst-Dieselbe, samt

„ dem von dem Herrn Churfürsten zugesicherten Haupt-Be-
„ richt, nach desselben Beeifferung, förderſamſt gewärtigen ꝛc.„

§. 81.

Die abschriftliche Nachricht, welche Sereniſſimi Solmenſes Juniores von diesem höchstverehrlichsten Concluſo, erst am 15ten Febr. durch Ihren Agenten erhalten hatten, setzte Hoch-Dieselbe in eine desto grössere Bestürzung, als Sie Sich eines Theils nicht errinnern konnten, auf das Teſtamentum Conradinum, ceu pro baſi ac fundamento Intentionis, Ihro Seits Sich jemalen bezogen zu haben; zumalen Sie Sich auch, ex rationibus ſupra (§. 27. 35.) jam allegatis, ganz und gar nicht und niemalen darauf eingelaſſen, nach deſſen, bis auf den heutigen Tag, vermeyntlich etwa fortdauern ſollende Verbindlichkeit agnoſciren, können noch werden. Zudeme waren Ihnen auch andern Theils die Unthunlichkeit und die allzumal ganz vergebliche Bemühung, während einer beybehaltenden gemeinſchaftlichen Hofhaltung von fünf ſamtregierenden Fürſten, nur etwa dem bloſen Mißbrauch steuern zu wollen, aus bisanheriger leidiger Erfahrung ſchon genug bekannt; wie denn auch ſogar zum Ueberfluß, des Herrn Commiſſarii Churfürſtl. Gnaden Selbſten, Ihro ſo gründlichen, als höchſterlauchteſten Penetration gemäs, ſchon voraus bezeuget und declariret gehabt hatten, daß Sie keine andere Vorſchläge, noch der Sachen Beſchaffenheit mehr und beſſer angemeſſene Wege, als eben die ſchon oben (§. 76. 77.) angeführten, zum Vorſtande des Fürſtl. Hauſes, und zur Sicherheit der Creditoren, in gleicher Maaſe abzielende Anſtalten, an die Hand zu geben vermögten. Welchemnach alſo dritten Theils Sereniſſimi Coregentes, unter der gegenwärtigen Lage der Sache, eine von nun an ohnausbleibliche, und auch mit allem, Ihro Seits bereits bezeugten, guten Willen doch leider! nicht abzuwenden vermögende, nur immerfort und alltäglich deſto gröſſer und ohnheilbarer werdenden Confuſion, wehemüthigſt entgegen, mithin den ofenen Eingang zu einem Grund-verderblichen Labyrinth, daraus Sie Sich nun auch ſchon über zwey Jahr lang nicht haben wieder entwickeln können, vor Ihren Augen ſahen.

§. 82.

Bey ſolcher fatalen Situation, will man alſo auch gegenwärtig abbrechen, um nicht minder den oben (§. 66.) ausgeſetzten fernern Verlauf der *Provocations*-Sache, *puncto diviſionis terrarum ſolmenſium & Regulativi Cæſarei* gleicherweiſe anhero nachzuhohlen; worvon dann die zuerſt allegirende *Narrata & Concluſa d. d.* 3ten *Novembr.* 1763. & 12ten *Jan.* 1764. ſub *Lit. K.* 1. 2. weiter nichts als nur die fortgeſetzten Formalia Proceſſus enthalten.

Lit. K. 1. 2.

§. 83.

Nachdeme aber ſchon ſeit einiger Zeit her, von beyderſeits hohen Theilen, mancherley Beſchwehrden gegen einander ausgebrochen waren, ſind dieſelben endlich auch, von ſo einem als andern Theil, bey dem Kayſerl Reichs-Hof-Rath klagbar angebracht, und zu allerhöchſter Erkenntniß ausgeſtellet worden. Alſo haben die nachgebohrnen vier Samt-Regenten zu Solms-Braunfelß, eine anderweite allerunterthänigſte Folge-Leiſtung, Anzeige und Vorſtellung *ad membrum 2dum & 3tium Clementiſſimorum Concluſorum de 1ma April* 1762. & 25ſten *Auguſt* 1763. *annexa petitione humillima pro Clementiſſime eandem pro ſufficienti acceptando & manutenendo; cum*

Adjun-

Adjunctis Lit. Ee. usque Kk. sub præsent. R. H. R. 13ten Jan. 1764. ad Acta übergeben lassen.

Econtra waren Fürstl. impetratischer Seits sub præs. 23sten Jan. d. a. eine **allerunterthänigste höchstvermüßigte Anzeige** *continuirender Contraventionen* **und** *Attentaten*, **samt Bitte**, *pro Clementissima Ordinatione* **an die zu dem Fürstl.** *Debit*-**Wesen allergnädigst verordnete Kayserl.** *Commission*, *eidemque annectanda Inhibitione temporali &c.* sodann sub præs. 26sten ejusdem, ein **Nachtrag** *ad Exhibitum præcedens*, *cum petito pro maturanda ob urgens in mora periculum Resolutione Cæsarea &c.* dem Protocollo rerum exhibitarum einverleibet worden.

§. 84.

Auf solche sämtliche hinc inde vorgetragene und eingeklagte Beschwehrden, erfolgte auch *Veneris 3tia Febr.* 1764. das in extenso sub *Lit. L.* nachstehende Concluſum; worinnen Lit. L.

„ 4to) Sämtliche Herren Fürsten auf das Proviſorium vom „ 1sten April 1762. und demselben nicht im geringsten zuwider „ zu leben, auch Sich in Ihren gemeinsamen Deliberationen „ dem Concluſo Cæsareo d. d. 25sten Aug. 1763. membro 3tio „ gemäs zu halten, angewiesen worden, als bey welchen es „ nochmahls alles Ihres Inhalts verbleibe.

„ 5to) Kayserl. Majestät liesen es neben Dero erstgesagten „ Kayserl. Concluſis, bis zu Dero Kayserl. Entscheidung des „ strittigen puncti Juris Primogenituræ, oder anderer Verord„ nung, zugleich allenthalben, bey denen Fürstl. Deputaten, „ Logis, und andern übrigen bewenden, was ein jeder von Ihnen „ bey des Herrn Vaters Lebzeiten, genoſſen habe —— Und „ gleichwie Kayserl. Majestät alle bisher unter Ihnen gewesene „ diesen zuwiderlaufende Strittigkeiten und eigenmächtige, ein„ geklagte oder angedrohete Verfahren, Ihnen allerseits auf „ das ernstlichste verwiesen haben wolten, also errinnerten Aller„ höchst-Dieselbe Sie insgesamt zur genauen Befolgung des „ ersagten Proviſorii und brüderlicher Einigkeit ꝛc. ꝛc. „

§. 85.

Schon ex narratis dieses verehrten Concluſi fiele Sereniſſimis als anmerklich in die Augen, daß und warum doch Ihre, sub datis 1sten und 12ten Dec. 1763. allesamt de præs. R. H. R. 7ten Januar. 1764. exhibirte **allerunterthänigste Schreiben und** *PStum.* (§. 75. 79.) nicht, Ihrer Intention gemäs, *ad causam* **Solmß-Braunfelßisches** *Debit*-**Wesen betreffende** *Commiſſionis* (als wohin sie ganz eigentlich, Interventionis loco, bestimmet, auch, ihren ganzen Inhalt nach, einzig dahin abzielend gewesen; wie denn auch selbsten in membro 2do & 4to circa finem, des ad eandem causam Veneris d. 3. Febr. 1764. emanirten Concluſi, eben dieser Exhibitorum ausdrückliche und richtige Erwähnung geschehen) sondern *ad causam Provocationis*, *puncto diviſionis terrarum Solmenſium & Regulativi Cæsarei*, protonotirt worden seyen.

§. 86.

Ex ipso Clementiſſimo Concluſo aber gabe Ihnen vollends die, membro 5to Ihrer Competenz-Deputaten und Logis &c. halber ꝛc. (welcher punctus jedoch zumahl und eigentlich gar nicht hieher ad causam provocationis &c. gehöret, sondern ad causam Solms-Braunfelßisches Debit-Wesen betreffende Commiſſionis zu erörtern gestan-

den, mithin vermuthlich nur aus Veranlassung des verwechselten Protonotats allhier mit eingeflossen seyn mag) ergangene, oben (§. 84.) extrahirte Verordnung, einen desto empfindlichern Stoß, als Sie andurch beynahe gänzlich ausser Stand gesetzt worden wären, Sich dermassen zu equippiren, um Ihro Röm. Kayserl. und Röm. Königl. Majestät Majestät die allerunterthänigste Fürstliche Devotion in Frankfurt Selbst persöhnlich beweisen zu können.

§. 87.

Das, nach Voraus-Anzeige des nurgedachten membri 5ti, zugleich mit concludirte allerhöchste Rescriptum ist jedoch erst zu Anfangs Junii, durch die ordinaire Post, bey Sereniſſimis eingelauffen. Und unterdessen waren endlich auch, wiewohl nach mehrmahls wiederhohlten Contumacial-Anruffen, und einem Zeit-Verlauf von völligen zwey Jahren, nomine des Hochfürstl. Herrn Provocati Durchl. so rubricirte *Exceptiones*, sub præs. R. H. R. 18ten April übergeben,
Lit. M. welche per Concluſum *Martis* 19ten *Junii* 1764. sub *Lit. M.* ad Replicandum communiciret, demnächst aber auch

„ salvo Cursu Processus, tentamen amicabilis compositionis,
„ über die sämtliche, bisher unter denen Herren Fürsten zu
„ Solms-Braunfelß obgewaltete Differenzien, ex officio er-
„ kannt, beyde litigirende Theile aber angewiesen worden, bin-
„ nen zwey Monathen, ihre Mandatarios zu benennen. „

§. 88.

Beyde hohe Theile liesen folgendes ad agendum agenda, pro ulteriori termino anruffen, und erhielten darauf das Concluſum *Mar-*
Lit. N. *tis* 9ten *Octobr.* 1764. sub *Lit. N.* In termino præfixo liessen am 7ten Decembr. 1764. sowohl eines Theils Sereniſſimus Senior Ihr Mandatum speciale einreichen, und pro aperienda Commiſſione Aulica anruffen; als auch andern Theils Sereniſſimi Juniores eine allerunterthänigste **Anzeige und Vorstellung** *ad Clementiſſima Concluſa d. d. 3ten Febr. 19. Junii & 9ten Octobr. c. a. cum petito humillimo pro Clementiſſime uſque ad uberiorem Actorum Inſtructionem in via Juris, ſuſpendenda ad Amicabilem Compoſitionem decreta Commiſſione Aulica, nec non pro augendo Deputato Competentiæ Sereniſſimorum Principum Solmenſium Juniorum ad paritatem & æqualitatem Summæ cum annuo Sereniſſimi Principis Senioris Deputato &c.*

§. 89.

Neben andern wurde dann in nurgedachtem Exhibito quoad Membr. 2. Concluſi de 3tia Febr. nup. (§. 84.) bescheidentlichst erinnert:

„ welchermassen impetrantische Herren Fürsten Ihre beyde
„ Brüder-Vereine sub Lit. Ee. und Ff. ganz und gar nicht zu
„ dem Ende, noch mit der Absicht, in Originali übergeben ha-
„ ben, um derselben allerhöchste Confirmation anzubegehren,
„ sondern, daß Sie solche nur lediglich pro humillima Informa-
„ tione, in Gefolg des Membri 2. Concluſi d. d. 25sten Aug.
„ a. p. und anstatt des auch sogar nur extractive, daraus bey-
„ zubringen Ihnen freygestandenen passus concernentis, die
„ Vormundschaft Dero jüngsten Herrn Bruders betreffend, lie-
„ ber in extenso, ad comprobandam uberiorem bonam fidem,
„ allerunterthänigst haben vorlegen lassen.

Zugleich aber auch allergehorsamst angezeiget,

„ Quoad Membr. 3. alte fati Concluſi, daß des jüngsten Herrn
„ Friede-

„ Friederichs Fürsten zu Solms Durchl. seither dem 4ten Sept.
„ nup. Jhro Volljährigkeit, Kraft des vorhin schon producir-
„ ten Parochial-Atteſtati ſub Lit Kk. wirklich beſchritten, und
„ alſo auch die Mit-Regierung Selbſt übernommen und ange-
„ tretten haben.

Ferner,

„ Quoad Membr. 5. auf den groſſen Unterſchied ſich bezogen,
„ welcher zwiſchen einem, annoch unter vätterlicher Gewalt
„ ſtehenden, zumalen aber noch minderjährigen Prinzen und
„ einem, zu ſeiner Volljährigkeit, ja gar, nach des Herrn Va-
„ ters Tod, zur ganz gleichen Mit-Regierung und Landes-
„ Herrſchaft gelangten Fürſten, obwaltet; in welchem Betracht
„ und um alſo, Fürſten-Stands mäßig Sich zu produciren,
„ oder auch in ſolche Verfaſſ- und Equippirung Sich damit zu
„ ſetzen, um etwa in hoher Mächte Kriegs-Dienſte, mit avan-
„ tage Sich placiren zu mögen, allerunterthänigſt gebetten wurde,
„ Jhro allerſeitiges Competenz-Deputat, auf die nehmliche
„ Summam und in die vollſtändigſte Gleichheit mit demjenigen
„ zu ſetzen, was Jhro älteſten Herrn Bruders Durchl. ſchon
„ dermahlen genieſſen.

Und endlich wurde beklaget, daß

„ Quoad Membr. 2. Concluſorum d. d. 19. Junii & 9ten Octobr.
„ nup. (§. 87. 88.) die allergnädigſte Intention zu facilitiren,
„ Jhro Durchlauchten vor der Hand annoch dadurch behindert
„ würden, weilen Hoch-Dieſelbe bey Jhro noch dermahliger
„ allzugroſen Verkürzung und Beklemmung, nicht vermögten
„ auf eigene Koſten einen Mandatarium in Wien zu unterhalten,
„ oder durch denſelben die fürtrefliche Hof-Commiſſion zu be-
„ ſchicken ꝛc. „

§. 90.

In Sachen das Solms-Braunfelſiſche *Debit*-Weſen betreffende *Commiſſionis*, war zwar das in Concluſo (§. 80.) d. d. 3ten Febr. 1764. Membro 5to mitbeſchloſſene allerhöchſte Reſcriptum Notificatorium entweder gar nicht expedirt, oder doch Sereniſſimis Solmenſibus Junioribus nicht inſinuirt worden; Selbige haben aber gleichwohl nicht angeſtanden, eine Intervenientiſche allerunterthänigſte Vorſtellung *ad Clementiſſimum Concluſum Veneris 3tia Febr. a. c.* mit angefügter rechtlichen Bitte, um, nach ſo langem verzögerlichen Auſſenbleiben des *commiſſariſchen* Haupt-Berichts, den, von den jüngern regierenden Herren Fürſten zu Solms, *bona mente atque integerrima intentione*, übergebenen Schulden-Zahlungs-Plan, in ſoweit *ex officio* allergnädigſt zu begnehmigen, damit endlich, durch deſſen Vollſtreckung, ein wirklicher Anfang zu der ſchon *XX.* Jahr lang in Deliberation geſtandenen Schulden-Abtilgung, *Authoritate Cæſarea*, ſolle gemachet, eben andurch aber auch zugleich der *punctus petitæ Meliorationis Deputati annuæ competentiæ*, um ſo ehender und leichter könne berichtiget werden; *appon. Num. XVI. & XVII.* ſub præſ. R. H. R. 10ten Dec. 1764. allerunterthänigſt einreichen zu laſſen.

§. 91.

Schon in denen ad eandem hanc Cauſam Commiſſionis das Schulden-Weſen betreffende Interventionis loco, beſtimmt geweſe-

nen (§. 85. 86.) Litteris humillimis d. d. 1sten Dec. 1763. & præs. 7ten Januar. 1764. hatten Sämtliche nachgebohrne Durchlauchtige Fürsten zu Solms, die sehr beträchtliche Commoda und Avantages deren des ältesten Fürsten Durchl. schon bey Lebzeiten Ihro Herrn Vaters Durchl. und absonderlich von Zeit Ihro Vermählung an, nach und nach de facto Sich angenommen, und bisanhero, durch alle Artickel, aus der Gemeinschaft genossen haben, auch annoch, sowohl aus der Renth-Cammer, als Land-Cassa, geniessen, Ihro Kayserl. Majestät

Artic. **dahingegen stehen vierdtens** ꝛc. usque ad verba:
Jovis 1ma April 1762. **gewesen ist.**

so ausführlichen, wie besonders in der Gestalt, als eine mitwürkende Ursache, allerunterthänigst eröfnet, warum, und das nehmlich unter dem Interims-Besitz solcher vorzüglichen Begünstigung und Avantages, Ihro des hochgedachten Herrn Senioris Hochfürstlichen Durchlaucht es gar ein leichtes und fast gleichgültig seyn könne, den auch noch so lange trainirenden Provocations-Proceß in puncto divisionis terrarum Solmensium &c. gar wohl auszuhalten; wie nicht minder die Debit-Commissions-Sache, mit einer sehr gleichen Indifference und Inactivitæt, als wie es schon seit XX. Jahren geschehen, noch immer und weiterfort aufzögerlich behandelt mit anzusehen; weilen Ihro Durchl. etwann die Hofnung beygebracht worden, daß endlich, wann die gemeinsamen Cassen gänzlich erschöpfet, der Credit gesperret, und die Sache aufs alleräusserste vulneriret worden wäre, Sereniſſimi Juniores Sich alsdann nothwendig zum Ziel legen, und nur so viel nachgiebiger Sich würden accomodiren müssen.

§. 92.

Noch insbesondere aber haben Sereniſſimi Solmenses Juniores, in dem weitern Exhibito, der allerunterthänigsten Anzeige und Vorstellung ꝛc. welche gleicherweise sub præs. R. H. R. 7ten Jan. 1764. und zwar ausdrücklich ad Causam Provocationis ad divisionem &c. producirt worden ist (§. 89.) Quoad Membr. 5tum den allerbittersten Schaden einigermassen vorstellig gemachet, welcher Ihnen von daher zugegangen ist, auch noch bis dato Sie schwehr empfindlich drüket, weilen der, auf die, schon vor eilf Jahren, von beyden damahligen Prinzen, Herrn Wilhelm Christoph und Herrn Ludwig, bey der Commission nachgesuchte **Erhöhung des** *Deputats pro futuro* als lange nemlich Sie unter väterlicher Gewalt stehende Prinzen verbleiben würden, per Concluſum Clementiſſimum Martis 9ten Dec. 1755. Membro II. Art. 4to der Commissioni Cæsareæ aufgegebenen Bericht samt räthlichen Gutachten ꝛc. (§. 48. 51.) solche lange Zeit über, allerdings ohnbefolgt geblieben, mithin auch die tröstliche Erfüllung der, in eiusdem alte fati Concluſi Membro IVto, dem weyland regierenden Fürstl. Herrn Vater Selbsten sehr consolable gefallenen, preißwürdigsten Kayserlichen so allergnädigst, als

„ behörig gethanen Vorsehung, **damit Ihme, und seinem**
„ **Hause**, so viel der Cassæ Zustand erleide, NB. **an dem**
„ **Nothwendigen** NB. **nichts abgehen** solle ꝛc. „

in Absicht auf die jüngern, nunmehro Selbst mitregierende Fürstlichen Herren Söhne zwar bisanhero noch nicht zu Stande gebracht seye, desto ohnfehlbarer aber nun endlich einmal anzuhoffen stehe.

§. 93.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0032
DFG

§. 93.

Und endlich haben die vier nachgebohrnen Durchlauchtigen Samt-Regenten, in Ihrer, ad Causam Solms-Braunfelßisches Debit Wesen betreffend sub præs. R. H. R. 10ten Decembr. 1764. eingereichten Intervenientischen allerunterthänigsten Vorstellung ꝛc. (§. 90.) über bisanhero angeführtes, auch noch folgendes mit einfliesen lassen:

„ die allergemessenst anbefohlenen Vorschläge und den höchst
„ Churfürstlichen Haupt-Bericht annoch betreffend, haben
„ Serenissimi demselben, zumalen Ihro Seits in urgentissimo
„ frangenti, allbereits über drey Viertel Jahr lang allersehn-
„ lichst entgegen gesehen.

„ Sie haben auch ex suberabundanti, nicht unterlassen, so-
„ wohl unterm 29sten Junii als 10ten August. 1764. den Herrn
„ Subdelegatum mittelst der copeylichen Anlagen No. XVI. &
„ XVII. höchsteigenhändig zu errinnern, und die beeiferte Be-
„ schleunigung des gedachten Haupt-Berichts bey Ihme zu
„ sollicitiren. Sie sind aber bisanhero von demselben noch kei-
„ ner Antwort darauf gewürdiget worden.

„ Je mehrers als nun Serenissimi von der Richtigkeit Ihres
„ Schulden-Zahlungs-Plans und daß gegen dessen zuverläßi-
„ gen Bestand nichts einzuwenden seye, Sich überzeugt hal-
„ ten —— sondern, aus der strengsten und weitläufftigsten Un-
„ tersuchung aller möglichen Gegen-Einwendungen, sicherlich
„ nichts anders herauskommen werde, als daß vielleicht nur die
„ aus jenen Zahlungs-Quellen, von Jahren zu Jahren, suc-
„ cessive erheben wollende Summen, nicht allemal so ergiebig
„ ausfallen und eingehen dürfften, wie man diesseits præsup-
„ ponirt hat; woraus denn aber nichts weiters folgen würde,
„ als daß etwa nur nicht in den zuerst bestimmten VII. bis IX.
„ wohl aber doch gewiß in X. bis XII. oder wenn es auch gar
„ aufs höchste XV. Jahre wären, die gänzliche Schulden-Ab-
„ tilgung vollbracht seyn könnte.

„ Destomehr haben Serenissimi Intervenientes gewünschet
„ und wünschen noch dato für Ihro eigenes sowohl, als des
„ Fürstl. Hauses und der Creditorum Bestes, nichts angelege-
„ ners, als daß doch nur wenigstens, auf ein oder etliche Jahre
„ lang, die Probe damit gemachet werden mögte; als woraus
„ zum wenigsten weder der Ruin der Waldungen, noch weni-
„ ger der Umsturz des Hauses, sogleich zu befahren stünde ——

„ Unterdessen aber als bisanhero noch nicht einmal zur Pro-
„ be geschritten worden —— drücket Serenissimos Juniores Co-
„ Regentes der schwehr zu dultende Schaden desto empfindlicher,
„ als Sie solchergestalt ein beharrliches Sacrifice —— verbleiben
„ müssen, da Sie Selbsten mit Ihro Standes-mäßigen Ac-
„ commodir- und Unterhaltung darüber verkürzt werden, und
„ in solange, bis der —— schon in die dritthalb Jahr lang, vom
„ Concluso 1ma April. 1762. anzurechnen immer urgirte Haupt-
„ Bericht endlich einmal zum Vorschein kommen wird, Sich sehr
„ behelffen müssen; Eben hierdurch aber auch Sich nothdring-
„ lich vermüßiget gesehen haben, Ihre gerechtesten Klagen Selb-
„ sten bis zu dem Thron Ewr. Kayserl. Majestät aufsteigen zu
„ lassen —— allergnädigst zu verfügen, daß nunmehro, mit

„ ohngesäumter Vollstreckung des Schulden-Zahlungs-Plans „ quæstio. ein wirklicher Anfang, Authoritate Cæsarea, gemachet, somit auch in puncto meliorationis Deputati Competentiæ, das Wohl von vier jungen Reichs-Fürsten solchergestalt beherziget werde, daß Ihnen die benöthigten Mittel nicht länger vorenthalten und entzogen bleiben mögen, um zu Ewr. Kayserl. Majestät allerhöchsten wie auch des Reichs ersprießlichsten Diensten, Sich allerunterthänigst und bereitwilligst darstellen, produciren und equippiren zu können ꝛc. ꝛc. „

§. 94.

Unter sämtlichen Nachgebohrnen, waren es jedoch in specie die beyden jüngsten Herren Gebrüdere, des Fürsten **Ludwigs** und Fürsten **Friederichs**, Durchl. Durchl. Hoch-welche, aus Veranlassung der, nechst vorhin (§. 92.) schon bemerktermassen unterbliebenen commissarischer Nicht-Vollziehung derer in Membro II. Art. 4to item Membro IVto Clementissimi Concluſi Martis 9ten Decembr. 1755. (§. 48. 51. 92.) vorgeschriebenen allerhöchsten Willens-Meynungen, auf den heutigen Tag bereits respective in das eilfte Jahr lang, **an sehr vielem Nothwendigen einen gar starken Abgang haben leiden**, mithin, obgleich der Cassa Zustand (wenn zumalen nur zugleich an andern Orten die nöthige Einsicht und Remedur geschehen wäre) es wohl hätte ertragen mögen, solche lange Zeit über, an Ihrem ehemaligen Prinzen-Deputat, und nunmehriger Fürsten-Competenz, wie ingleichen mit Ihren Logis, auch sonsten in allem übrigen, nur allzuvieles zu kurz gekommen und dermassen beeinschrenket worden sind, daß Ihnen deren ganz nicht vermuthete neuerliche Bestättigung (§. 84. 86.) und die noch längere Fortsetzung solcher für regierende Fürsten allzuunziemlichen äusserlichen Umständen, (da mancher privatus nicht so schlecht als wie Sie logirt sich befindet;) alle Ihre übrige Lebens-Zeit zu einem wahren und bittersten Creûe Cœur machen würde.

§. 95.

Ihro Durchlauchten liesen also nachforschen, woher und wodurch Ihnen solche allzumal unverdiente Beeinschrenkung Ihrer dem Fürsten-Stande doch billig gemäß einzurichtenden äusserlichen Umstände, besonders, da auch noch Gelegenheit und Platz genug darzu in Ihrem Residenz-Schloß vorhanden ist, veranlasset und zugezogen worden seyn mögte; und kamen endlich auf die Spuhr, daß muthmaßlichen, gewisse in dem hohen commissarischen **Vorbericht**, de præs. R. H. R. 19ten Dec. 1763. enthalten seyn sollende allzuunbestimmte Ausdrücke, die Gelegenheit darzu gegeben haben dürfften. Beyde hohe Mit-Regenten, die Ihres löblichen und rechtlichen Betragens halber Sich ganz sicher wissen, und dahero um so weniger Scheu haben, die Wahrheit, wie es Fürsten geziemet, gegen männiglich unter Augen zu bezeugen, zu reden und zu schreiben, nahmen also auch keinen Anstand, bey dem Herrn Subdelegato, als Berichts-Verfassern, über verschiedene allgemeine Imputata, eine cathegorische Explication vermittelst eines Schreibens und Postscripti d. d. 15ten Dec. 1764. Sich auszubitten. Sie erhielten auch darauf unterm 18ten dito, zwar eine- aber nichts weniger als cathegorische- sondern blos dilatorische, ja gewissermassen gar declinatorische Antwort, worbey es auch noch bis dato, Glimpfs halber gelassen worden ist.

§. 96.

§. 96.

Nachdeme aber der mehr angezogene, in causa das Debit-Wesen betreffend, schon lange und längstens desiderirte commissarische Haupt-Bericht, (§. 69. 80. 90. 93.) nach einer fast drey jährigen Erwartung, doch endlich ad Augustissimum Committentem eingelanget war, fanden Sereniſſimi Solmenſes Juniores, als, bereits (§. 95.) angedeutermassen, aus Ihrer eigenen Erfahrung, von solcher Nothwendigkeit überzeuget, um desto ehender Sich darzu bewogen, mediante Supplica, de præſ. R. H. R. 29sten Martii 1765.

„ allerunterthänigst zu bitten, den eingekommenen Commissions-
„ Bericht entweder Ihnen allerhuldreichst communiciren, oder
„ aber doch auf denselben, Parte interveniente non audita, nichts
„ widriges verhängen zu lassen ꝛc.

§. 97.

In solcher Lage hat die Debit-Commissions-Sache bis auf den heutigen Tag geruhet; nachdeme zumalen Commissio Ipsa, gleich als vorhin schon mehrmalen leider! auf andere Weise geschehen, (Conf. §. 45. 46. 49. 50. 54. 64. 67. 69.) neuerdings wiederum, und zwar Selbsten durch das allertiefst-betrauerlichste Ableben Augustissimi Committentis pientissimæ ac glorioſissimæ memoriæ, gehemmet und unterbrochen, auch seitherdeme noch nicht allergnädigst renoviret und confirmiret worden ist. Wo hingegen in der Provocations-Sache *puncto divisionis terrarum Solmenſium & Regulativi Cæſarei &c.* durch Provocantischen Anwald, terminus ad Replicandum, sub præſ. R. H. R. 13ten Dec. 1764. dann 14ten Febr. item 14ten Junii 1765. geziemend gewahret, auch bey letztern um so mehr es belassen, als sich darinnen zugleich, auf eine, inzwischen wirklich angefangene Vergleichs-Handlung bezogen worden, von deren bisanherigen Verlauf man also auch noch zum Beschluß einige Erwähnung zu thun hat.

§. 98.

Obwohlen in beyden sub præſ. 7ten und 10ten Dec. 1764. (§. 88. 89. 90.) bey hochpreißlichem Reichs-Hof-Rath eingereichten allerunterthänigsten Anzeigen ꝛc. Die nothdringlichsten Vorstellungen bereits geschehen waren, warum sämtliche vereinigte jüngere regierende Fürsten zu Solms, um allermildeste Suspendirung der allergnädigst erkannten Hof-Commißion, allerunterthänigst haben bitten lassen müssen: So haben jedoch insbesondere die beyde jüngere Durchlauchtige Gebrüdere Herr Ludwig und Herr Friederich, mitregierende Fürsten zu Solms, um Ihro Kayserl. Majestät allergnädigste Intention möglichstermassen zu befördern, und, so viel an Ihnen wäre, zu erreichen, nach darüber eingeholten Gutachten und reiflich gepflogenen Rath, so gerne und willigst, als mit vorzüglichster Beeifferung, Sich angelegen seyn lassen, in Beziehung und zur bald-möglichsten Wiederherstellung der Fürst-brüderlichen Eintracht in Ihrem hohen Samt-Hause, Sämtlichen Ihro Herren Brüdern Durchl. Durchl. Durchl. dergestalten bereitest entgegen zu gehen, daß Sie, zur Beförderung solcher gemeinersprißlichen löblichen Absicht, eine 1) auf den sub Lit. T. neben der allerunterthänigsten Imploration puncto provocationis ad divisionem terrarum Solmenſium & Regulativi Cæſarei (§. 62.) bey Kayserl. Reichs-Hof-Rath bereits übergebenen Plan (*) sich

(*) Ist eben derselbe, welcher schon in dem ersten Bruder-Verein d. d. 21sten Nov. 1761. sub Lit. B. angezogen und zum Grund geleget worden, auch unter den gegenwärtigen Beylagen sub Lit. B. abgedruckt erscheinet.

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1689276665/phys_0035 DFG

gründende, 2) wie auch denen, in Ihren beyden Bruder-Recessen (welche sub Lit. Ee. und Ff. mit der anderweiten allerunterthänigsten Folgeleistung, Anzeige und Vorstellung ꝛc. sub præs. 13ten Jan. 1764. (§. 83. 89.) ad Acta Consilii Imperialis Aulici in originali sind exhibiret worden,) aufgestellten Principiis, vollkommen gemäße; 3) mit der bisanherigen Coregiminal-Observanz allerdings übereinstimmende; 4) zwar mit Beybehaltung allerseitiger personal- und individual-Convenienz, jedoch überdeme auch noch fürnehmlich auf die vorzügliche Wohlfarth Ihro Fürstlichen Samt-Hauses eingerichtete; 5) auf die Abstellung aller derjenigen Inconvenienzien, welche bisanhero der nöthigen Beförderung der Geschäfte jezuweilen verhinderlich gefallen waren, den Bedacht- und endlich 6) auf den beträchtlichen Unterschied, daß Vergleichs-Tractaten auf eine gar viel andere Art und Weise, als rechtliche Judicial-Handlungen müssen tractiret werden, die billige Rücksicht nehmende- überhaupts aus XXX. Artickeln bestandene- vor der Hand jedoch allerdings **ohnverfängliche Vergleichs-Punctation**, ausführlich begreifen lassen; dieselbe auch, nach reifer Prüf- und gründlicher Erwägung, sodann hin und wieder dabey gemachten Selbst-eigenen stattlichen Erinnerungen, für Ihre wahre und ernstliche Willens-Meynung, welche Hoch-Dieselbe, salvis salvandis & reservatis reservandis, allerdings zu adimpliren geneigt, woferne Ihro ältesten Herrn Bruders Durchlaucht, durch eine gleich so willfährige und billige Gegen-Erklärung, die Hand darzu zu bieten gemeynet wären, vermittelst Ihro eigenen hohen Unterschriften, sub dato **Steindorf den 2ten Januar.** 1765. bezeuget und bekräfftiget haben.

§. 99.

Deme also vorgängig, wurde ein dergleichen à Serenissimis Selbsten unterzeichnetes Exemplar der so eben gedachten, zwar noch zur Zeit ohnverfänglichen Vergleichs-Punctation, anvörderst an des ältesten regierenden Fürsten Herrn Ferdinand Wilhelm Ernst Durchlaucht, durch ein absonderliches Begleitungs-Schreiben d. d. Steindorf 7ten Januar. 1765. (mit dessen Insinuirung die Durchlauchtigste verwittibte Fürstin und Frau Mutter, Sich Selbsten zu bemühen gnädigst geruhet haben) mit der am Ende beygefügten Hofnungsvollen Aeusserung, communiciret:

„ ꝛc. Werden also Ewr. Liebden, wie Wir es uns gänzlich
„ zu Ihnen versehen und vorzüglich hoffen wollen, eben der-
„ gleichen billige Gesinnungen und Neigung zu Fürst-brüderli-
„ cher Eintracht bey Sich Selbsten hegen, als wie Sie aus der
„ Anlage genugsam vermerken können, daß und wie weit Wir,
„ sogar mit Sacrificirung Unserer Selbst-Liebe, eigenen Ver-
„ gnügens und Nutzens, auch von Erbs- und Geburts- und
„ Herkommens wegen, Uns gebührenden gar viel mehrern
„ Rechten, Uns gleichwohl allschon nachgiebig genug entschlos-
„ sen und bereitwilligst anerkläret haben —— Ewr. Liebden und
„ Ihro Fürstlichen Nachkommenschaft, vorzüglichen Nutzen
„ und Gloire, so viel an Uns ist, zu befördern:
„ So zweifeln Wir keinesweges, wann auf diesen Unsern
„ freund-brüderlichen Vorschritt, ein, wie Wir hoffen wollen,
„ eben dergleichen für Uns annehmlicher Entgegen-Schritt von
„ Ewr. Liebden erfolgen wird, daß Wir Uns so nechst einander
„ vollkommen nähern, folglich mit beyderseitiger Einverständ-
„ niß

„ niß und Zufriedenheit einen raisonnablen, Uns sämtlichen
„ wohlanständigen Vergleichs-Abschluß werden treffen, und zu
„ völligen Stande bringen können. ꝛc. „

§. 100.

Demnächst geschahe auch sub eodem dato an beyde nachälteste Herren Brüdere Herrn Carl und Herrn Wilhelm Christoph, auch regierende Fürsten zu Solms, Durchl. Durchl. eine gleichmäßige Communication, benebst dem in dem Begleitungs-Schreiben zu hocherlauchtem Ermessen gestellten Antrag:

„ Ob Ewr. Ewr. Lbd. Lbd. dieses Unser ohnverfängliches
„ Vergleichs-Project Ihres eigenen Beytritts zu würdigen,
„ oder, ob Sie zu einem und andern desselben §§phen und Ar-
„ tickeln Ihro hochbeliebige Errinnerungen in separato verabfas-
„ sen zu lassen, oder, ob Sie gar ein ganz anderes und noch
„ besseres Vergleichs-Project Selbsten zu entwerffen geruhen
„ wollen — —

„ So gerne als Wir es sehen und wünschen wolten, wenn
„ Wir —— unter den dermahlen fürwaltenden Umständen, die
„ Beförderung eines für Uns alle so rühmlichen als ersprießlichen
„ Wercks der Fürst-brüderlichen gütlichen Vereinigung genüg-
„ lich erschöpfet hätten: Eben sogerne können Wir doch auch
„ geschehen lassen, und würden mit Ewr. Ewr. Lbd. Lbd.
„ Uns Selbsten von Herzen darüber erfreuen, wann Dieselbe
„ zu gleichem Endzweck, ein, sowohl Unsers ältesten Herrn
„ Bruders Lbd. als auch Ihro Kayserl. Majestät selbsten, noch
„ annehmlicheres, und für die Wohlfahrt Unsers Fürstl. Ge-
„ samt-Hauses noch ersprießlicheres Project in Vorschlag zu
„ bringen, auch dasselbe, wie an Unsers ältesten Herrn Bru-
„ ders Liebden, also gleicherweise an Uns, zu communiciren
„ belieben wollen ꝛc. ꝛc. „

§. 101.

Mit dem Schluß des Monats, unterm 30sten Januar. erfolg-te von Ihro Durchlaucht dem ältesten Herrn Fürsten eine freundbrü-derliche Antwort, worinnen Hoch-Dieselbe, sogleich Eingangs, den Ihro gemachten Vergleichs-Antrag für so gerecht und preißwürdig, als mit Ihro eigenen immer schon geheegten Gesinnungen überein-kommend, zu erklären, nur aber die darinnen aufgestellte, für all-zuwillkührlich angenommene Grundsätze anzusehen, geruhet haben. Übrigens erklärten Ihro Durchlaucht Sich nachstehendermassen:

„ ꝛc. Ich bin auch jetzo noch dem Frieden nachzujagen nicht
„ ermüdet, und Ewr. Ewr. Liebden Liebden werden Sich da-
„ von Selbsten überzeugen, wann Ich denenselben, auf Dero
„ Plan und Vergleichs-Vorschläge, meine Erklärung abzuge-
„ ben die Ehre haben werde. Dermahlen aber bin ich hierzu
„ noch nicht im Stande, weilen jener Ewr. Ewr. Lbdn. Lbdn.
„ Plan nicht einen Particular-Vergleich, sondern einen Ge-
„ sammt-Vergleich zu seinem Vorwurff hat; Dieser aber, oh-
„ ne Unser allerseitiges Zuthun, keine Statt haben kan, und
„ da Unserer beyden andern Herren Brüder Lbdn. Lbdn. an
„ dem communicirten Project noch zur Zeit keinen Antheil zu
„ nehmen geruhet, alle Handlungen darüber vor der Hand um-
„ sonst und vergeblich seyn würden. ——

„ Ewr. Ewr. Lbdn. Lbdn. habe dieses in vorläufiger Antwort
„ zu vermelden die Ehre; behalte Mir aber auf den Fall des
„ Beytritts Unserer Herren Brüder, Fürst Carl und Fürst Wil-
„ helm Christoph, Lbdn. Lbdn. zu denen Vergleichs-Vorschlä-
„ gen, oder allenfalls auf Ewr. Ewr. Lbdn. Lbdn. an-
„ derweite hochgefällige Erklärung wegen eines *Particu-*
„ *lar*-Vergleichs mit Mir, das ausführlichere in derjeni-
„ gen vollkommenen Hochachtung bevor, mit der Ich ohnab-
„ läßig beharre ꝛc. ꝛc. „

§. 102.

Alsofort unterm 5ten Februarii nächst darauf, beantworteten Sereniſſimi Ludovicus & Fridericus das voranerwähnte Schreiben, in solcher Masse, daß Sie unter andern darinnen anführten:

„ ꝛc. Diejenige Observanz in Unserer eigenen Linie, welche
„ Ewr. Liebden schon anderwärts vermeyntlich für sich angezo-
„ gen haben, vermeynen Wir, mit ganz gleichem Recht, eben-
„ fals für Uns allegiren zu können. Und in diesem Betracht wissen
„ Wir Uns, von willkührig angenommenen Sätzen, sehr weit
„ entfernet. Zumahlen Wir Uns auf die, in den natürlichen
„ Rechten selbst enthaltene, Regel gründen; Ewr. Lbdn. hinge-
„ gen die Ihro besser behagende Exceptionem à Regula, zwar
„ zu Ihrem Vortheil willkührlich angenommen, aber zu Recht
„ beständig noch nicht erwiesen haben, auch nimmermehr wer-
„ den beweisen können. ——

„ Alles was etwa pro præterito, wegen mancherley vorhin
„ concurrirt habenden Unordnungen, nicht möglich gewesen,
„ daran tragen Wir Selbsten keine Schuld. Pro futuro aber
„ solche Unordnungen Selbsten abzustellen, und hingegen Unsere
„ Domainen und Landes-Einkünfte, durch Rechts-erlaubte
„ Weege und Mittel, Selbsten zu verbessern, darzu verbinden
„ Uns, Unsere Landesherrliche Pflichten. ——

„ Wir dürffen nur wollen. Und sobald Wir es mit Ein-
„ tracht wollen, so können Wir auch gar vieles sobald ver-
„ bessern, wann Wir Uns nur mit gesamter Hand, zu
„ einerley löblichen Endzweck einander mehr beförderlich
„ als verhinderlich seyn mögen. — In so lange hingegen,
„ als Wir nur immer blos theoretisch und speculativisch, über
„ — Möglichkeiten — von Zweifeln disputiren, und nicht ein-
„ mal auch etwa nur zur Probe, zur wirklichen Ausführung
„ selbsten schreiten mögen, in so lange dürfte freylich, und also
„ vielleicht nimmermehr, ein besserer Plan zum Vorschein kom-
„ men; in so lange aber schwächen und behindern Wir Uns
„ selber, und in so lange verkleinern Wir Uns zugleich vor dem
„ ganzen Reich. ——

„ Wir verlangen darbey keinesweges, weder Unsere Unter-
„ thanen noch Unsere Waldungen zu ruiniren. Was Uns an-
„ dere, als schädlich oder nützlich anrathen, oder abschätzen
„ können, solches sind Wir selbsten auch zu prüfen wohl im
„ Stande. ——

„ Wir geben Uns die Ehre Ihro hiemit aufrichtigst zu decla-
„ riren, daß Wir Unsere Partie mit so vieler Sorgfalt geprü-
„ fet, und den wohlerwogenen Vorsatz dermassen ohnveränder-

„ lich

„ lich bey Uns beschlossen haben, daß Wir folglich auch gar
„ nicht abgeneigt, sondern vielmehr allerdings gemeynet sind,
„ mit Ewr. Lbdn. in einen *Particular*-Vergleich Uns ein-
„ zulassen, wenn auch schon, und obgleich Unserer anderer bey-
„ der Herren Brüder Lbdn. Lbdn. Uns ebenfalls beyzutretten noch
„ länger verzögern, oder Unsere Samt-Vergleichs-Punctation
„ Ihro Seits gar nicht annehmen würden. Wir erwarten
„ also nur von Ewr. Lbdn. je ehender je lieber, die am Ende
„ Ihro hochverehrlichen Schreibens Uns mitzutheilen Sich
„ vorbehaltene Erklärung, und beharren in ausnehmender
„ Hochachtung ꝛc. „

§. 103.

Sub eodem dato Steindorf 5ten Febr. 1765. erliesen Sie auch an beyde Durchlauchtige nachältesten Herren Fürsten, mit Beziehung auf das unterm 7ten Januar. vorausgegangene Communicatorium (§. 100.) ein freund- brüderlich Monitorium; woraus nur folgendes anhero bemerket wird:

„ ꝛc. Weit entfernet von der Absicht Ew. Ew. Lbdn. Lbdn.
„ nur im mindesten hierunter vorzugreifen, sondern fürnehm-
„ lich zu Bezeugung Unsers allertiefsten Respects für die Kay-
„ serliche allergnädigste Intention, wie auch aus Rücksicht auf
„ Unsere Individual-Umstände, und zu billiger Menagirung
„ weitläufftiger grosser Unkosten, deren Wir sämtlich wohl ent-
„ behren mögen, auch Wir Unsers Orts keinen Antheil zu und
„ an deren Veranlassung geben oder nehmen wollen; haben
„ Wir zwar gedachte Unsere ohnverfängliche Vergleichs-Punc-
„ tation, an Unsers ältesten Herrn Bruders Lbdn. sofort com-
„ municiret, jedoch auch, zugleich auf Ewr. Ewr. Lbdn. Lbdn.
„ hocherlauchtes Ermessen, zu Ihro Selbst gefälliger Entschlüs-
„ sung, ganz ohnvorgreiflich anheim gestellet. ——
„ Von Ewr. Ewr. Lbdn. Lbdn. sind Wir nun hierauf noch
„ mit keiner, auch nicht einmal vorläufigen Antwort beehret
„ worden. ——
„ Dahingegen haben Unsers ältesten Herrn Bruders Lbdn.
„ eine —— Antwort Uns bereits zugehen lassen, welche Uns
„ in den Stand setzet, mit Sr. Lbdn. Unser Seits in nähere
„ Vernehmung zu tretten. ——
„ Gleichwie aber Deroseitiges Entschlüssen, Thun oder Las-
„ sen, Wir anmit nicht im allergeringsten zu beeinschrenken ge-
„ denken. ——
„ Also haben Wir schlüßlichen die Ehre Ewr. Ewr. Lbdn.
„ Lbdn. freund- brüderlich zu benachrichten, daß Wir Unsers
„ Orts fortfahren, mit, und vis-à-vis Unsers ältesten Herrn
„ Bruders Liebden, Unsere Partie solchergestalten zu nehmen,
„ wie Wir sie Uns, und so viel von Uns in particulari abhan-
„ get, Unserm Fürstlichen Gesamt-Haus, am convenabelsten
„ zu seyn erachten werden ꝛc. ꝛc. „

§. 104.

Hierauf wurde nun zwar endlich von Seiten beyder mittlerer Herren Gebrüdere Durchl. Durchl. mit Anfang des März Monats, eine fernerweite Correspondenz, und zugleich auch persöhnliche Zu-

sammenkunft, auf den 12ten Martii d. a. veranlasset. Man ist aber ohnverrichteter Dingen wieder auseinander geschieden.

§. 105.

Auch Serenissimus Senior sind mit einer nähern Erwiederung auf das unterm 5ten Febr. an Hoch-Dieselben erlassene, zurückgeblieben. Welchemnach Serenissimi Juniores Sich vermüßiget gesehen haben, sub dato Steindorf 24sten May 1765. ein Monitorium abzulassen, worinnen folgendes mit enthalten:

„ ꝛc. Wenn nicht Unser aller gemeine Sache darunter litte,
„ so mögten Wir wohl am allerwenigsten Ursache haben Ewr.
„ Lbdn. an die Ihnen von uns bereits genereusement anerbot-
„ tene Vortheile noch selbsten zu errinnern. ——
„ Wir wünschen dannenhero von Ewr. Lbdn. ohne längern
„ Aufenthalt, mit einer cathegorischen Antwort, je ehender je
„ lieber beehret zu werden. Als Wir zumalen, Uns nicht län-
„ ger zurückhalten können, die wahre Liegenheit der Sache, und
„ Unsere Avances, die Wir bereits seitherm neuen Jahr in
„ amicabili gethan Ihro Kayserl. Majestät Selbsten mittelst
„ einer darzu schon fertig habenden — Anzeige, allerunterthä-
„ nigst zu eröfnen; wie Wir solches zu thun, schon unterm 7ten
„ Jenner gewillet gewesen sind, aber blos aus egard für Ewr.
„ Lbdn. gefällige Aeusserung unterm 30sten ejusdem, und in
„ der Hofnung, daß Ewr. Lbdn. zu einer schrifftlichen Erwie-
„ derung des von Ihro Uns angetragenem Particular-Vergleichs
„ halber, schon seit längstens gefast seyn würden, Uns noch bis
„ dato davon haben abhalten lassen. Je nothwendiger es ist,
„ daß Ewr. Lbdn. bey vermehrter Ihro Fürstl. männlicher Des-
„ cendenz, darzu Wir Ihnen von Herzen Glück wünschen, auf
„ die Einführung einer Primogenitur in Ihro eigenen Linie den
„ Fürst-väterlichen Bedacht baldmöglichst nehmen, um nicht
„ Ihre noch bis dato zu gleichem Recht gebohrne Söhne, in die
„ nehmlichen Umstände kommen und bleiben zu lassen, darin-
„ nen Wir Uns noch dato sämtlich befinden: desto ohngezwei-
„ felter versehen Wir Uns, daß Ewr. Lbdn. die Aufrichtigkeit
„ Unserer brüderlichen Gesinnung erkennen, mithin auch Ihro
„ Seits Uns solche zurückgeben, und gleicherweise vermercken
„ lassen werden ꝛc. „

§. 106.

In Gemäsheit des in nur angezogenen Schreiben geäusserten Vorbehalts, haben endlich auch Ihro Durchlauchten beyde jüngstgebohrne mitregierende Fürsten zu Solms, Sich nicht länger zurückhalten lassen können, den völligen Zusammenhang Ihrer bisanherigen in ordine ad amicabilem, aus der besten Absicht gemachten Vorschritte, **an Ihro Kayserl. Majestät** allerunterthänigst einzuberichten; welches demnach *per Litteras humillimas d. d.* **Braunfelß** 30sten *May* & præs. **Reichs-Hof-Rath** 18ten Junii 1765. samt darzu gehörigen **Beylagen, von** *Num.* 1. **bis** 13. geschehen ist; gleich
Lit. O. als der von jenen sub *Lit. O.* in extenso **mittheilende Abdruck zur vollständigen Uberzeugung bewähret.**

§. 107.

§. 107.

Seitherdeme ist aber auch von keiner Seite kein Schritt mehr geschehen, und weder von dem Durchlauchtigsten ältesten Fürsten in Absicht auf einen Particular-Vergleich cum Sereniſſimis Junioribus, nicht der allermindeste Entgegen-Schritt und nähere Erklärung in Antwort erfolget; noch auch von beyden Durchlauchtigsten nachältesten Fürsten, in Absicht auf Hoch-Deroselben Beytritt zu dem Samt-Vergleichs-Project, der geringste Paſſus geschehen, obgleich an beyderseits hohen Orten die zween jüngsten Durchlauchtigsten Fürsten noch Selbsten durch einen persöhnlichen Freund-brüderlichen Umgang, die hohen Entschlüſſungen etwa zu facilitiren, auf das allerangelegenste Sich bestrebet haben.

§. 108.

Wann dann nun der beyden jüngstgebohrnen auch regierenden Herren Fürsten zu Solms Durchlauchten, Sich zwar gänzlichen getrösten und zuversichtlich anhoffen mögen, es werde aus allem voranstehenden zur Genüge bescheinigten Zusammenhang, sowohl Ihre wahre Fürstliche Gedenkungs-Art, brüderliche Friedliebenheit, und aufrichtige Neigung zur gemeinsamen Eintracht, als auch Ihre ohneigennützige Sorgfalt, das Wohl Ihres Fürstl. Samt-Hauses, Ihrer Lande und Unterthanen, wie auch der gutherzigen Glaubigere, durch eine Ihro Seits freywillig offerirte Beeinschrenkung befördern helfen zu wollen, gleichwie schon vor dem Thron Ihro Kayserl. Majestät vollständig bewährt seyn, also auch, vor dem gesamten ohnpartheylichen Publico nunmehro offenkündig am hellen Tage liegen: Also halten Sie Sich auch eben andurch genugsam garantirt und gesichert, daß Ihnen, wegen des ganz und gar nicht vermutheten widrigen Erfolgs, und andurch veranlaßten anheute schon über Jahr und Tag andauernden verzögerlichen Auffenthalts, keine Schuld beygemeſſen, vielmehr aber hinfort Ihnen vorzüglich ein aller- und gnädigster Schutz, mächtige Hülfe und kräftigste Unterstützung angedeyhen werde, woferne Sie, bey längerer Ohnentschlossenheit und gänzlich unterbleibender reciprocirlichen Handbietung Sich andurch genöthiget sehen würden, um nur die Ihro Seits, in der lautersten Absicht zu erkennen gegebene, gute, ja beste Willens-Meynung nicht auf noch längere Zeiten hinaus, zu einem auch nicht einmal erkannt noch angenommen werden wollenden Sacrifice exponiret bleiben zu lassen, alle Ihre in ordine ad amicabilem bisanhero, wiewohlen doch auch ohnehin vor der Hand nur ganz ohnverfänglich eröfnete Vergleichs-Vorschläge und Bedingnüſſe, schlechterdings wiederum zurückzunehmen, für nicht geschehen zu declariren, und also Ihrer gerechtesten Sache, den weitern rechtlichen Fortlauf continuiren lassen zu müſſen.

Beylagen
zu der
vorläuffigen Nachricht ꝛc.

§. 3.

Lit. A. Regenten-Tafel des Fürstlich- und Gräflichen Samt-Hauses Solms.

§. 61.

Lit. B. Kurzgefaßter unmaßgeblicher Succeſſions- und Regierungs-Plan.

§. 63.

Lit. C. 1. Extractus Protocolli rerum reſolutarum, Lunæ 29ſten Mart. 1762.
&
Lit. C. 2. R. H. R. Concluſum Jovis 1ma April 1762. in Cauſa Provocationis ad diviſionem terrarum Solmenſium & Regulativi Cæſarei.

§. 64.

Lit. D. R. H. R. Concluſum Jovis 1ma April 1762. in Sachen Solms-Braunfelßiſches Debit-Weſen betreffend Commiſſionis.

§. 65.

Lit. E. R. H. R. Concluſum Martis 6. April 1762.

§. 66.

Lit. F. 1. — — — — Martis 15. Junii —
F. 2. — — — — Lunæ 21. Junii —
F. 3. — — — — Martis 14. Sept. —
F. 4. — — — — Lunæ 17. Jan. 1763.
Lit. G. — — — — Jovis 25. Aug. —

} in Cauſa Provocationis ad diviſionem terrarum Solmenſium & Regulativi Cæſarei.

§. 69.

Lit. H. R. H. R. Concluſum Veneris 26. Aug. 1763.

§. 80.

Lit. I. 1. Extractus Prot. rer. reſolut. Martis 31. Januar. 1764.
&
Lit. I. 2. R. H. R. Concluſum Veneris 3. Febr. 1764.

} in Sachen Solms-Braunfelßiſches Debit-Weſen betr.

§. 82.

Lit. K. 1. R. H. R. Concluſum Jovis 3. Novembr. 1763.
Lit. K. 2. — — — — Jovis 12. Januar. 1764.

§. 84.

Lit. L. — — — — Veneris 3. Febr. —

§. 87.

Lit. M. — — — — Martis 19. Junii —

§. 88.

Lit. N. — — — — Martis 9. Octobr. —

} in Cauſa Provocationis ad diviſionem terrarum Solmenſium & Regulativi Cæſarei.

§. 106.

Lit. O. Ad Imperatoriam Majeſtatem Literæ humillimæ von beyden jüngſten Herren Gebrüdern, Herrn Ludwig und Herrn Friederich, mitregierenden Fürſten zu Solms; die von Ihro Durchl. Durchl. Selbſt veranlaßte und auf alle Weiſe zu facilitiren geſuchte Vergleichs-Vorſchläge betreffend, d. d. Braunfelß 30ſten May 1765.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0042
DFG

Beylagen.

Lit. A.

Regenten-Tafel des Fürstlich- und Gräflichen Samt-Hauses Solms,

von OTTONE dem Reichen,

als Ihrer aller gemeinsamen Stamm-Anherrn an, über drey und ein halbes Secula hindurch,

bis auf die heutige Eilfte Generation fortgesetzet.

OTTO, dives.
† 1409. d. 27. Oct.

BERNHARDUS
Stifter des Ersten Haupt-Stammes
zu
Braunfels.
† 1459. d. 6. Aug.

Otto
geb. 1426. † 1503. d 26. Junii.

Bernhard
geb. 1468. † 1547. d. 3. Mart.

Philippus
geb. d. 23. Febr. 1494. † d. 11. Febr. 1581.

Conrad
geb. d. 27. Sept. 1540. † d. 27. Dec. 1592.

Solms-Braunfels.	Solms-Greiffenstein.	Solms-Hoingen.	Solms-Hoingen.	
Johann Albert	Wilhelm	Otto	Reinhard	Philipp
g d. 1563.	g d. 1570.	g. d. 1532.	g. d. 1573.	g. d. 1576.
† d. 4. May 1623.	† d. 16 .	† d. 1610.	† d. 1630.	† d 16 8.
		ohne Kinder.		ohnvermählt.

Johann Albert	Wilhelm	Ludwig	Mauritius
g. d. 2 Junii 1619.	g d. 9. Aug. 1609.	g. d. 17 Apr. 1624.	g. d. 21 Nov. 1622.
† d. 1648.	† d. 1660.	† ohne Kinder.	† d. Dec 1678.
			ohne Erben.

Henricus Trajectinus	Wilhelmus Mauritius	Friederich Magnus
g d. 1636.	g d. 1651.	g
† d 30. Jul. 1693.	† d. 9 Febr. 1724.	† d. 5. Aug. 1676.
der letzte von seiner Linie.		ohnvermählt.

Friederich Wilhelm
Fürst.
geb. d. 11. Januar. 1696.
† d. 24. Febr. 1761.

Ferdinand Wilhelm Ernst.	*Carl Ludwig Wilhelm.*	*Wilhelm Christoph.*	*Ludwig Rudolph Wilhelm.*	*Anton Ernst Wilh. Friederich.*
g d. 8. Febr. 1721.	g. d. 14. Jun. 1727.	g d. 20. Jun. 1732.	g. d 25 Aug. 1733.	g. d. 3. Sept. 1739.

Heutige Samt-Regierende **Fürsten** zu Solms-Braunfels.

JOHANNES
Stifter des andern Haupt-Stammes
zu
Lich.
† 1457.

Cuno
† 1477.

Philippus
† 1544. d. 3. Oct.

Stifter der **Solms-Lichischen** Linie.
Reinhardus
geb. d. 12. Oct. 1491. † d 23 Sept. 1562.

Solms-Lich.	Solms-Hohen-Solms.
Ernestus	Hermann Adolph
g d. 17. Aug. 1527.	g. d. 29. Sept. 1545
† d. 26. Aug. 1590.	† d 7. Apr. 1601.

Ernestus
g. d. 15. Julii 1565.
† d. 24. Aug. 1619.

Ludwig Christoph
g d 6. Oct. 1618.
† d. 1650.

Hermann Adolph Mauritius
g d. 12 Sept. 1646.
† d. 10 Julii 1718.
der letzte von dieser Linie.

Philipp Reinhard
g. d. Julii 1593.
† d. . 1636.

Philipp Reinhard
g. d. 1615.
† d. 1665.

Ludovicus
g d. 1646.
† d. 24. Aug. 1707.

Solms-Hohen-Solms.	Solms-Lich.
Mauritius Fridericus	Fridericus Wilhelmus
g. d. 31. Junii 1675.	g d 13. Febr. 1682.
	† d. 17. Januar. 1744.

Carl Christian
g. d 16. April. 1725

Heutiger regierender Graf zu Solms-Lich und Hohen-Solms.

Stifter der **Solms-Laubachischen** Linie.
Otto
geb. d. 11. May 1496. † d. 14. May 1522.

Friederich Magnus
geb. d. . . 1521. † d 13. Januar. 1561.

Johann Georg
geb. d. 26. Nov. 1547.
† d. 19. Aug. 1600.

S. Rödelheim.	S. Laubach.	S. Sonnewald Pouch.	S. Baruth.
Friederich	Albert Otto	Heinrich Wilhelm	Johann Georg
g. d. 30. Nov 1574.	g d 5. Dec. 1576	g d. 21. Mart. 1583.	g. d 19. Nov. 1691.
† d 1640.	† d 2. Mart. 1610.	† d. 21. Mart. 1632.	† d. 4 Febr. 1632.
ohne Kinder.			

	Albert Otto	Georg Friederich	S. Rödelheim.
	g. d. 29. Junii 1610.	g. d. 1625.	J. A.
	† d. 1656.	† d. 26 Julii 1688.	Wildenfels. Baruth.
			J. F. F. S.

Carolus Otto	S. Sonnewald-Pouch.	S. S. in Sonnewald.
g. d. 22. Aug. 1633.	Otto Heinrich	Heinrich Wilhelm
† d. 6. Aug 1676.	g. d. 24. Dec 1654.	g d. 28. April. 1668.
der letzte von dieser Linie.	† d. 8 Mart. 1711.	† d. 10. Sept. 1718.
	Friederich Eberhard	ohne männliche Erben.
	g. d. 17. May. 1691.	
	† d. 3. May. 1752.	

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0043
DFG

☞ S. Baruth.
Johann Georg
g. d. 19. Nov. 1591.
† d. 4. Febr. 1632.

☞ S. Laubach in Rödelheim.
Johann August
g. d. 1623.
† d. Nov. 1680.

S. Laubach in Wildenfels.
Johann Friederich
g. d. 19. Febr. 1625.
† d. 10. Dec. 1696.

S. Laubach in Baruth.
Friederich Sigmund I.
g. d. 28. Junii. 1627.
† d. 7. Januar 1696.

Rödelheim.
Ludovicus
g. d. 28. Sept. 1664.
† d. 5. Dec. 1716.

Assenheim.
Ludov. Henricus.
g. d. 25. Aug. 1667.
† d. 1. May. 1728.

Laubach.
Friederich Ernst
g. d. 26. Mart. 671.
† d. 26. Jan. 723.

Utph.
Carl Otto
g. d. 13. Sept. 673.
† d. 16. Febr. 743.

Wildenfels.
Heinrich Wilhelm
g. d. 16. May 1675.
† d. 15. Sept 1741.

Ob. Baruth.
Friederich Sigmund II.
g. d. 6. Aug. 669.
† d. 14. Julii. 737.

Nied. Baruth.
Johann Christian I.
g. d. 8 Oct. 670.
† d. 17. Oct. 726.

Wilhelm Carl Ludwig
g. d. 3. Febr. 1699.
heutiger regierender Graf zu S. Rödelheim.

Johann Ernst Carl
g. d. 8. May. 1714.
zu Fauerbach.

Christian August
g. d. 1. Aug. 1714.
heutiger regierender Graf zu S. Laubach.

Carl Ludwig
g. d. 20. Oct. 1704.
† d. 19. May. 1762.
ohnvermählt.

zu Wildenfels. Heinrich Carl
g. d. 28. Febr. 1706.
† d. 7. Oct. 1746.

zu Rückerswald. Friederich Carl
g. d. 2. Sept. 1708.

Friederich Gottlob Heinrich
g. d. 25. Julii. 1725.
heutiger regierender Graf zu S. Baruth.

Johannes Carolus
g. d. 19. Jan. 1702.
† d. 3. Aug. 1735.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0044
DFG

Lit. B.

Kurzgefaßter Unmaßgeblicher Succeſſions- und Regierungs-Plan.

Sect. I.

1.) **Führten die gegenwärtigen Fünf** Durchlauchtigſten **Fürſten die Regierung** reſpectivè **gemeinſchaftlich/ und** 2.) **theilten Sie Sich** nach folgendem unmaßgeblichen Vorſchlag.

Es kommen nemlich ad 1.) hier in Betrachtung A.) die Fürſtlichen **Hauſes und General-Landes-Angelegenheiten**/ dann das **Regierungs-***Detail*, und endlich B.) die **Landes-** und auch **Cameral-Einkünfte.**

Objecte der Samt-Regierung, oder überhaupt der Communion wären:

A.) Die Fürſtlichen Hauſes- und General-Landes-Angelegenheiten.

Unter den **Fürſtlichen Haus-Angelegenheiten** ſind begriffen:

a.) Die Fürſtlichen **Familien-Sachen**, im eigentlichen Sinn, als, alles, was den hohen **Fürſten-Stand** betrifft, die Conſervation dieſer Dignität, damit verknüpfte Rangs- und Handhabung des Fürſtlichen Reſpects, wobey ſämmtliche gnädigſte Herren unſtrittig gleich intereſſiret ſind.

Ferner, die **Bevormundung** minderjährigen Fürſtlichen Kinder, **Witthumbs-Errichtungen**/ oder **Ehe-Stiftungen**/ welche das Geſamt-Haus verbinden ſollen, **Abfindungen** und **Ausſtattungen der** Durchlauchtigen **Prinzeßinnen**, und was ſonſt hierher gehören mögte.

Alles dieſes läßt ſich theils nicht wohl theilen, und theils iſt die gemeinſame Beſorgung ſolcher Angelegenheiten dem ganzen Fürſtlichem Hauſe viel verträglicher.

b.) Alle **Reichs- und Creyß-** oder überhaupt alle Sachen, welche die **Reichs-Standſchafs-Gerechtſame**/ deren Ausübung und Vertheidigung betreffen.

Dieſe können zwar in gewiſſer Rückſicht unter die Generale Landes-Angelegenheiten gezählet werden, cum jus ſtatus territorio inhæreat; à potiori aber gehören ſie doch zu den Hauſes Angelegenheiten, maſſen ſolche Sachen von den Fällen ausgenommen ſind, wo Land-Stände, wenn ſolche vorhanden, zu concurriren pflegen. Solche Sachen ſind indeſſen untheilbarer Natur, und, ob ſie gleich auch alternativè beſorgt werden können; ſo werden ſie doch füglicher gemeinſchaftlich beſorget.

c.) Alle *Activ-* und *Paſſiv-***Proceß-** auch Activ- und Paſſiv-**Lehens-Sachen**/ weniger nicht alle *Caſus Communicationum cum Agnatis*, das *Jus exigendi homagium à Subditis*, bliebe auch dem geſamten Fürſtlichen Hauſe, ipſa Regiminis ſimultanei natura id poſtulante, billig gemeinſchaftlich.

Unter die **General-Landes-Angelegenheiten** zähle ich:

d.) Die **Religions-** und *Epiſcopal-***Sachen**, nemlich alles, was die Erhaltung der reinen Lehre und Steurung einreiſender Ketzereyen betrifft, allgemeine **Kirchen-Ordnungen, Ausſchreibungen** allgemeiner **Buß-Faſt- und Bät-Täge**/ *Convocatio Cleri ad Synodos* Provinciales generales, oder **Veranſtaltungen** ſolenner **Kirchen-***Viſitationen* und was ſonſt noch hierher und ad generaliora zu rechnen ſeyn mögte. Dieſe Sachen laſſen ſich nicht wohl theilen.

e.) Die **weltlichen Landes-Sachen**/ als die *Militaria*, nemlich die Aufstell- und Erhaltung des **Reichs- oder Creyß-***Contingents*, die auffer der ad defendendos subditos vi juris armorum etwa zu halten gefällige Mannsaft, **Ausziehung einer Land-Militz**/ Verstatt- oder Verbietung fremder **Werbungen**/ das Jus indicendi *Collectas*, ferner alles, was zur **Ober-Landes-Policey** und überhaupt ad *potestatem legislatoriam* in sensu excellentiori gehörig; als die Verstatt- oder Verbietung der Ein- und Ausfuhr Getraids, und anderer respectivè eigener und fremder, roh oder verarbeiteter Productorum; wichtige *Monopolia* und *Privilegia*, deren Usus und Exercitium sich durchs ganze Land erstrecket; alle **allgemeine Landes-Gesetze** in Justitz- und Policey-Sachen, Anordnungen mehrerer Instanzien; Die **Hegung der Cent- und Rüg-Gerichte**/ überhaupt aber die **Justitz-Pflege in der höhern Instanz.** Alles dieses wird am füglichsten gemeinschaftlich besorget, und zu dem Ende

f.) ein **Samt-Regierungs-***Collegium* und **Samt** *Consistorium* angeordnet, welche, nach einer ausführlichen Vorschrifft, oder vollständigen Canzley- und Consistorial-Ordnung, die vorkommende Sachen besorgen, und von Zeit zu Zeit, auch wohl jährlich, visitiret werden. Das von selbst sich verstehende **Samt-***Archiv* würde ebenfalls von Zeit zu Zeit zu visitiren seyn.

Personæ *Consistorium* constituentes, würden theils aus der Regierung, theils aus der Geistlichkeit, genommen. Der *Chef* **von der Regierung** und die **Regierungs-Räthe** aber würden also bestellet, daß, wann zum Exempel die Anzahl der Räthe auf vier den Chef inclusivè gesetzet würden, jeder Herr einen Rath ernennte; sobald aber eine Stelle ledig würde, der fünfte Herr solche besetzte, worauf der turnus wieder an den ersten käme, nach ihme an den zweyten, und so weiter; Oder, wann es wegen des Chefs Anstand gebe, so führte der älteste Regierungs-Rath so lange das Directorium, bis sich alle fünf Herren darüber vereiniget hätten. Man könte aber fragen, wer dann für den ältesten Regierungs-Rath zu halten sey? Allein hierbey kommt es erstlich darauf an, welcher von den fünf gnädigsten Herren zuerst bestellet wird; dann aber bleiben ja, im Fall neue angenommen werden müsten, doch auch von den alten; Es kan aber auch mit Bestellung der ganzen Regierung, die Subalternen inclusivè, also gehalten werden, daß der älteste Durchlauchtigste Herr, und Ihro jüngere Fürstliche Herren Brüder, Sich in partes sonderen; dergestalt, daß ein Theil das Jus præsentandi, der andere Theil aber das Jus eligendi unter zweyen oder dreyen præsentatis, habe.

Mit **Bestellung** der erledigten **Pfarren** kan es füglich auch auf ein- oder andere dieser Arten gehalten, die Bestellung der **Schulmeister** aber, dem Consistorio, nomine Serenissimorum communi, überlassen werden. Es müßten aber die vocirte und angenommene Pfarrer vom Consistorio zuforderst examiniret, dann nomine Serenissimorum commun confirmiret und introduciret werden; welche auch vorher die gewöhnlichen Religions-Reverse auszustellen hätten.

Wann nun das Samt-Regierungs-Collegium für jetzt also wohl geordnet und bestellet wäre: So wäre es sehr nützlich, wann die künftig neu anzunehmende Regierungs-Räthe, wie auch die Beamten und andere Subaltern-Bediente von der Regierung zuforderst examiniret und im Fall einer sich herfürthuenden offenbahren Untauglichkeit abgewiesen würden.

Solte aber ex parte Ihres Durchlauchtigsten Nominantis, vel Constituentis, dafür gehalten werden, daß Ihnen zuviel geschehe: So wäre die Examination Impartialibus, entweder auf des Herrn, oder des von Ihm angenommenen Dieners, Kosten, zu überlassen, und folglich auch jedem Diener, vor seiner Annahme, hiervon die Eröfnung zu thun. Was nun

g.) die Sachen anlangt, wovon Serenissimis referiret werden muß: So ist das aus einem etwa zu befürchtenden dissensu entspringende inconvenienz wohl das größte. Da aber die Regierung in solchen Fällen ein wohl- und gründlich ausgearbeitetes Gutachten zu erstatten, und præsumtionem legalitatis,

litatis, prudentiæ & perfectissimæ rerum domesticarum & internarum Scientiæ für sich hat: So wird dieses Inconvenienz gehoben, wann man fest setzet, daß **des- oder derjenigen Fürsten** *Votum prævaliren* **solle/ welches dem Regierungs-Gutachten beytritt**: Solten aber Dissentientes noch was erinnern oder gut finden, was im Regierungs-Voto nicht enthalten, und man sich darüber nicht vereinigen könte: So hätte Regierung super novis & omissis ein weiteres Gutachten zu erstatten, und würde es denn in casu dissensus vorhin bemeldtermassen gehalten.

Mit den etwa **abwesenden Herren** würde, wenn so viel Zeit übrig bleibet, communiciret, wo nicht die Sache von den anwesenden resolviret, und absentibus darauf, von dem, was geschehen, Nachricht gegeben, Hoch-welchen auch unbenommen bleibet, einen **Bevollmächtigten** zurückzulassen, der für Ihro Interesse vigilire.

Ehe ich weiter gehe, muß ich noch der *Appellations*- und *Criminal*- Sachen besonders Erwähnung thun.

Daß die Durchlauchtigste Herren samt oder sonders sich fleißig erkundigen, wie die Justitz in Ihrem Lande administriret werde, ist sehr gut und löblich: Die angerathenen Visitationes Collegiorum bezielen ein gleiches. Ausser dem aber, daß die gnädigsten Herren etwa die Beschleunigung einer Sache, quatenus ordo judiciarius non obstat, anbefehlen, dem Chef, wo nöthig, eine Weisung geben, oder auch Commissiones erkennen, und niedersetzen, werden Hoch-Dieselbe wohl nicht weiter in diese Sachen hineingehen, sondern dem Recht stracken Lauf lassen, und nicht verlangen, daß die Justitiarii eine Sache anders, als rechtlicher und ihnen vorgeschriebener Ordnung nach, behandlen sollen.

Dieses vorausgesetzt, so werden die regierenden Herren keine Appellation annehmen, die von Unter-Instanzien ergriffen wird, sondern von allen und jeden Regimini unmittelbar subordinirten Instanzen ergehen, die Appellationen ad Regimen, à Regimine aber, wann Causa vel Summa appellabilis vorhanden, an die höchste Reichs-Gerichte. Wo aber vel propter qualitatem causæ vel ob defectum summæ ad Archi-Dicasteria Imperii kein Recursus Platz greift, da könte per modum supplicationis ad Serenissimos recurriret werden, es seye nun, daß supplicans blos Revisionem Actorum, oder Restitutionem in integrum, oder Cassationem Sententiæ ex Capite Nullitatum suche.

Eine *Summa appellabilis* könte jedoch auf diesen Fall festgesetzet, und etwa auf 200. fl. Capital, oder auf Sachen, die eine solche æstimationem leiden, determiniret werden. In ejusmodi Appellationis casu wären Acta ad impartiales exteros zu verschicken. Solte aber Supplicans *ex Syndicatu* agiren: So setzen Serenissimi eine Commission zur Untersuch- und Entscheidung der Sache, nach vorgängiger Berichts-Erstattung, nieder, und damit auch darüber kein Dissensus entstehe, könte eine *alternation* beliebt werden.

Quod ad *Criminalia*, wann die Rede von schwerer Leibes- oder Lebens-Strafe ist, wäre ein ordentliches beständiges **peinliches Gericht** zu bestellen, welches aus einem peinlichen Richter, zweyen aus der Regierung und der Justitz-Canzley zu nehmenden gelehrten, und dann mehrern aus der Stadt zu nehmenden ungelehrten Assessoribus, auch einem Actuario bestünde.

Die Beamten hätten die erste Cognition, schickten darauf Acta an das peinliche Gericht ein, und dieses erstattete, causa satis instructa, Serenissimis pflichtmäßige Relation, exequirte auch darauf das à Serenissimis genehmigte Urtheil. Das vorgängige Regierungs-Gutachten verstehet sich von selbsten.

Bey dieser Gelegenheit ist des Casus zu gedenken, wenn ein- oder anderer **Diener** *ab officio removiret* werden solte. Entweder sind sämtliche gnä-

digste Herren hierinnen einig oder nicht. Letzternfalls wird das Delictum, welches ejusmodi remotio supponiret, per Commissarios zu untersuchen, und impartialibus exteris die Entscheidung zu überlassen seyn. Solte aber ein Diener honestè entlassen werden wollen: So geschehe es entweder von dem Herrn, welcher ihn angenommen hat, oder wenn ein anderer modus der Samt-Dienere-Bestellung beliebt würde: So erforderte man à Regimine ein Gutachten (welches jeder Herr, der die Dimission urgiret, zu erfordern berechtiget) und das Votum prævaliret, welches diesem Gutachten beytritt.

h.) Ich komme nun auf das **Regierungs-***Detail.* Es ist aber die Rede von Serenissimis, und verstehe ich demnach unter dem Regierungs-Detail folgendes, als, die Erlaß- und Beantwortung der sogenannten Staats- oder Curial- und überhaupt die Erbrechung aller an Serenissimos einlauffender Schreiben, die Audienz-Ertheilungen, Anhörung mündlich klagender Unterthanen, derselben Bescheidung, Erforderung mancherley Berichte von den Collegiis, Ober- und Unter-Beamten, besonders aber die Receptions-Manumissions-Dispensations- und mancherley Gnaden-Sachen, Zunft, und andere geringe Privilegia, Moratoria, Concessiones veniæ ætatis, Restitutio famæ, und dergleichen mehr.

Wie sich Serenissimi hierüber vereinigen, und was Hoch-Dieselben einem unter Ihnen, und zwar billig natu maximo, hiervon überlassen wollen, muß ich dahin gestellet seyn lassen. Wenn aber eine gewisse Art von Theilung, welche mit einer Samt-Regierung per modum anomaliæ bestehen kan, beliebt werden solte: So wird das Regierungs-Detail in tantum auch getheilet, und kommt das nähere hiervon unten vor.

Ich schreite also weiter zum **andern Haupt-***Objecto* der *Communion*, und ziehe nunmehro in Betrachtung

B.) Die Landes- und Cameral-Einkünfte.

Unter denen **Landes-Einkünften** verstehe ich die **Steuren** oder **Landes-***Contribution*, wie solche hergebracht ist, oder à Subditis verwilligt, oder aber von den Landes-Fürsten immediatè angesetzet wird. Ich setze eine **Steuer-***Renovatur* und darnach sich ergebende solche Einrichtung des Contributions-Wesens voraus, daß die Land-Casse ungleich reicher werden wird, als sie vorher gewesen, und daß aus derselben hinführo nicht nur die Reichs- und Creyß-præstanda, und andere den statum militarem provincialem betreffende Ausgaben, weniger nicht die Legations-Kosten, sondern auch die Samt-Diener-Besoldungen, und alle Activ- und Passiv-Proceß-Kosten in Sachen, wobey das Land interessiret ist, und andere solche gemeinschaftliche Ausgaben bestritten werden können.

Ich rechne ferner dahin die Confiscationes Bonorum, Novalia, und was Jure desertorum acquiriret wird, auch alle effectus Dominii eminentis, eximendo semper reditus proprie camerales, ingleichem das neu einzuführende Stempel-Pappier, welchem die Sporteln auch beygeschlagen werden könten. Es ist also ausser der Contribution noch die Rede von einem **Samt-***Fisco*, und was dem heimfällt.

Diese **Landes-Casse** muß meines unmaßgeblichen Erachtens selbst der Natur der Sache nach **gemeinschaftlich** bleiben, wann auch eine Grund-Theilung beliebt würde, indem das Territorium zu mehreren besonderen Cassen nicht gros genug ist, wenigstens eine solche Vertheilung dem Haus und Lande ganz sicherlich nachtheilig seyn würde.

Auf diese **Landes-Einkünfte**, und zwar auf die **ständigen**, würde übrigens ein ordentlicher *Etat* formiret, und was nach Abzug der Etatsmäßigen Ausgaben übrig bleibet, wäre meo humillimo voto zu **Tilgung der Schulden** anzuwenden; Wenn aber solche einmal völlig abgetilget wären: So wäre das für plus statt einer, dem Fürstlichen Gesamt-Hause sehr nützlichen *Reservat-Casse.*

Es

Es fällt, deucht mich, in die Augen, daß eine gemeinschaftliche Casse zu Bestreitung der Ausgaben, welche gemeine, das ganze Haus interessirende Angelegenheiten erfordern, nöthig sey, und es würde bey einer Theilung die größte Inconvenienzien haben, wenn ein jeder aus seiner Privat - Casse pro rata zu solchen Kosten concurriren solte.

Die Cameral-Einkünfte sind ständig und unständig. Ausser den Einkünften von den Domanial-Güthern, gehören dahin die Beeden, Zinsen, Erb-Bestände, jährliche Schutz- wie auch Dienst-Gelder, Zehenden, und was sich sonst noch sub rubro fixorum in den Rechnungen finden möchte.

Unständige Einnahme aber wären, alle Straf-Receptions-Manumissions-Dispensations- allerley Concessions- und Abzugs-Gelder.

Zu den Cammer-Einkünften gehören ferner die Zoll- und Accis-Gelder; Es muß sich aber aus den Rechnungen dieses erst auf das deutlichste ergeben, indem es sich damit nicht in einem Territorio, wie in andern verhält, und in dem einen Einnahms-Rubriquen sind, welche in dem andern wegfallen.

So lange übrigens die Fürstliche Haus-Schulden noch nicht sämtlich getilgt sind, und die Kayserliche Commission noch in Activitæt ist, ist an eine Theilung quoad fundos nicht wohl zu gedenken; sondern es muß ein Etat gemacht werden, und was dann übrig bleibt, ist der Durchlauchtigsten Herren Competenz.

Ausser dieser Betrachtung wäre jedennoch ein **gemeinschaftliches Cammer-***Collegium* sehr nützlich, welches das Interesse Serenissimorum contra subditos wahrte, aber damit es nicht zuweit gehen, und dem Unterthan Unrecht thun könne, der Regierung subordiniret seyn müste, und vor derselben belanget werden könte.

Die *Forestalia* würden, meiner Einsicht nach, quoad utilia, zur Cammer, quoad Regalia & Jura, nec non casus Justitiæ aber, zur Regierung zu ziehen seyn. Die Forst-Frevel können auch vor den Aemtern abgestrafet werden.

So verhielte es sich also mit denen in Comunion verbleibenden Sachen.

Nun ist noch die Rede ad 2.) **von einer gewissen Art von Theilung / welche mit einer Samt-Regierung** per modum anomaliæ **verknüpft werden / und mit solcher füglich beysammen bestehen kan.** Dieser Begriff setzt voraus, daß

a.) sämtliche Lande, als ein Corpus individuum, quoad Dominium, oder in einer vera Compossessione & Condominio unzertrennt beysammen bleibet, und nur quoad administrationem & reditus die Theilung Statt habe.

b.) Daß, nach der oben vestgestellten Samt-Regierung, die Theilung der Administration sich nur auf die erste Instanz verstehe, mithin Subditis in jeder Landes-Portion der recursus ad Serenissimos, oder an das Samt-Regierungs-Collegium, offen bleibe, weniger nicht die Criminal-Sachen, gleich als wäre keine Theilung, an das peinliche Samt-Gericht, Consistorialia aber an das Samt-Consistorium, gelangen müßten; wie dann auch in Policey-Sachen sich jeder Herr, in seiner Landes-Portion, nach den allgemeinen Landes-Ordnungen richten müßte.

Dahingegen Ihm allein verbleiben alle Straf-Fälle, wenn es nicht Leib- und Lebens- oder solchen gleichgeschätzte Strafen sind, imgleichen alles, was ich oben im Regierungs-Detail begriffen, so weit es hierher Application leidet: als die Anhörung klagender Unterthanen in seiner Landes-Portion, und derselben Bescheidung; Ferner, die Receptions-Manumissions-Dispensations- und, cum restrictione tamen, Privilegien- und andere Gnaden-Sachen, Moratoria, Concessiones veniæ ætatis, Restitutio famæ, und dergleichen, wovon jedoch auszunehmen, Receptio Catholicorum, wenn ein offentliches Exercitium Religionis damit verknüpft werden wolte; Ferner die Separatisten, wann die Rede von ganzen Gemeinden ist, wie auch der

Juden, wenn ganze Gemeinden mit Verstattung einer Synagoge aufgenommen werden solten; als welche Fälle und Sachen in Communione billig verbleiben.

c.) Daß, wenn nach getilgten Schulden, oder auch jetzt, in hunc eventum, die Einkünfte, quoad fundos, getheilet werden, dannoch die Land-Cassa gemeinschaftlich bleibe.

Nachdeme ich nun Sect. I. von der gemeinschaftlichen Regierung, und gegenwärtiger Successione simultanea & Compossessione gehandelt, und die dahin gehörige Materialien in A. B. C. abgesondert, und resp. subdividiret habe: So ist noch übrig

Sect. II.

Von den künftigen Successions-Fällen, das nöthige, so kurz als möglich, zu gedenken.

Es wäre aber, meinem unvorgreiflichen Davorhalten nach, dem Fürstlichen Hause verträglich, **daß unter der Nachkommenschaft** gegenwärtiger fünf Durchlauchtigster Herren **eine eingeschränkte**, und von dem gewöhnlichen Begriffe in so weit abweichende *Primogenitur* **eingeführet würde**, daß

1.) Jeder Primogenitus den gegenwärtigen Paciscenten, von welchem er abstammet, repræsentire, und mit dessen Herren Brüderen, oder deren repræsentanten, die Regierung, nach dem unter Ihnen bestehenden (hier vorausgesetzten) Pacto, gemeinschaftlich führe, auch in seiner Landes-Portion die alleinige Administration habe; Jedoch

2.) nicht anders als zugleich im Namen der Nachgebohrnen und vi perpetuæ Commissionis, auch nach einer der Primogenitur-Verordnung zu inserirenden Vorschrift, damit die, effective nicht concurrirende, Secundogeniti gleichwohl im Hause selbst, aus dem Sie entsprossen, Ihre gleiche Dignität und Rang, auch völlige Independenz behalten, weniger nicht gesichert seyen, daß der mit der Primogenitur intendirte Endzweck erreichet, und Ihr Fürstliches Haus nicht, statt in Aufnahme zu kommen, durch eines einzigen üble Wirthschaft ruiniret und mit Schulden beschweret werde, in welchen und andern genau zu bestimmenden Fällen denenselben ein Jus agendi & contradicendi um so mehr zuzustehen wäre, als ja in manchen der hohen Staaten die Land-Stände bey der Landes-Regierung in ansehnlicher Maße concurriren, wenigstens olim concurriret haben.

3.) Müste bey Bestimmung der Apanagiorum auf die künftige Successions-Fälle eine Rücksicht genommen und den Secundogenitis also fürgesorget werden, daß Sie, wo möglich, Ihr Antheil an Land und Leuten bekommen, wo aber indivisibilitas obtire, Ihnen Ihr Antheil in Einkünften unweigerlich gefolget werde.

Auf diese Weise wird der Zweck erreichet, welchen man mit einer Primogenitur-Einführung intendiret, die grosen Incommoda und Iniquitäten aber glücklich vermieden.

Lit. C. 1.

Lunæ 29. Martii 1762.

Zu Solms regierende drey jüngere Herren Fürsten / Fürstliche Herren Gebrüdere Carl / Wilhelm Christoph / und Ludwig / für sich, und in Vertrettung Dero jüngsten Herrn Bruders Fürst Friedrich / contra **Dero ältesten Herrn Bruder Fürsten Ferdinand Wilhelm Ernst / auch regierenden Fürsten zu Solms** *puncto Divisionis terrarum Solmensium & Regulativi*

lativi Cæsarei, wie *interim*, währender *Communion*, die Regierung zu führen seye; sive implorantischer Anwald Fischer von Ehrenbach sub præsentato 12. Febr. noviss. supplicat humillime pro clementissime Serenissimo Domino seniori Principi co-regnanti à Solms rescribendo, de amicabiliter divisionem terrarum Solmensium componendo, interim vero durante communione Regulativum Cæsareum ad amussim observando. Appon. Lit. A. usque T. inclusive, in duplo.

Refertur Exhibitum

Johann Georg Reizer.

Lit. C 2.

Jovis 1. April. 1762.

Zu Solms regierende drey jüngere Herren Fürsten / Fürstliche Herren Gebrüdere Carl / Wilhelm Christoph und Ludwig / für sich, und in Vertrettung Dero jüngsten Herrn Bruders, Fürst Friedrich / contra Dero ältesten Herrn Bruder / Fürsten Ferdinand Wilhelm Ernst / auch regierenden Fürsten zu Solms, *puncto divisionis terrarum Solmensium & Regulativi Cæsarei*, wie interim, währender Communion, die Regierung zu führen sey.

Absolvitur Relatio & Conclusum.

1mo.) So viel die von denen jüngern Herren Fürsten zu Solms-Braunfels gethane *Provocation ad divisionem* betrift / communicetur Exhibitum de præsentato 12. Febr. nup. dem ältern Herrn Fürsten Ferdinand Wilhelm Ernst, um sich darauf vor allen Dingen annoch intra terminum duorum mensium zur weiteren Kayserlichen Anordnung vernehmen zu lassen, und ergehet dabey

2do.) In Ansehung des gebettenen *Regulativi provisorii* wegen der einsweiligen gemeinschaftlichen Regierung / an die sämtlichen Herren Fürsten dahin: daß dieselbe bis zur Kayserlichen anderweiten Verfügung / und *salvo jure quocunque* alles gemeinschaftlich in denen das Regiment / die Policey / und die Gerechtigkeits-Pflege angehenden Sachen führen / dabey auch die Mehrheit derer Stimmen jederzeit den Ausschlag geben / mithin die Ausfertigung unter allerseitigem Nahmen und Unterschrift geschehen / insonderheit auch die *Collegia* so dahin gehörig / wider in Activität gesetzet / folglich alles ohne Unterschied / in gemeinsamen Nahmen geführet werden solle / dergestalt / daß bisanhero keinem ein Vorzug / in Behandlung dieser gemeinsamen Regiments-Sachen zugestanden werde, und solten die Herren Fürsten / wie sie solchem schuldigst nachzuleben gemeynet seyen / *intra duos menses* allerunterthänigst anzeigen.

So viel aber das *Camerale* betreffe / hätten sich die Herren Fürsten wegen der den 6. Martii 1760. bey Lebzeiten Ihres Herrn Vaters erneuerten, noch in ihrer Wirklichkeit stehenden Debit-Commission deßfalls nichts im geringsten anzumassen, sondern seyen auf dasjenige; um solches genau zu befolgern verwiesen, was Kayserliche Majestät anheute ad Causam Solms-Braunfelßisches Debit-Wesen betreffende Commissionis, an Sie Selbensten mit verordnet hätten. Woferne auch

3tio.) Ein oder anderer aus Ihnen noch nicht die Volljährigkeit derer 25. Jahre beschritten haben, und die Vormundschaft etwa auch sonsten nicht allschon bestellet seyn sollte, würden dieselbe darinnen alle Behörde zu beobachten mit angewiesen.

Johann Georg Reizer.

Lit. D.
Jovis 1. April. 1762.

Solms-Braunfelßisches *Debit*-Wesen betreffende *Commissionis*, sive Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, als Bischoff zu Worms sub dato 29. April. & præsentato 18. May. a. p. erstattet per à Wallau unterthänigsten Bericht ad Clementissimum Rescriptum Cæsareum de 17. Martii 1760. cum Adjunctis Num. 1. 2. & 3.

1mo.) Ponatur des Herrn Churfürsten zu Maynz, qua Bischoffen zu Worms commissarischer Bericht an Kayserliche Majestät de præsentato 18. May 1761. ad Acta. Et

2do.) Rescribatur eidem: Kayserliche Majestät liesen sich des Herrn Churfürsten, sogleich nach dem Todte des Herrn Fürsten zu Solms-Braunfels wegen Zusammenhaltung des Cameralis angewendete Sorgfalt, und deßfalls ergangene commissarische Verordnungen in Gnaden gefallen. Es solle auch der Herr Churfürst bey jetziger gemeinschaftlichen von Kayserlicher Majestät heute provisorie festgesetzten Regierung derer fünf nachgebliebenen Fürstlichen Herren Söhne insonderheit dahin sehen, daß aller Eingriff und Unordnung verhütet werde, darzu auch die sämtliche Cammer-Bedienten, auf das ernstgemessenste, Authoritate Cæsarea anweisen, da immittelst doch der Herr Churfürst auf den Unterhalt der sämtlichen zahlreichen Familie, bis zur Berichtigung des Competenz-Quanti, den Bedacht in billiger Maase zu nehmen hätten. Alldieweilen auch der Herr Churfürst der Solms-Braunfelßischen Cammer annoch vor dem Todes-Fall des Herrn Fürsten, eine Frist um diejenige Mittel vorschlagen zu können, wordurch die Zahlung derer Creditorum ohne einen wirklichen Concurs erhalten werden möchte, zum Uberfluß verstattet; gleichwohlen aber, so viel die Umstände an Hand geben, auch deßfalls nichts geschehen, so solten der Herr Churfürst der ersagten Hof-Cammer hierzu einen endlichen Termin von 2. Monaten annoch pro omni Termino anberaumen, und wann binnen desselben etwa gar keine, oder unzulängliche Vorschläge geschehen, alsdann mit der wirklichen Citatione Edictali und übrigen vorgeschriebenen Veranstaltungen, ohne weitere Rücksicht verfahren, falls aber dieselbe von einiger Erheblichkeit zu seyn schienen, alsdann intra Terminum duorum mensium zur weiteren Kayserlichen Verfügung den gehorsamsten Bericht erstatten. Hæcque

3tio.) Notificentur denen sämtlichen Herren Fürsten zu Solms-Braunfels & Rescribatur eisdem hoc modo: Da Kayserliche Majestät allschon bey Lebzeiten ihres Herrn Vaters den Concurs zu eröfnen, zu des Fürstl. Hauses eigenen und derer Glaubiger Besten anzubefehlen, Sich gemüßiget gesehen und der Herr Churfürst zu Maynz die Cammer-Bediente bereits Authoritate Cæsarea in Pflichten genommen, auch das weitere deßfalls anheute gedachtem Herrn Churfürsten committiret seye; Als hätten Dieselbe sich aller Verordnung bey denen Cammer-Sachen zu enthalten, auch demjenigen ein Genügen zu thun, was deßfalls an weyland Ihrem Herrn Vater unter dem 16. Martii 1760. verordnet worden, allenthalben aber sich dahin zu bearbeiten, damit Allerhöchst besagt Ihro Kayserliche Majestät und des Herrn Commissarii vor die Erhaltung ihres Hauses eben sowohl, als die gutherzige Glaubiger hegende gute Gesinnung desto leichter erhalten werde.

4to.) Cum simili Notificatione horum omnium fiat Decretum an die Fürstlich Solms Braunfelßische Renth-Cammer, um sich auch ihres Orts darnach zu achten, insonderheit aber die in dessen Gemäßheit an sie ergangene und ferners Authoritate Cæsarea ergehende commissarische Befehle mit aller Aufmerksamkeit zu vollziehen, und keinen anderen, als commissarischen Authoritate Cæsarea an Sie ergehenden Verordnungen, in einigen Weg, bey schwehrer Verantwortung statt zu geben.

Johann Georg Reizer.

Lit. E.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0052
DFG

Lit. E.

Martis 6. April. 1762.

Zu Solms regierende drey jüngere Herren Fürsten contra Dero ältesten Herrn Bruder / auch regierenden Herrn Fürsten zu Solms, *puncto divisionis terrarum Solmensium & Regulativi Cæsarei*; sive Herr Ferdinand Wilhelm Ernst, Fürst zu Solms, sub dato 17. Mart. nup. & præsentato hesterno überreichet per Stieve allerunterthänigste Vorstellung der zerrütteten- und mißlichen Umstände, worinnen sich das Fürstliche Haus Solms-Braunfels gegenwärtig befindet, samt Bitte pro Clementissime decernenda in proximos Agnatos Commission Cæsarea intus petita cum Adjuncto sub Num. 1.

1) Ponantur Litteræ humillimæ ad Sacram Cæsaream Majestatem ad Acta, und wird
2) **Der Herr Fürst Ferdinand Wilhelm Ernst auf das unter dem 1. *hujus ad hanc Causam* ergangene *Concluſum Cæſareum Membro 1mo* und demselben beygefügte *provisorische* Verordnung hiemit vorerst verwiesen.**

Johann Georg Reizer.

Lit. F. 1.

Martis 15. Junii 1762.

Zu Solms regierende drey jüngere Herren Fürsten Gebrüdere / contra Dero ältesten Herrn Bruder, auch regierenden Herrn Fürsten zu Solms, *puncto divisionis terrarum Solmensium & Regulativi Cæsarei*, sive impetrantischer Anwald Fischer von Ehrenbach sub præsentato 7. hujus übergiebt allerunterthänigste Anzeige, samt Bitte, pro Clementissime ad agendum agenda, ulteriorem dilationem duorum mensium concedendo. Appon. penult. & ult. Concluſum.

Idem sub præsentato eodem, legitimando se ad acta, supplicat humillime pro Clementissima mandatorum procuratoriorum solita positione ad acta & respective communicatione. Appon. Mandata procurat. sub Num. 1.

1) Communicetur Mandatum procuratorium Partis impetrantis impetratæ, altero exemplari ad Acta repositо, &
2) detur Parti impetranti petitus terminus duorum mensium zu der ihrer Seits auf die Kayserliche Verordnung von dem 1. April. nup. zu thuenden Parition, damit weitere Kayserliche Verordnung nicht noth seye.

Johann Georg Reizer.

Lit. F. 2.

Lunæ 21. Junii 1762.

Zu Solms regierende drey jüngere Herren Fürsten Gebrüdere / contra Dero ältesten Herrn Bruder, auch regierenden Fürsten zu Solms, *puncto divisionis terrarum Solmensium & Regulativi Cæsarei*, wie interim, währender Communion, die Regierung zu führen seye, sive impetrantischer Anwald Fischer von Ehrenbach sub præsentato hodierno, docendo de insinuato Exhibito lapsoque termino supplicat, pro Clementissime declarationem Partis impetratæ eventualiter communicando, aut in contumaciam quantocius procedendo. Appon. Sign. ☉. & ☽. item penult. & ult. Concluſum.

Econtra impetratiſcher Anwald Stieve ſub præſentato eodem, legitimando ſe ad acta ſupplicat humillime, pro Clementiſſime, prævia mandatorum procuratoriorum regiſtratione & communicatione, terminos ad alios duos menſes ad agendum agenda, extendendo. Appon. Mandata procurat. & ult. Concluſum.

1) Communicetur mandatum procuratorium Partis impetratæ impetranti, altero Exemplari ad Acta repoſito.

2) So viel die impetrantiſche Provocationem ad diviſionem betrifft, detur Parti impetratæ petitus terminus duorum menſium ad ſe declarandum, damit fernere Kayſerliche Verordnung nicht noth ſeye.

3) Quoad punctum Proviſorii ad utramque Partem directi, detur eidem Parti impetratæ petitus terminus duorum menſium, ſed ad parendum, ſub pœna magis ſeveræ ordinationis.

Johann Georg Reizer.

Lit. F. 3.

Martis 14. Septembr. 1762.

Zu Solms regierende drey jüngere Herren Fürſten Gebrüdere & Conſorten, contra Dero älteſten Herrn Bruder, auch regierenden Fürſten zu Solms, *puncto diviſionis terrarum Solmenſium & Repulativi Cæſarei*; ſive impetrantiſcher Anwald Fiſcher von Ehrenbach ſub præſentato 13. Aug. nup. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige rite inſinuati mandati procuratorii, ſamt Bitte, pro Clementiſſime ejusdem poſitionem ad acta decernendo. App. Lit. A.

Idem ſub præſentato eodem ſupplicat humillime, pro Clementiſſime in puncto Proviſorii ad agendum agenda, alium terminum duorum menſium impertiendo. Appon. penult. & ult. Concluſum.

Idem ſub præſentato 23. ejusdem menſis accuſando lapſum termini ſupplicat humillime, pro Clementiſſime Partis impetratæ declarationem eventualiter communicando, in ejusdem defectu autem in contumaciam procedendo. Appon. Concluſum.

Econtra impetratiſcher Anwald Stieve ſub præſentato eodem, docendo de facta inſinuatione mandati procuratorii ſupplicat, pro Clementiſſime terminos membro 2do & 3tio Clementiſſimi Concluſi de 21. Junii nup. præfixos, ad alios duos menſes ad agendum agenda extendendo. Appon. Num. 1. & ult. Concluſum.

1) In puncto Provocationis ad diviſionem detur Parti impetratæ petitus terminus duorum menſium ad ſe declarandum, unter der wiederhohlten Verwarnung, daß ſonſt weitere Kayſerliche vorbehaltene Verordnung, deſſen ohnerwartet ergehen werde.

2) Quoad punctum Proviſorii, nec non membrum 3tium Concluſi Cæſarei de dato 1. April. 1762. detur utrique Parti petitus terminus duorum menſium, ſed ad docendum de paritione, ſub pœna jam comminatæ reſpective etiam magis ſeveræ ordinationis Cæſareæ in Partis immorigeræ contumaciam ferendæ.

Johann Georg Reizer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0054
DFG

Lit. F. 4.

Lunæ 17. Januarii 1763.

Zu Solms regierende drey jüngere Herren Fürſten Gebrüdere & Conſorten, contra Dero älteſten Herren Bruder auch regierenden Fürſten zu Solms, *puncto diviſionis terrarum Solmenſium & Regulativi Cæſarei;* ſive impetrantiſcher Anwald Fiſcher von Ehrenbach ſub præſentato 12. Novembr. nup. ſupplicat humillime pro Clementiſſime ad docendum de paritione, in puncto proviſorii, ulteriorem terminum bimeſtrem concedendo. Appon. ult. Concluſum.

Idem ſub præſentato 16. ejusdem menſis & Anni accuſando lapſum termini ſupplicat humillime pro Clementiſſime declarationem partis adverſæ eventualiter communicando aut in contumaciam quantocius procedendo. Appon. ult. Concluſum.

Econtra impetratiſcher Anwald Stieve ſub præſentato 13. dicti menſis Novembris ſupplicat humillime pro Clementiſſime terminos ad alios duos menſes ad agendum agenda prorogando. Appon. ult. Concluſum.

Idem ſub præſentato 14. curr. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige eingelangter Nothdurft cum humillimo petito pro Clementiſſime largiendo adhuc brevi ſpatio quatuor ſeptimanarum ad revidendum & decopiandum. Appon. ult. Concluſum.

1mo) Quoad punctum provocationis ad diviſionem, detur parti impetratæ petitus terminus quatuor ſeptimanarum ad decopiandum, ſub priori præjudicio, daß ſonſten, deſſen unerwartet, das weitere ergehen werde.

2do) In puncto proviſorii, detur dem älteſten Herrn Fürſten petitus terminus quatuor ſeptimanarum ad deſcribendum & docendum de paritione, ſub priori reſpective præjudicio & comminatione, ſo viel aber

3tio) die jüngere Herren Fürſten Gebrüdere betrift, detur iisdem petitus terminus duorum menſium itidem ſub priori reſpective præjudicio & comminatione magis ſeveræ ordinationis Cæſareæ ferendæ.

Johann Georg Reizer.

Lit. G.

Jovis 25. Auguſti 1763.

Zu Solms regierende drey jüngere Herren Fürſten Gebrüdere & Conſorten, contra Dero älteſten Herrn Bruder auch regierenden Fürſten zu Solms, *puncto diviſionis terrarum Solmenſium & Regulativi Cæſarei;* ſive impetrantiſcher Anwald Fiſcher von Ehrenbach ſub præſentato 17. Martii nup. accuſando lapſum termini ſupplicat pro Clementiſſime Partis adverſæ Exhibita tam puncto provocationis ad diviſionem, quam puncto proviſorii communicando in eorundem defectu autem in contumaciam procedendo. Appon. ult. Concluſum.

Idem ſub præſentato eodem übergiebt allerunterthänigſte Anzeige ſich begebender Verhinderung juncto petito humillimo pro Clementiſſime ad docendum de paritione in puncto Proviſorii aliam dilationem bimeſtem impertiendo, Appon. ult. Concluſum.

Idem ſub præſentato 11. April. d. a. exhibet allerunterthänigſte Anzeige, nebſt wiederholter Bitte, pro Clementiſſime ad docendum de paritione in puncto Proviſorii adhuc terminum bimeſtrem concedendo.

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0055 DFG

Idem ſub præſentato 21. ejusdem menſis & Anni überreichet allerunterthänigſte Erklärung und Folgeleiſtung, ad Membrum 2dum & 3tium Concluſi Cæſarei de 1. Aprilis 1762. ſamt Bitte, pro Clementiſſime eandem pro ſufficienti acceptando, & manutenendo. Appon. Lit. U. bis Dd. incluſive & ult. Concluſum in duplo.

Idem ſub præſentato 21. Junii nup. inſtat pro reſolutione.

Econtra impetratiſcher Anwald Stieve ſub præſentato 17. Febr. a. c. übergiebt allerunterthänigſte Declaration und Befolgungs-Anzeige ad Clementiſſimum Proviſorium de 1. April. a. p. cum petito humillimo, pro Clementiſſime eadem pro ſufficienti acceptanda, nec non impertiendo Reſcripto dehortatorio, cum ordinatione ut intus. Appon. Num. 1. usque 27. incluſive cum ult. Concluſo in duplo.

Idem ſub præſentato eodem ſupplicat humillime pro Clementiſſime concedendo adhuc Termino trium vel quatuor Menſium ad ſe declarandum ad Exhibitum Partis Impetrantis. Appon. ult. Concluſum.

Idem ſub præſentato 14. April. d a. ſupplicat humillime pro Clementiſſime indulgendo ulteriori dilatione bimeſtri ad ſe declarandum. Appon. ult. Concluſum.

Idem ſub præſentato 14. Junii nup. übergiebt allerunterthänigſte Anzeige und Bitte, pro ob novum impedimentum ſufficienter probatum, concedendo ulteriori Termino congruo ad ſe declarandum ad Exhibitum Partis Impetrantis. Appon. Lit. A. & ult. Concluſum.

Idem ſub præſentato 16. decurr. ſupplicat pro Clementiſſime extendendo Termino ad alios duos Menſes ad ſe declarandum. Appon. ult. Concluſum

1mo) Puncto provocationis ad diviſionem detur dem älteſten Herrn Fürſten Ferdinand Wilhelm Ernſt petitus Terminus duorum menſium zur Vernehmlaſſung, unter der nochmaligen Verwarnung, daß er ſonſten damit würklich præcludiret werden ſolle.

2do) Die Handlung in puncto proviſorii Cæſarei wegen der einweiligen Samt-Regierung belangend, wird denen impetrantiſchen jüngeren Herren Fürſten vor allen Dingen aufgegeben, den ſub Lit. Dd. extractivè, ſo weit als es die unternommene Vormundſchaft Ihres jüngſten Herrn Bruders betrift, beygebrachten brüderlichen Receſſ. d. d. 21. Martii a. c. in originali oder glaubhafter Abſchrift integraliter, intra Terminum duorum menſium annoch beyzubringen, da alsdann wegen derer beyderſeitigen ſogenannten Paritions-Anzeigen und reſpective Beſchwehrden, die weitere Kayſerliche Reſolution erfolgen ſoll. Inmittelſt wird

3tio) die ad Membrum tertium von denen jüngeren Herren Fürſten geſchehene Paritions-Anzeige wegen Bevormündung des jüngſten minorennen Herrn Fürſten, geſtalten Umſtänden nach, hiermit verworfen, denen ſämtlichen vier älteren Herren Fürſten aber aufgegeben, ohne einigen Zeit-Verluſt, geſtalten Sachen nach, eine Perſon, extra Familiam, die hierzu geſchickt wäre, Kayſerlicher Majeſtät zum Curatore ihres jüngſten Herrn Bruders vorzuſchlagen, und hierinnen ſowohl, als allem übrigen, bey einer anzuſtellenden Zuſammenkunft ohne Animoſität und Partheylichkeit, oder unerlaubte vorläufige Zuſammenverbindung wegen derer Votorum, zu verfahren, damit Kayſerliche Majeſtät nicht etwa deßfalls ex officio ein billiges Einſehen zu nehmen bewogen werden möchten.

Johann Georg Reizer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0056
DFG

Lit. H.

Veneris 26. Aug. 1763.

Solms-Braunfelßisches *Debit*-**Weſen betreffend** *Commiſſionis*, ſive Hochſtift Wormſiſcher Anwald von Wallau ſub præſentato 5. Julii nup. exhibet die von dem bisherigen Subdelegato Cæſareo eingelangte höchſtvermüßigte Vorſtellung, ſtatt commiſſariſchen Berichts, mit Bitte: pro Clementiſſime deſuper reflectendo. Appon. Sign. ⊙.

1mo) Fiat ex officio renovatio & reſpective tranſcriptio Commiſſionis Cæſareæ auf den Herrn Churfürſten zu Trier, als jetzo regierenden Biſchoffen zu Worms: Et

2do) cum Notificatione hujus reſcribatur eidem: daß der Herr Churfürſt nunmehro, nach denen an ſeinen Herrn Vorfahren bereits ergangenen Verordnungen, alle zu dem Camerali gehörige Bedienten, auch diejenige, welche mit demſelben etwas zu thun hätten, jedoch mit möglichſter Erſpahrung derer Koſten, in neue Pflichten, Authoritate Commiſſionis Cæſareæ, nehmen, oder dieſelbe reſpective auf die alte allſchon geleiſtete Pflichten anweiſen ſolle, ſodann aber dahin zu ſehen habe, daß alles dasjenige, was inſonderheit unter dem 1ſten Aprilis a. p. verordnet worden und daher noch rückſtändig ſeye, in ſeine Erfüllung geſetzet, und dabey, wie Kayſerliche Majeſtät ohnehin zu dem Herrn Churfürſten das gnädigſte Zutrauen hegeten, mit aller Legalitæt und Beſchleunigung der Sache, verfahren, auch bald möglichſt über den jetzigen Zuſtand, ſonderheitlich auch wegen der, proviſorie, mit Vernehmung derer Creditorum, zu beſtimmenden Competenz, ein Haupt-Bericht erſtattet werde. Hæcque

3tio) Etiam notificentur denen ſämtlichen Herren Fürſten zu Solms-Braunfels, per Reſcriptum, und da ſelbige übrigens, nach nunmehro renovirter Commiſſion, auf dasjenige verwieſen würden, was Kayſerliche Majeſtät unter dem 1ſten April. 1762. bereits Ihnen aufgegeben hätten; Alſo ſolten dieſelben dieſem Kayſerlichen Befehle um ſo gewiſſer nachkommen, als ſonſten Allerhöchſt-Dieſelbe zu ſchärferen Mitteln zu ſchreiten unumgänglich bewogen werden würden. Fiat etiam

4to) Decretum notificatorium horum omnium an die Fürſtlich-Solms-Braunfelßiſche ſämtliche Cameral-Bedienten und Rechnungs-Führer, mit dem Bedeuten, ſich ſowohl allem dieſen in tiefeſter Schuldigkeit gemäß zu bezeugen, als auch allem demjenigen nachzukommen, was ſowohl zuvorher, als auch letzthin und den 1ſten April. 1762. Ihnen von Kayſerlicher Majeſtät aufgegeben worden, und ſich keine Übertrettung in dem geringſten zu Schulden kommen zu laſſen.

Johann Georg Reizer.

Lit. I. 1.

Martis 31. Januarii 1764.

Solms-Braunfelßiſches *Debit*-**Weſen betreffend** *Commiſſionis*, ſive Sr. Churfürſtl. Gnaden zu Trier, ſub dato 9ten & præſentato 19ten Decembr. noviſſim. erſtatteten per à Wallau allergehorſamſten Vorbericht, mit Bitte: pro maturanda Clementiſſima Cæſarea reſolutione.

Idem Anwald à Wallau ſub præſentato 22ſten ejusdem menſis exhibet die zu dem Commiſſions-Bericht de præſentato 19ten dicti menſis gehörige Beylagen, mit Bitte pro Clementiſſime decernenda poſitione ad Acta. Appon. Num. 1. uſque 7. incluſive.

Referuntur Exhibita.

Johann Georg Reizer.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0057
DFG

Lit. I. 2.

Veneris 3. Febr. 1764.

Solms-Braunfelßisches *Debit*-Weſen betreffend *Commiſſionis*.

Abſolvitur Relatio & Concluſum:

1mo.) Ponatur des Herrn Churfürſten zu Trier, qua Biſchoffen zu Worms, allergehorſamſter commiſſariſcher Vorbericht, d. d. 19. Dec. 1763. ad Acta.

2do.) Hat derer jüngern Herren Fürſten zu Solms an Kayſerliche Majeſtät unter dem 7ten Jan. a. c. geſtelltes Begehren, die gemeinſame Haushaltung ſogleich aufzuheben, noch nicht Statt; Et

3tio.) Ponatur das ſub eodem dato eingekommene Exhibitum erſagter jüngern Herren Fürſten, um den von Ihnen vorgeſchlagenen Zahlungs-Plan gut zu heiſen, interim ad Acta. Sofort

4to.) cum incluſione derer von den ältern Herrn Fürſten ad cauſam diviſionis terrarum Solmenſium rubricirten Exhibitorum de præſentato reſpective 23. & 26. Jan nup. reſcribatur Commiſſioni Cæſareæ, was geſtalten Kayſerliche Majeſtät vor jetzo noch nicht gut finden können, die nach des Herrn Baters Tode, unter denen Herren Fürſten, bis auf allerhöchſt Dero weitere Verordnung vorgewährten gemeinſamen Haushaltung, dem Vorſchlag gemäs, ſogleich aufzuheben; zumalen dieſelbe dem altvätterlichen Teſtament weyland Grafen Conrads zu Solms, von 1585. in Subadjunct. A. ad Num. 34. und darinne mit angeführten alt-üblichen Herkommen, in einen faſt gleichen Vorfall, nicht ungemäß ſeye; wolten dannenhero vielmehr des Herrn Churfürſten Vorſchläge erwarten, auf was Art, mit bisheriger Beybehaltung derſelben, denen Mißbräuchen geſteuert, und die Sache, ſowohl deßhalben, als auch wegen der Dienerſchaft, in thunliche- der Beſchaffenheit angemeſſene Wege, etwa eingeleitet werden könne; welche Vorſchläge allerhöchſt-Dieſelbe ſamt dem von dem Herrn Churfürſten zugeſicherten Haupt-Bericht, nach deſſelben Beeyferung, forderſamſt gewärtigten.

Da ſich auch ehe dieſer letztere eingekommen, und deßfals Kayſerliche Verordnung ergangen; von ſelbſten verſtehe, daß der, in dem von denen jüngeren Herren Fürſten überreichten Zahlungs-Plan, unter andern Mitteln, mit angegebene- von dem ältern aber als ſchädlich beſchriebene Holzſchlag, nicht angeordnet; noch weniger in denen Zeitungen angemeldet werden können; als ſolle der Herr Churfürſt ſolches vorerſt zurückſtellen, und zuvorher, um beſonders dieſen Vorſchlag in reifliche Erwägung ziehen; von beyderſeitigen Herren Fürſten ſich zwey benachbarte der Sachen kundige Holz-Verſtändige vorſchlagen laſſen, derſelben Parere über des Ober-Förſter Pfaffens Bericht entwerffen laſſen, um auch dieſen Punct deſto ſtandhafter zu allerhöchſt-beſagter Kayſerlicher Majeſtät Beurtheilung einzuleiten.

Es wolte auch Kayſerliche Majeſtät, bewannten Umſtänden nach, geſchehen laſſen, daß die Land-Caſſa-Rechnungen von denen ſämtlichen Herren Fürſten bishero noch angehöret würden, jedoch ſolle Commiſſio Authoritate Cæſarea von dem dabey dirigirenden geheimen Rathe ſowol, als den Steuer-Einnehmer und Land-Caßierer Breder, per Signaturam, eydliche Reverſales begehren, daß ſie keinen Eingriff dabey auf keinerley Art geſtatten, noch weniger ſelbſten dazu die Hand bieten, ſonſten aber mit ihrer Haabe und Vermögen davor haften, und nichts anderſt, als ad uſus publicos, daraus verabfolgen laſſen wolten; Hæcque omnia,

5to.) Notificentur denen ſämtlichen Herren Fürſten per Reſcriptum, um ſowohl ſelbſten, ſo weit es ſie betrift, dieſen Kayſerlichen Verordnungen nachzukommen, als auch ihre Landes-Caſſa-Bedienten darzu anzuweiſen, auch wie ſolches geſchehen, annebſt wie die Land-Caſſa-Rechnungen von Ihnen abgenommen worden, bey Kayſerlicher Majeſtät förderſamſt behörig anzuzeigen.

Johann Georg Reizer.

Lit. K.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0058
DFG

Lit. K. 1.

Jovis 3. Novembris 1763.

Zu Solms regierende drey jüngere Herren Fürſten / Gebrüdere & Conſortes, contra Dero älteſten Herrn Bruder, auch regierenden Fürſten zu Solms, *puncto diviſionis terrarum Solmenſium, & Regulativi Cæſarei*, ſive impetrantiſcher Anwald Fiſcher von Ehrenbach, ſub præſentato 25. Octobr. nup. accuſando lapſum termini ultimati, ſupplicat pro Clementiſſime declarationem Partis adverſæ eventualiter communicando, aut Partem impetratam quantocius præcludendo. Appon. ult. Concluſum.

Econtra impetratiſcher Anwald Stieve, ſub præſentato eodem ſupplicat humillime pro Clementiſſime largiendo ulteriori ſpatio duorum menſium ad ſe declarandum. Appon. ult. Concluſum.

Detur Parti impetratæ petitus Terminus duorum Menſium zur Vernehmlaſſung, unter der Verwarnung, daß Pars Impetrata ſonſten damit würklich præcludirt ſeyn ſolle.

Johann Georg Reizer.

Lit. K. 2.

Jovis 12. Januarii 1764.

Zu Solms regierende drey jüngere Herren Fürſten Gebrüdere & Conſortes, contra Dero älteſten Herrn Bruder, auch regierenden Fürſten zu Solms, *puncto diviſionis terrarum Solmenſium, & Regulativi Cæſarei*; ſive impetrantiſcher Anwald Fiſcher von Ehrenbach, ſub præſentato 7. hujus überreichet allerunterthänigſte Anzeige lapſus termini omnium ultimati, mit Bitte: pro Clementiſſime Partis impetratæ declarationem eventualiter communicando, aut partem adverſam tandem præcludendo. Appon. ult. Concluſum.

Econtra impetratiſcher Anwald Stieve ſub præſentato eodem ſupplicat humillime pro Clementiſſime extendendo termino ad alios duos menſes, ad ſe declarandum. Appon. ult. Concluſum.

Detur Parti impetratæ ex ſuper abundanti petitus Terminus duorum menſium, ſed omnium ultimatus, zur Vernehmlaſſung, unter nochmahliger Verwarnung, daß es ſonſten bey der eventualiter angedroheten würklichen Præcluſion ſein endliches Verbleiben haben ſolle.

Johann Georg Reizer.

Lit. L.

Veneris 3. Februarii 1764.

Zu Solms jüngere Herren Fürſten Gebrüdere / Carl, Wilhelm Chriſtoph, Ludwig und Friederich, contra Dero älteſten Herrn Bruder, Fürſten Ferdinand Wilhelm Ernſt, *puncto diviſionis terrarum Solmenſium, in ſpecie Regulativi Cæſarei* proviſorii, ſive impetrantiſcher Anwald Fiſcher von Ehrenbach ſub præſentato 13. Januar. noviſſ. übergiebt anderweite allerunterthänigſte Folg-Leiſtung, Anzeige und Vorſtellung ad Membrum 2dum & 3tium Concluſorum gratioſiſſimorum de. 1. Aprilis 1762. & 25. Aug. 1763. annexa petitione humillima pro Clementiſſime eandem pro ſufficienti acceptando, & manutenendo. Appon. Lit. Ee. uſque Kk. incluſive & ult. Concluſum in duplo.

Econtra impetratiſcher Anwald Stieve ſub præſentato 23. ejusdem, exhiber allerunterthänigſte höchſt-vermüßigte Anzeige continuirender Contraventionen

und Attentaten, samt Bitte: pro Clementissima ordinatione an die zu dem Fürstlichen Debit-Wesen allergnädigst verordnete Kayserliche Commission, eidemque annexa inhibitione temporali. Appon. Num. 28. usque 40. inclusive & Lit. A. ad Num. 34. in duplo.

Idem sub præsentato 26. d. m. überreichet allerunterthänigsten Nachtrag ad Exhibitum præcedens, juncto petito: pro nunc Clementissime decernenda retro petita ordinatione, desuperque maturanda, ob urgens in mora periculum, Resolutione Cæsarea. Appon. Num. 41. in duplo.

In eadem innebemeldte Herren Fürsten zu Solms sub dato 1. Dec. 1763. & præsentato 7. Jan. 1764. erstatten per Fischer von Ehrenbach allerunterthänigsten Bericht, mit Bitte: den vorgelegten Schulden-Zahlungs-Plan allergnädigst zu approbiren, und dessen sträkliche Ausführung und ohnaufschiebliche Vollziehung Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier, als Bischoffen zu Worms, allergnädigst aufzutragen. Cum Adjunct. sub Num. I. usque XII. inclusive.

Idem sub dato 12. Decembris 1763. & præsentato 7. Jan. noviss. überreichen per eundem Fischer von Ehrenbach allerunterthänigste Anzeige, samt Bitte: pro Clementissime impertienda ratificatione Cæsarea Resoluti eventualis Commissionis Subdelegatæ, ferendaque indus petita ordinatione provisoria. Cum Adjunct. sub Num. XIII. XIV. & XV.

Idem sub dato 1. Decembr. 1763. & præsentato 7. Januar. noviss. erstatten per Fischer von Ehrenbach fernerweit allerunterthänigsten Bericht in humillimo Postscripto mit Bitte, die Verordnung derer respective Steuer-Kriegs- und Land-Cassa, Ihrer Samt-Obrigkeit, und Mit-Landes-Herrschaft nicht nur nicht zu entziehen, sondern auch Dero ältern Herrn Bruder dazu gemessenst anzuweisen, daß derselbe an solcher Land-Cassa-Rechnungs-Verhör und Abnahme selbige nicht behindern, sondern vielmehr beförderlich assistiren, und zu Vollbringung eines so heilsamen Werkes gemeinsame Hand mit anlegen solle. Samt Beylag Num. 1. usque 10. inclusive.

1mo.) **Wird nunmehro des ältern Herrn Fürsten Ferdinand Wilhelm Ernst den 17. *Febr.* 1763. übergebene *Declaration* und Befolgungs-Anzeige samt dem mit gebetenen *Arbitrio*, als unstatthaft verworffen**/ weiters wird,

2do.) derer jüngeren Herren Fürsten Begehren, um ihre in Actis beygebrachten Bruder-Vereine zugenehmigen, ebenwohl abgeschlagen; Wie dann auch

3tio.) ersagter drey jüngeren Herren Fürsten, wegen Ihres Herrn Bruders Friederich Bevormundung gestelltes Suchen, gleichfalls nicht Statt findet. Und werden vielmehr

4to.) **sämtliche Herren Fürsten auf das *Provisorium* vom 1sten *April.* 1762. und Demselben nicht im geringsten zuwider zu leben/ auch sich in ihren gemeinsamen *Deliberationen*, dem *Concluso Cæsareo d. d. 25. Aug. 1763. Membro 3tio* gemäß zu halten/ angewiesen/ als bey welchen es nochmahls alles Ihres Innhalts verbleibet.** Et

5to.) cum notificatione Membri præcedentis, rescribatur denen sämtlichen Herren Fürsten: Kayserliche Majestät liesen es neben Dero erst gesagten Kayserlichen Concluſis, bis zu Dero Kayserlichen Endscheidung des strittigen Puncti Juris primogenituræ, oder anderer Verordnung, zugleich allenthalben bey denen Fürstlichen Deputaten, Logis, und allen übrigen bewenden, was ein jeder von Ihnen bey des Herrn Vatters Lebzeiten genossen habe; es sollten auch die Collegia, in so lange dergestalt sich also nennen und unterschreiben, wie es bey des Herrn Vatters Lebzeiten gebräuchlich gewesen seye. Und gleichwie Kayserliche Majestät alle bisher unter Ihnen gewesene, diesem zuwider lauffende Strittigkeiten und eigenmächtige, eingeklagte oder angedrohete Verfahren, Ihnen allerseits auf das ernstlichste verwiesen haben wollten, also erinnerten Allerhöchst-Dieselbe Sie insgesamt zur genauen Befolgung des ersagten Provisorii und brüder-

brüderlicher Einigkeit, würden auch gegen diejenige, so sich hierwieder etwas zu schulden kommen liesen, mit denen gemessenen Reichs-Satzungsmäßigen Ahndungs-Mitteln vorgehen.

Wobey dem ältesten Herrn Fürsten die Weissung geschehe, sein nunmehro völlig gegründet zu seyn angegebenes Primogenitur-Recht ehebaldest auszuführen, als welches Kayserliche Majestät unaufhältlich der zu leistenden Parition, in dem zuletzt ertheilten Termin, unausbleiblich gewärtigeten.

Johann Georg Reizer.

Lit. M.

Martis 19. Junii 1764.

Zu Solms regierende drey jüngere Herren **Fürsten Gebrüdere** & Consorten, contra Dero ältesten Herrn Bruder, auch regierenden Fürsten zu Solms, *puncto divisionis terrarum Solmensium & Regulativi Cæsarei*; sive impetrantischer Anwald Fischer von Ehrenbach sub præsentato 13. Mart. nup. accusando lapsum termini omnium ultimati, supplicat pro Clementissime declarationem Partis adversæ communicando, aut eandem absque ulteriori dilatione præcludendo. Appon. penult. & ult. Conclusum.

Idem sub præsentato 14. May noviss. übergiebt allerunterthänigste Contumacial-Anzeige nebst wiederholter Bitte: pro Clementissime Partis impetratæ declarationem communicando, aut eandem quantocius præcludendo.

Econtra impetratischer Anwald Stieve sub præsentato 13. Martii nup. exhibet allerunterthänigste Anzeige eingelangter Nothdurft, annexo humillimo petito: pro Clementissime impertiendo spatio quatuor vel sex septimanarum ad decopiandum. Appon. ult. Conclusum.

Idem sub præsentato 18. April. nup. überreichet allerunterthänigste Exceptiones juncto petito humillimo legali. Appon. Lit. B. usque Hh. inclusive cum binis ultimis Conclusis in duplo.

1mo) Communicentur des ältern Herrn Fürsten Ferdinand Wilhelm Ernst, Exceptiones ad replicandum, cum termino duorum mensium. Et

2do) Salvo Cursu processus, *fiat* ex officio *tentamen amicabilis compositionis* **über die sämtliche bisher unter denen Herren Fürsten zu Solms-Braunfels obgewaltete** *Differentien*; wozu die beyde Kayserliche Reichs-Hof-Räthe, Freyherr von Senckenberg und Freyherr von Bartenstein, als Commissarii verordnet, beyde litigirende Theile aber angewiesen werden, binnen zwey Monaten ihre Mandatarios mittelst hinlänglichen Vollmachten ad transigendum zu diesem Ende zu benennen.

Johann Georg Reizer.

Lit. N.

Martis 9. Octobris 1764.

Zu Solms regierende drey jüngere Herren **Fürsten Gebrüdere** & Consorten, contra Dero ältesten Herrn Bruder auch regierenden Fürsten zu Solms, *puncto divisionis terrarum Solmensium & Regulativi Cæsarei*; sive impetrantischer Anwald Fischer von Ehrenbach sub præsentato 17. Aug. a. c. übergiebt allerunterthänigste Anzeige ad Membrum 2dum gratiosissimi Concluſi de 19. Junii curr. anni, juncto petito humillimo pro Clementissime indulgendo alio Termino bimestri ad agendum agenda. Appon. ult. Conclusum.

Idem ſub præſentato 28. ejusdem ſupplicat humillime, pro Clementiſſime indulgendo ulteriori termino duorum Menſium ad replicandum.

Econtra impetratiſcher Anwald Stieve ſub præſentato 20. Aug. nup. ſupplicat humillime pro Clementiſſime impertiendo alio Termino duorum Menſium ad producendum Mandatum ſpeciale ad tranſigendum. Appon. ult. Concluſum.

Idem ſub præſentato 28. ejusdem docendo de facta inſinuatione Exceptionum lapſoque Termino, ſupplicat, pro Clementiſſime eventualiter communicandis Replicis, aut Partem Impetrantem hiſce præcludendo. Appon. Lit. Ii. & ultim. Concluſum.

1mo.) **So viel den Proceß betrifft**/ detur denen impetrantiſchen jüngern Herren Fürſten petitus Terminus duorum Menſium ad replicandum, ſub pœna præcluſi. Et

2do.) *In puncto* der ex officio angeordneten *amicabilis compoſitionis*, detur utrique Parti reſpective petitus & ex officio Terminus duorum Menſium ad producendum Mandatum ſpeciale ad tranſigendum, damit fernerer Kayſerlicher Verordnung nicht Noth ſeye.

Johann Georg Retzer.

Lit. O.

Ad Imperatoriam Majeſtatem, Literæ humillimæ von beyden jüngſten Durchlauchtigſten Gebrüderen, Herrn Ludwig und Herrn Friederich, mitregierenden Fürſten zu Solms; die von Höchſt-Denenſelben freywillig veranlaßte und auf alle Weiſe zu facilitiren geſuchte Vergleichs-Vorſchläge betreffend, d. d. Braunfels 30. May 1765.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc. ꝛc.

Ewr. Kayſerlichen Majeſtät haben allbereits mit Eintritt des Jahrs, Wir die ſub Num. I. entworffene allerunterthänigſte Anzeige allergehorſamſt zu Füſſen legen wollen; nachdem Wir Uns wohlbedächtlich entſchloſſen in Beziehung höchſt-erſprießlicher Eintracht, Sämtlichen Unſerer Herren Brüder Lbdn. Lbdn. Lbdn. bereiteſt entgegen zugehen, mithin ſub dato 7ten Jenner a. c. ſowohl an Unſers älteſten Herrn Bruders Ferdinand Wilhelm Ernſt Lbdn. die ſub Num. 2. & 3. copeylich anliegende Schreiben und Poſtſcriptum, als auch an beyde mittlere Herren Brüder, Carl und Wilhelm Chriſtoph Lbdn. Lbdn. den ſub Num. 4. beygeſchloſſenen Antrag, erlaſſen gehabt hatten.

Auf die von gedacht Unſers älteſten Herrn Bruders Lbdn. ſub 30ſten Januar. erhaltene Antwort, ſub Num. 5. anliegend, haben Wir Uns jedoch mit der allerunterthänigſten Anzeige ſolcher Unſerſeitigen Vorſchritte, um ſo weniger übereilen wollen, als Wir noch zuvor Sr. Lbdn. nähern Erklärung in Abſicht auf einen Uns angeſonnenen- auch Kraft Unſers Rückantwort-Schreibens und Poſtſcripti d. d. 5ten Febr. ſub Num. 6. & 7. von Uns nicht geweigerten, Particular-Vergleich, haben erwarten wollen; gleich als auch ein ſolches, ſub eodem dato, an Unſerer beyder andern Herren Brüder Lbdn. Lbdn. Inhalts ſub Num. 8. bona fide von Uns bekannt gemachet worden iſt.

Anſtatt einer, auf erwähnte Unſere beyde Erlaſſe ſub Nris. 4. & 8. anverhoften, beſtimmten Antwort, gienge Uns aber erſt ſub dato 4ten März von beyder Herren

Herren Brüder, Fürsten Carls und Wilhelm Christophs Lbdn. Lbdn. das sub Num. 9. fernerweit anliegende Schreiben zu, durch welches auch die unterm 9ten und 11ten dito, weiters fortgesetzte Correspondenz, sub Num. 10. & 11. veranlasset, am folgenden 12ten ejusdem die bezielte Zusammenkunft zwar auch wirklich gehalten, aber, wegen persöhnlichen Aussenbleibens des Fürst Carls Lbdn. Deroselben von dem Verlauf der Conferenz, sogleich am 13ten dito, die schriftliche Nachricht sub Num. 12. zu ertheilen, für nothwendig angesehen worden; worbey es dann für dermahlen annoch verblieben, so wie auch von Unsers ältesten Herrn Bruders Lbdn. in solcher langen Zwischen-Zeit, noch gar keine nähere Erwiederung bisanhero Uns zugegangen ist.

Wir haben Uns solchemnach vermüßiget gesehen, an gedachte Sr. Lbdn. das sub Num. 13. adjungirende Monitorium de dato 24sten elabentis abzulassen; und wie Wir verhoffen, daß dasselbe die bezielende Wirkung annoch erreichen werde; also behalten Wir uns bevor, Unser so ausführliches, als noch zur Zeit ohnverfängliches Vergleichs-Project selbsten in extenso, **Ewr. Kayserlichen Majestät** allerunterthänigst einzusenden, sobalden als mehrbelobt Unsers ältesten Herrn Bruders Lbdn., durch Ihre nähere Anerklärung, sogleich ein ganzes allergehorsamst vorlegen zu können, Uns in den Stand gesetzet haben werden.

Inmittelst geruhen **Ewr. Kayserlichen Majestät**, aus diesem genüglich bescheinigten Zusammenhang Unserer bisanherigen, aus der besten Absicht gemachten Vorschritte, sowohl Unsere aufrichtigste Neigung **Ewr. Kayserlichen Majestät** allermildeste Absichten, so viel als von Uns immer abhänget, auf das beflissenste zu befördern, allerhuldreichest zu beherzigen, als auch des bisanherigen Stillstandes oder Verzugs halben Uns beyden Unterzeichneten keine Schuld beyzumessen, sondern vielmehr Unsere für das beste Unseres Fürstlichen Samt-Hauses hegende treue Wohlmeynung, durch die-allererlauchtest Selbsten etwa nöthig und räthlich findende, fernerweite Verfügungen, allgnädigst zu approbiren und allerkräftigst nachdrücksamlichst zu unterstützen.

In welcher allerunterthänigster Anhofung wir schlüßlichen mit allergehorsamster Submission verharren

Ewr. Kayserlichen Majestät

Braunfels, den 30sten May
1765.

allerunterthänigst-treugehorsamste
Ludwig, Fürst zu Solms.
Friederich, Fürst zu Solms.

Subadjunctum Num. I.
zu voranstehendem Schreiben gehörig.

Allerdurchlauchtigster ꝛc. ꝛc.

Ewr. Kayserlichen Majestät Reichs-Vätterliche allergnädigste Vorsorge, salvo Cursu Processus eine hochansehnliche Hof-Commission ad tentandam amicabilem compositionem über die sämtliche, zwischen Unsers ältesten Herrn Bruders Ferdinand Wilhelm Ernst, regierenden Fürsten zu Solms Lbdn., sodann denen zu Solms, auch regierenden vier jüngern Fürstlichen Herren Gebrüdern, obgewaltete Differenzien, mediante Concluso Martis 19ten Junii a. c. allermildest anzuordnen, verehren und erkennen Wir billig mit dem allerunterthänigst tiefstschuldigsten Dank.

Obwohlen nun zwar **Ewr. Kayserlichen Majestät** vorhin bereits in Unseren sub præsentatis d. 7ten und 10ten Decembr. a. p. bey hochpreißlichen Reichs-Hof-Rath eingereichten allerunterthänigsten Anzeigen, die nothdringlichsten Vorstellun-

stellungen bereits geschehen, warum Wir vor der Hand um allermildeste Suspendirung der allergnädigst erkannten Hof-Commission allerunterthänigst haben bitten lassen müssen: So haben indessen jedoch gleichwohl, um **Ewr. Kayserlichen Majestät** allergnädigste Intention möglichstermassen zu befördern und so viel von Uns abhanget, zu erreichen, Wir Endes allergehorsamst unterzeichnete Fürstliche Gebrüdere Uns gar gerne und willigst, und mit höchstem Fleiß, angelegen seyn lassen; auch zu solchem Ende, nach darüber eingeholten Gutachten, und reiflich gepflogenen Rath, auch Selbst-eigener genugsamer Uberlegung, eine eben so ausführliche als vor der Hand ohnverfängliche Vergleichs-Punctation nicht nur entwerffen lassen, sondern auch dieselbe, mittelst des in Copia vidimata anschlüßig beyliegenden Schreibens, an Eingangs erwähnten Unsers ältesten Herrn Bruders Lbdn. bereits communiciret, worauf Wir also, die Ihroseitige Erklärung von Sr. Lbdn. demnächst gewärtigen, auch sofort, des weitern Erfolgs halben **Ewr. Kayserlichen Majestät** die allerunterthänigste Anzeige, allergehorsamst nachtragen zu lassen, allerdings ohnverfehlen werden.

Ewr. Kayserliche Majestät wollen inmittelst, diese Unserseitige allbereitwilligste Befolgung Ihro allermildesten Fingerzeigs mit **Allerhöchsten Kayserlichen Hulden** anzusehen geruhen, und erlauben, daß in solcher tröstlichen Zuversicht, Wir annoch die allertiefste Submission anbeyfügen, in deren Wir ersterben ꝛc. ꝛc.

ERRATA.

Pag.	4.	§. 18.	lin. ult.	loco.	dem	lege: denn
= =	7.	= 30.	= 10.	= =	Theil	= = Theils
= =	9.	= 38.	= 6.	= =	bahaupteten	= = behaupteten
	ibid.	= 39.	= 5.	post.	Landes Anfälle	addatur. (§. 33.)
= =	10.	= 42.	= 13.	loco.	(§. 39.)	pone. (§. 40.)
= =	12.	= 49.	prox. ante	pen. = =	(§. 40.)	= = (§ 41.)
= =	13.	= 51.	= 4.	= =	(§. 46. 47.)	= = (§. 47. 48.)
	ibidem.		= 9.	= =	räthlicher	= = räthlichen
= =	19.	= 70.	= 7.	= =	(§. 63.)	= = (§. 64.
= =	20.	= 73.	= 6.	= =	abilitionum	= = abolitionum
= =	24.	= 81.	= 8.	= =	nach dessen	= = noch dessen
= =	25.	= 83.	= 7.	= =	annectanda	= = annectenda
= =	26.	= 88.	= 1.	= =	folgendes	= = folgends
= =	45.	Lit. b)	= 2.	= =	Standrschafft	lege: Standrschafft
= =	46.	Lit. e.)	= 4.	= =	Mannsaft	= = Mannschaft
= =	=	Lit f)	= 27.	= =	commun	= = communi
= =	54.	Lit. F. 3.	= 5.	= =	*Repulativi*	= = *Regulativi*
= =	=	= = =	= 6.	= =	five	= = five
= =	55.	Lit. G.	= 13.	= =	bimestem	= = bimestrem
= =	58.	Lit. I. 2.	= 17.	= =	Batters	= = Vatters
= =	=	= = =	= 22.	= =	in einen	= = in einem
= =	=	= = =	= 35.	= =	werden können;	= = werden könne;
= =	=	= = =	= 36.	= =	Erwägung ziehen;	= = Erwägung zu ziehen;
= =	=	= = =	= 46.	= =	als den	= = als dem
= =	60.	Lit. L.	= 18.	= =	indus	= = intus.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0064
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0065
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1689276665/phys_0066
DFG

§. 93.

Und endlich haben die vier nachgebohrnen Durchlauchtigen Samt-Regenten, in Ihrer, ad Causam Solms-Braunfelßisches Debit Wesen betreffend sub præs. R. H. R. 10ten Decembr. 1764. eingereichten Intervenientischen alleruntert[illegible] Vorstellung ꝛc. (§. 90.) über bisanhero angeführtes, auc[illegible]endes mit einfliesen lassen:

„ die allergemessenst anbefohlenen V[illegible]und den höchst
„ Churfürstlichen Haupt-Bericht [illegible]reffend, haben
„ Serenissimi demselben, zumalen I[illegible]n urgentissimo
„ frangenti, allbereits über drey Vi[illegible]lang allersehn-
„ lichst entgegen gesehen.

„ Sie haben auch ex suberabunda[illegible]nterlassen, so-
„ wohl unterm 29sten Junii als 10ten [illegible]764. den Herrn
„ Subdelegatum mittelst der copeylic[illegible]n No. XVI. &
„ XVII. höchsteigenhändig zu errinne[illegible] beeiferte Be-
„ schleunigung des gedachten Haupt[illegible] bey Ihme zu
„ sollicitiren. Sie sind aber bisanhe[illegible]selben noch kei-
„ ner Antwort darauf gewürdiget w[illegible]

„ Je mehrers als nun Serenissimi [illegible]chtigkeit Ihres
„ Schulden-Zahlungs-Plans und [illegible]ssen zuverläßi-
„ gen Bestand nichts einzuwenden [illegible] überzeugt hal-
„ ten —— sondern, aus der strengste[illegible]äufftigsten Un-
„ tersuchung aller möglichen Gegen[illegible]ngen, sicherlich
„ nichts anders herauskommen werde[illegible]ielleicht nur die
„ aus jenen Zahlungs-Quellen, vo[illegible]n Jahren, suc-
„ sessive erheben wollende Summen [illegible]mal so ergiebig
„ ausfallen und eingehen dürfften, [illegible]iesseits præsup-
„ ponirt hat; woraus denn aber nic[illegible] folgen würde,
„ als daß etwa nur nicht in den zuer[illegible]n VII. bis IX.
„ wohl aber doch gewiß in X. bis X[illegible]n es auch gar
„ aufs höchste XV. Jahre wären, d[illegible] Schulden-Ab-
„ tilgung vollbracht seyn könnte.

„ Destomehr haben Serenissimi [illegible]tes gewünschet
„ und wünschen noch dato für Ihr[illegible] wohl, als des
„ Fürstl. Hauses und der Creditorun[illegible]nichts angelege-
„ ners, als daß doch nur wenigstens [illegible]er etliche Jahre
„ lang, die Probe damit gemachet [illegible]te; als woraus
„ zum wenigsten weder der Ruin de[illegible]en, noch weni-
„ ger der Umsturz des Hauses, sogle[illegible]ren stünde ——

„ Unterdessen aber als bisanhero [illegible]inmal zur Pro-
„ be geschritten worden —— drücket[illegible]os Juniores Co-
„ Regentes der schwehr zu dultende S[illegible]o empfindlicher,
„ als Sie solchergestalt ein beharrlich[illegible] —— verbleiben
„ müssen, da Sie Selbsten mit Ih[illegible]s-mäßigen Ac-
„ commodir- und Unterhaltung da[illegible]zt werden, und
„ in solange, bis der —— schon in die dritthalb Jahr lang, vom
„ Concluso 1ma April. 1762. anzurechnen immer urgirte Haupt-
„ Bericht endlich einmal zum Vorschein kommen wird, Sich sehr
„ behelffen müssen; Eben hierdurch aber auch Sich nothdring-
„ lich vermüßiget gesehen haben, Ihre gerechtesten Klagen Selb-
„ sten bis zu dem Thron Ewr. Kayserl. Majestät aufsteigen zu
„ lassen —— allergnädigst zu verfügen, daß nunmehro, mit